DR. ROBERT KÖRBER

Die Judenfrage

in Gesetzgebung, Verwaltungspraxis und Rechtssprechung

Druck und Verlag Erich Börries, Göttingen

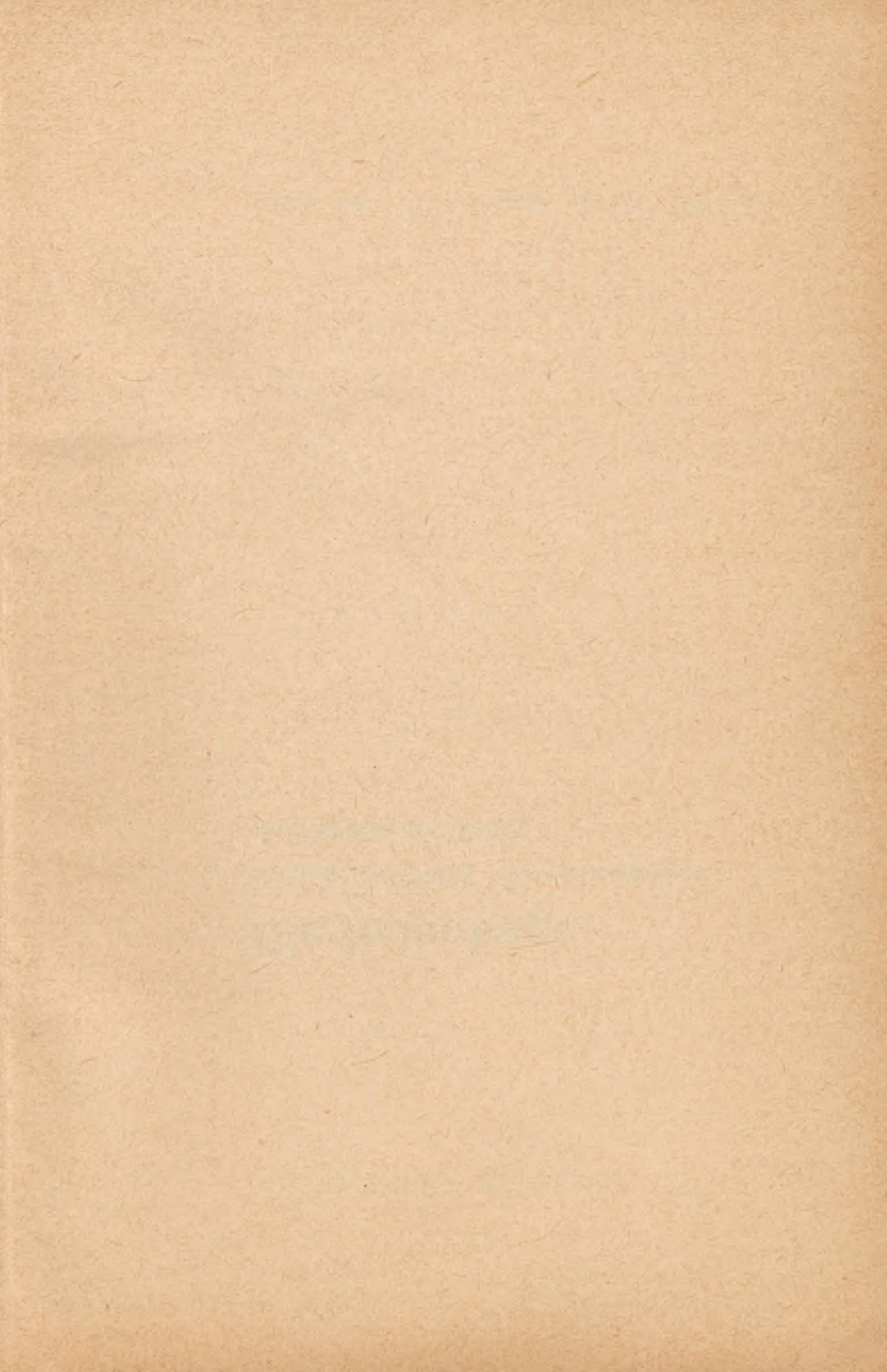


DR. ROBERT KÖRBER

Die Judenfrage

in Gesetzgebung, Verwaltungspraxis und Rechtssprechung

Druck und Verlag Erich Börries, Göttingen



HÖLDERLIN:

Vormals richtete Gott. Könige. Weise.
Wer richtet denn jetzt?
Richtet das einige Volk?
Die Heilge Gemeinde?
Nein! O nein!
Wer richtet denn jetzt?

. . . .

. . . .

O im Namen ruf ich dich herab,
Alter Dämon, wieder!
Oder sende einen Helden oder die Weisheit.

1964

Druck und Verlag Erich Börries, Göttingen

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

VORWORT

Heimkehr zu deutschem Recht und Volk

LEITWORT:

„Ein jedes Volk ist immer so viel wert,
Wie es sich in seinen Toten ehrt,
Wie es sich in seinen Kindern lebt,
Wie es Meister zu seinem Bild erhebt!"
Herbert Böhme

Die vorliegende Schrift und die darin geschilderten Rechtsvorgänge und Rechtsverhältnisse können nur dann auf volles Verständnis stoßen und eine gerechte und objektive Beurteilung finden, wenn wir – nach langen Jahren der Irre – wieder heimfinden zu jener sittlichen Ordnung, die seit vielen Jahrhunderten die wesentlichen Grundsätze für einen, die abendländische Kultur- und Rechtstradition bejahenden deutschen Rechtsstaat demokratischer Grundstruktur bildeten. Es erscheint daher unerläßlich, sie den persönlichen Darstellungen und Erlebnissen voranzustellen, denn nur dann können wir feststellen, ob, wann und wie gegen jene Grundordnung und jene Rechtsprinzipien verstoßen wurde, die in den vergangenen Jahrhunderten die geistig-sittliche Welt der anständigen Deutschen gebildet haben.

1. **Die Ehrfurcht vor den Toten** und vor allem vor den für das Vaterland gefallenen Soldaten aller Zeiten und aller Kriege ist ebenso das Fundament für jede Sitten- und Rechtsordnung eines Volkes von Ehre, Anstand, Würde und Kultur, wie der Wertmesser für Charakter, Gesinnung und Haltung jedes einzelnen Menschen.

2. Der **„Dank des Vaterlandes"** ist jenes unabdingbare und unveräußerliche Gesetz der Treue und der Dankbarkeit gegenüber den Gefallenen, den Hinterbliebenen und den Überlebenden für die rückwirkend niemals aufkündbare höchste Einsatzbereitschaft und Opferfreudigkeit. Gegen dieses Urgesetz kann nur der verstoßen, der das Vaterland verneint und die Moral in einem Volke im Grunde zerstören will. Wir waren und sind stolz auf die einmalige soldatische Leistung und Opferfreudigkeit der gefallenen und auch noch lebenden deutschen Soldaten. Wir beugen uns in Ehrfurcht und Dankbarkeit vor ihrem beispielgebenden Heldensinn und ihrem unvergeßlichen und unvergänglichen Opfergang. Die gefallenen Helden durch die in jedem kleinsten Dorfe errichteten Kriegerdenkmäler ehren, hingegen die noch lebenden Soldaten durch politische Pauschalverdächtigungen und

kollektive Diffamierungen entehren zu wollen, wäre ebenso widersinnig wie heuchlerisch!

3. **Der Schutz der Landeskinder** durch den Staat vor allem gegenüber der Verfolgung von seiten feindlicher Kriegs- und Besatzungsmächte ist oberstes Gebot des auf Treu und Glauben beruhenden Rechtsverhältnisses zwischen Staatsbürger, Staat und Staatsorganen, besonders dann, wenn der Staatsbürger seine Treuepflicht durch Einsatz des Lebens und Bereitschaft, es für die Allgemeinheit in der Notzeit von Volk und Staat zu opfern, stets unter Beweis gestellt hat. Der Schutzstaat der Deutschen darf niemals zum Handlanger und Vollzugsorgan der Feindpolitik und der Feindjustiz mißbraucht werden.

4. **Die politische Neutralität und objektive Gerechtigkeit** allen Staatsbürgern gegenüber ist vornehmes Grundprinzip für alle Staatsorgane, da sie von allen Bürgern erhalten werden und da alle Staatsbürger ihre Verteidigungspflicht unter Lebenseinsatz im Kriegs- und Notfall und ihre Steuerpflicht in der Friedenszeit in gleichem Maße zu erfüllen haben bzw. erfüllt haben. Daher ist die Entpolitisierung und Entstalinisierung im Sinne der bestehenden Entnazifizierungsschluß-Gesetze ein von der gesamten Bevölkerung dringend gefordertes Anliegen rechtsstaatlicher **Gerechtigkeit.**

5. **Die Fürsorge** des Staates allen Staatsbürgern gegenüber, besonders wenn sie sich ein Leben lang für den Dienst an der Allgemeinheit bei einem recht bescheidenen Lohn verpflichtet haben, ist nach dem sittlichen Doppelgesetz von Treu und Glauben zwischen Staatsdiener und staatlichem Brotherrn unabdingbar. Dieser Fürsorgepflicht darf sich der Staat niemals einseitig aus politischen Gründen rückwirkend und noch dazu nach erfüllter Lebensarbeit des Staatsdieners entledigen.

6. Die unveräußerliche **Pflicht zur wohlwollenden Rechtsbehandlung** gegenüber jedem Staatsbürger durch den Staat und seine Organe besonders bei treuer Pflichterfüllung in Friedenszeiten und in Kriegsnot verbietet strenge jede übelwollende politische Verdächtigung. Im Geiste der Rechtsfairness und der Rechtskorrektheit darf nicht einmal einem kriminellen Übeltäter gegenüber der Rechtsgrundsatz: „In dubio pro reo" mißachtet werden, um wieviel weniger gegenüber einem unbescholtenen Staatsbürger und Vaterlandsverteidiger!

7. **Der staatliche Schutz und die staatliche Hilfe** vor allem gegenüber den volks- und staatstreuen Landeskindern mit sittlich einwandfreiem Lebenswandel ist aus Gründen der Selbsterhaltung und Landesverteidigung eine der wichtigsten Pflichten des Staates, besonders wenn die Betreffenden im guten Glauben und aus reiner und selbstloser Gesinnung gegen jene aufrührerischen Landesbewohner und das Gastrecht schwer verletzenden Ausländer Stellung genommen haben, die

a) die Gemeinschaft und Einheit der Nation durch klassenkämpferischen Bolschewismus und blutige Revolution und Weltdiktatur in frivoler Weise gefährden und zerstören wollen;

b) die die Gefallenen öffentlich schänden und die Vaterlandsverteidiger diffamieren;

c) die das öffentliche Leben schamlos verdirnen und der Prostitution und dem Kindesmord Vorschub leisten;

d) die das politische Leben durch anarchistische Aufwiegelung und Verführung zum politischen Mord und Nihilismus vergiften;

e) die die Volksgesundheit durch verbrecherische Propaganda für die Rauschgiftseuche zerstören;

f) die das religiöse Empfinden der bodenständigen Bevölkerung durch Gotteslästerung, Religionsschändung und Priesterverhöhnung schamlos verletzen und die sich schließlich

g) gegen den gesunden Geist einer Nation und die natur- und gottgewollte Volksgemeinschaft versündigen, die sittliche Ordnung sowie die Rechtsgrundlagen eines demokratischen Staatswesens durch Diktatur und Totalitarismus auflösen wollen und so gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit schwer verstoßen!

Die berechtigte scharfe Kritik und Abwehr einer das Leben von Volk und Staat bedrohenden zersetzenden Tätigkeit staatsfeindlicher und undemokratischer Elemente trifft mit Recht jeden – unabhängig von Rang und Person, von Volkszugehörigkeit und Rasse! Die berechtigte und unerläßliche Abwehr solcher Gefahren für Volk und Staat ist nicht nur ein unabdingbares Recht, sondern eine unaufschiebbare Pflicht für jeden verantwortungsbewußten Staatsbürgers und jedes pflichtgetreuen Staatsorganes in Vergangenheit ebenso wie in Gegenwart und Zukunft.

8. **Die Pflicht zur Wahrheit** ist unabdingbar und unteilbar, sie besteht besonders vor Gericht für jeden Staatsbürger ebenso wie für jedes Staatsorgan. Ohne das Wahrheitsprinzip kann weder ein Staat noch eine Demokratie auf Dauer bestehen, denn was nicht auf Wahrheit begründet ist, hat keinen Bestand. Wer Unwahrheiten behauptet hat und dieser eindeutig überführt worden ist, hat durch Anerkennung der Wahrheit seine Ehrfurcht vor ihr zu bezeugen und sich gegenüber dem, der durch Unwahrheiten geschädigt worden ist, zu entschuldigen, gleichgültig ob Staatsbürger oder Staatsorgan.

9. Die Beachtung des uralten und nie aufhebbaren Rechtsgrundsatzes: **„nulla poena sine lege“** (Vergl. StGB § 2) sowie des **„ex-post-facto-Verbotes“** (Vergl. Art. 103 GG) ist hohe staatsbürgerliche Pflicht für jedermann, besonders in einem demokratischen Rechtsstaat. Sie darf kraft des Grundrechtes auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 GG) vor allem nicht bei einer bloßen politischen Gesinnung und Tätigkeit in der Vergangenheit verletzt werden, besonders dann nicht, wenn diese politische oder religiöse Überzeugung und Weltanschauung nicht nur nicht verboten war, sondern zur gesetzlichen und staatlichen Treue-, Dienst- und Eidespflicht gehörte. Nie darf der Staatsapparat unter Verletzung der oben erwähnten und international anerkannten Rechtsgrundsätze gegen solche Staatsbürger [zwecks Totalentrechtung] mobilisiert werden, die als echte Patrioten in zwei Weltkriegen jahrelang Kriegsdienst mit Lebenseinsatz geleistet, die also ihre Treuepflicht gegen-

über Volk und Staat stets unter Beweis gestellt haben und die infolge ihrer totalen Unschuld nicht einmal durch die unbarmherzig und barbarisch praktizierte Feindjustiz irgendwie belangt werden konnten.

10. Der im Artikel 6 GG verankerte **„besondere Schutz der Familie** durch die staatliche Ordnung" sowie das dort verbürgte natürliche Recht der Eltern auf Pflege, Erziehung und Schulbildung der Kinder dürfen auch gemäß Art. 33 GG nicht von Staatswegen durch totale Zerstörung aller Berufs- und Existenzgrundlagen aus politischen Gründen ausgelöscht werden. Der Schutz und die Erhaltung jeder deutschen Familie als „Keimzelle des Staates" ist höchstes Gebot in einem auf der „christlichen Humanitas" beruhenden **Sozial- und Rechtsstaat!**

11. Der international anerkannte Rechtsgrundsatz: **„ne bis in item"** ist auch im Art. 103 GG verankert und daher ein alle Staatsbürger und Staatsorgane bindendes Grundrecht in einem demokratischen Rechtsstaat. Es ist daher strengstens verboten, nach vieljähriger, vielfacher und harter Rechtsverfolgung durch die Feindjustiz (langjährige Kriegsgefangenschaft und Internierung mit zahlreichen CIC- und Spruchgerichtsverfahren u. a. m.) aus den gleichen Tatbeständen (politische Tätigkeit für eine legale Partei) immer wieder von Neuem eine Rechtsverwirkung und Entrechtung durch Organe des eigenen Schutz- und Fürsorgestaates mit fadenscheinigen Rechtsgründen und falscher Auslegung und Anwendung bestehender Sondergesetze und Sonderbestimmungen durchzuführen und so jede im Grundgesetz gewährleistete **freie Entfaltung der Persönlichkeit** (Art. 2 GG) jahrzehntelang **zu vereiteln.**

12. Das unantastbare **„Recht auf Altersruhe"** und **Altersversorgung,** das aus rein menschlichen und sozialen Gründen in allen hochentwickelten Kulturstaaten als unantastbares Grundrecht gilt, darf besonders dann nicht in gröblicher und nie wieder gutzumachender Weise streitig gemacht werden, wenn unter Mißachtung der im Grundgesetz und im Strafgesetz verankerten Kardinalgrundsätze („in dubio pro reo", „nulla poena sine lege", „ne bis in item" gemäß Punkt 6, 9, 10 und 11) ein ganzes Volk von 70 Millionen wider die absurde Kollektivschuld-Ideologie mit den Untaten Einzelner völlig zu Unrecht pauschaliter beschuldigt wird, damit dann einem Einzelnen — ungeachtet seiner lebenslangen Arbeit im Dienste der Allgemeinheit und seiner vieljährigen Kriegsdienste mit Lebenseinsatz für Volk und Reich — mit dem Schein eines Rechtes selbst im hohen Alter bloß wegen einstiger schriftstellerischer und journalistischer Tätigkeit auch die Altersversorgung verweigert werden kann. Erfolgt diese totale Rechtsentziehung wider das in der Verfassung verankerte Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG) und das damit verbundene Rückwirkungsverbot selbst auf etliche Jahrzehnte rückwirkend und außerdem auch noch nach der Absolvierung der lebenslangen Diensttätigkeit für die Allgemeinheit durch den eigenen „Schutzstaat" als fürsorgepflichtiger staatlicher Dienstherr, dann dürfte wohl das Höchstmaß der Verneinung der durch Humanität und soziale Verantwortung gebotenen Verpflichtungen eines Sozial- und Rechtsstaates **erreicht sein.**

13. Den **Rechtsfrieden** unter den eigenen Landeskindern und den **Burgfrieden** im deutschen Volke heilig zu halten und im Sinne des im modernen Völkerrecht seit Jahrhunderten verankerten **„Tabula-rasa-Prinzip"** seit Grotius Zeiten (27, 27 a, 27 b)*) und der Entnazifizierungs-Schluß-Gesetze endlich einen Schlußstrich unter die politische Rache- und Vergeltungspolitik zu ziehen, ist besonders in schwerster Notzeit und Zerrissenheit des deutschen Vaterlandes höchstes Gebot für jeden Rechtsstaat und für jedes verantwortungs**bewußte und weitschauende Staatsorgan.**

14. Der Staat der Deutschen — und das ist allein die Bundesrepublik Deutschland — darf, wie erwähnt, von niemandem zum Werkzeug der **Feindpolitik** oder der **Feindjustiz**, oder zum Instrument fremder Interessen und deutschfeindlicher Elemente herabgewürdigt werden. Der deutsche Staat hat ausschließlich die Interessen der deutschen Landeskinder und des deutschen Volkes zu vertreten, denn es wird allen staatlichen Organen durch das Grundgesetz und durch einen auf Gott bezogenen Eid zur unerläßlichen Pflicht gemacht „in freier **Selbstbestimmung** die Einheit und Freiheit zu vollenden" (Vergl. Präambel des GG) und hierbei alle „Kraft dem Wohle des deutschen Volkes zu widmen", „seinen Nutzen zu mehren", „Schaden von ihm zu wenden", „das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes zu wahren und zu verteidigen", alle „Pflichten gewissenhaft zu erfüllen" und **„gegen jedermann Gerechtigkeit zu üben"!**

Daher besteht auch für das deutsche Volk das **Recht auf Dasein** und **Selbstbestimmung** wie das **Recht auf Gleichberechtigung** und **Gleichbehandlung** für jeden deutschen Staatsbürger. Mit diesem Recht auf Dasein und Selbstbestimmung ist aber jede einseitige Selbstbeschuldigung und Selbstbeschimpfung nur gegenüber dem deutschen Volke gegen Eid und Verfassung. Das Gleiche gilt auch für die Weltlüge von der angeblichen „Alleinschuld" Deutschlands an dem 1. oder auch nur an dem 2. Weltkriege. Nicht minder utopisch und absurd ist die so lautstark propagierte „Kollektivschuld" sowie der damit verbundene jahrzehntelange Haß und die immer wieder von neuem versuchte Diffamierungs- und Entrechtungspolitik gegenüber einem wesentlichen Teil des deutschen Volkes, denn die Wahrung des Wohles des ganzen deutschen Volkes, die Mehrung seines Nutzens und die Abwendung jedes Schadens von ihm ist eidliche Pflicht aller Staatsorgane. Die Respektierung dieses von allen Staatsorganen beschworenen Eides verlangt gebieterisch ebenso die rascheste wie restlose Überwindung aller aus dem Ungeiste der Feindpolitik geborenen und gewachsenen gesetzlichen Diffamierungsbestimmungen und die volle Bejahung und Durchführung aller Lebensgesetze und Rechtsnormen zugunsten des deutschen Volkes und aller deutschen Mitbürger im Rahmen eines deutschen Kultur- und Rechtsstaates, der seit dem 23. Mai 1949 (Beschluß des Grundgesetzes) nicht mehr die moderne Kolonie von Besatzungsmächten ist wie nach 1945.

Daher muß auch die eheste Anpassung der diesem Lebensrecht des deutschen Volkes und der uneinschränkbaren Gleichberechtigung aller deutschen Staats-

*) Die in Klammern () gesetzten Ziffern im Text beziehen sich auf die im „Literaturverzeichnis" unter dieser laufenden Nummer angeführten Bücher.

burger völlig widersprechenden beiden Diffamierungsparagraphen im Rahmen des G 131 (§ 7 und § 3 mit allen Ziffern) anläßlich der beabsichtigten „Schluß"-Novelle erfolgen, muß doch eine **Verewigung der politischen Justiz** im Interesse des Rechts- und Burgfriedens im deutschen Volke unbedingt vermieden werden (Vergl. die entsprechenden Vorschläge der „Schutzgemeinschaft verdrängter Staatsdiener" zur 4. Novelle G 131). Diese Rechtsreformation besonders auf diesem Sektor, aber auch auf vielen anderen Rechtsgebieten ist unerläßlich, droht doch die große Gefahr der Zerstörung jedes Rechtsvertrauens und des damit heraufbeschworenen Rechtsbankrottes, wenn der Nachweis erbracht werden kann, daß all die in den Punkten 1-14 angeführten erhabenen Rechtsgrundsätze und sittlichen Gebote für einen hochentwickelten Rechts- und Ordnungsstaat demokratischer Grundstruktur keine Beachtung mehr finden. Nur in der Abkehr von dem Ungeist von 1945 durch Umkehr vom Wege der politischen Justiz liegt die Möglichkeit für eine Heimkehr zum edlen Geist eines „heiligen Vaterlandes" mit seiner hohen Rechtsgesittung und Rechtsgesinnung! Im Glanze dieses heißersehnten Glückes von Einigkeit und Recht und Freiheit soll dieses herrliche Land der Deutschen einst wiedererblühen. Deshalb leisten wir unter Berufung auf den Allerhöchsten den Treueschwur gegenüber Volk und Vaterland:

> „Ich schwöre, daß ich meine ganze Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe!"

(Wortlaut des Treueeides des Bundespräsidenten gemäß Artikel 56 Grundgesetz und der Landesminister gemäß Artikel 53 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen.)

EINFÜHRENDER ÜBERBLICK

LEITWORT:

„Licht und Recht und Tugend schaffen
Durch der *Wahrheit* heil'ge Waffen
Sei uns göttlicher Beruf." (Bundeslied)

Bei Abnahme der farbigen Parteibrille und Beendigung eines blinden Hasses der vom Sieg einst berauschten feindlichen Kriegsmächte wird jeder objektiv denkende und seiner Nation gegenüber sich noch verantwortlich fühlende Deutsche eindeutig erkennen, daß im Jahre 1945 nicht bloß die Deutsche Wehrmacht bedingungslos kapituliert hat und das Reich der Deutschen total zerschlagen worden ist, sondern daß auch das Deutsche Volk sowohl in seiner geschichtlichen Entwicklung und in seinem Lebens- und Kulturraum um rund 600 Jahre zurückgeworfen als auch in seinem biologischen Bestande bis in sein Lebensmark fast tödlich getroffen worden ist. (13)

Das Märchen, der Krieg wäre nicht gegen das Deutsche Volk, sondern nur gegen den Nationalsozialismus geführt worden (54), ist nach 1945 ebenso als Lug und Trug entlarvt worden wie einst das verlockende Versprechen der Feinde Deutschlands im 1. Weltkriege, daß das deutsche Volk einen himmlischen Frieden auf Erden bekäme, so bald es seinen Kaiser davongejagt hat. Nach beiden Kriegen mußte das deutsche Volk seine Gutgläubigkeit bitter bereuen und teuer bezahlen. –

Die heute kaum mehr vorstellbare Grausamkeit und Bestialität, mit der die barbarische Vertreibung von rund 17 Millionen Deutschen in der winterlichen Kälte vom Gotteshaus und Gottesacker, von Heimat und Hof mit Frauen und Kindern, mit Säuglingen und Greisen, mit Siechen und Versehrten, mit Kranken und Verwundeten bei gleichzeitiger kollektiver Vergewaltigung von Millionen deutscher wehrloser Frauen, oft in Gegenwart von Männern und Kindern, und bei Ermordung von Millionen deutscher Menschen auf dem Fluchtwege, ist – neben unzähligen anderen furchtbaren Verbrechen gegen die Menschlichkeit am deutschen Menschentum in der ganzen Welt – wohl das grausamste Kapitel der Menschheitsgeschichte, für das es hinsichtlich Zahl der Opfer und Erbarmungslosigkeit der Handlung *keinen* Vergleich und vor allem keine „Aufrechnung" gibt!

Wenn entwurzelte und kaltherzige Deutsche diesen in der Weltgeschichte einmaligen Vorgang einer entmenschten Menschheit mit „Kriegsfolgen" oder sogar auch noch mit „Gottesurteil" zu bezeichnen sich nicht schämen, so sei darauf hingewiesen, daß diese Linie Stettin – Triest bereits vor einem Jahrhundert als Kernziel des aggressiven „Panslavistischen Kongresses" im Jahre 1848 aufgestellt worden ist!

Doch nicht genug des grausamen Spiels mit deutschen Menschen: Selbst das übriggebliebene und zerfetzte Restdeutschland wurde von den Siegermächten noch jahrelang in 4 von einander völlig getrennte und autonome „Besatzungszonen" zerschritten, um scheinbar für immer währende Zeiten nach dem die ganze Welt atemberaubenden Ost-West-Konflikt in zwei einander feindlich gegenüberstehende deutsche Staaten zerrissen zu werden.

Die nach 1945 hemmungslos durchgeführte „Demontage" auf allen Gebieten, der wirtschaftlich-industriellen, wie der geistig-biologischen ist neben dem Raub des gesamten deutschen Privatvermögens im Auslande bestimmt kein überzeugender Beweis für die Redlichkeit und Ernsthaftigkeit der der gesamten gesitteten Welt in zwei Weltkriegen zweimal so lautstark und feierlich verkündeten modernen Menschheits-Friedensideale von der demokratischen Freiheit und dem Selbstbestimmungsrecht der Völker gemäß dem **„Wilson"-Frieden und der „Atlantik-Charta"! –**

Die Einsetzung eines nur von den Siegermächten bestellten militärischen Kriegsgerichtes (3), das man unter Vorspiegelung falscher Tatbestände in welttäuschender Weise als „Internationales Militär-Tribunal" – ein Widerspruch in sich – nannte und von dem sich die gutgläubige Welt die Schöpfung eines von der Humanitätsidee und der Idee der demokratischen Rechtsstaatlichkeit getragenen neuen Völkerrechtes sowie den heißersehnten „Ewigen Frieden" Immanuel Kants erhoffte, war jene gewaltige Welttäuschung (4), durch die sich die Siegermächte als Richter und Ankläger in der eigenen Kriegssache selber das Zeugnis des „Unschuldsengels" und das „heilige" Recht des Siegers als Sittenrichter über den Besiegten ausstellen lassen wollten. Dem Besiegten aber sollte unter Anwendung grausamster Untersuchungsmethoden der Gefangenenmarterung und der Geständniserpressung für ewige Zeiten das Brandmal und Stigma des „alleinschuldigen **Kriegsverbrechervolkes" (41) aufgepreßt werden.**

Solche Machenschaften entsprechen aber nicht der abendländischen Kultur- und Rechtstradition, besonders wenn sich der selbsternannte Sittenrichter von vornherein jede Erörterung des „Todesurteils" über das deutsche Volk, des Schanddiktates von Versailles mit der auch dort verankerten Weltlüge von der angeblichen „Alleinschuld" Deutschlands am 1. Weltkriege (9), ebenso verbittet, wie jede Anklage eines Angehörigen der Siegermächte wegen der an Deutschen viel tausendfach begangenen Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen (62). Damit haben die sich selbst eingesetzten „Sittenrichter" über Deutschland das offizielle „Recht auf Großmord" gegenüber dem deutschen Volke zum allgemeinen Weltrecht moderner Art erhoben und sich als „Richter" eines Rachegerichtes in eigener Sache außerhalb der herkömmlichen Rechtsordnung in der gesitteten Welt gestellt, derzufolge nach dem unabdingbaren Grundsatz der objektiven Gerechtigkeit j e d e s Verbrechen in der Welt, gleichgültig wer es an wem begangen hat, zu verfolgen, zu bestrafen und wiedergutzumachen ist. Der durch das Nürnberger Kriegsgericht der Siegermächte erfolgte grundsätzliche Untersuchungs- und Strafvollzugs-Ausschluß selbst für die allergrößten Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen der eigenen Untertanen, durch die Millionen deutscher Gefangener und flüchtender Zivilpersonen gemartert, vergewaltigt, ermordet

und oft richtig abgeschlachtet worden sind, bedeutet nichts weniger als die Krönung des straffreien „Genocid" (Volksmord) gegenüber dem deutschen Volk als „modernes Völkerrecht"! Darüber scheinen sich nur wenige Deutsche und andere **Kulturmenschen in der Welt klar zu sein!** –

Es sei am Rande bemerkt, daß es sich bei dieser harten aber wahrhaftigen Kritik über die Nürnberger Militär-Justiz der Sieger nicht etwa um eine Gutheißung oder auch nur Beschönigung der auch von Deutschen begangenen Übeltaten handelt; es geht lediglich darum, daß das Deutsche Volk nicht zum Sündenbock der Welt herabgewürdigt und unter ein entwürdigendes „Sonderrecht" für Deutschland gestellt wird, sondern daß das **Prinzip der Gleichberechtigung** auch für das deutsche Volk anerkannt und die **verpflichtende Strafverfolgung** der Angehörigen **aller Völker** nicht durch Richter als beteiligte Kriegsparteien, die selber das Menschen- und Völkerrecht gegenüber deutschen Menschen millionenfach mit Füßen getreten haben, vor der Weltöffentlichkeit offiziell und grundsätzlich verneint und verhöhnt wird!

Bei dieser Sach- und Rechtslage darf es daher nicht wundernehmen, daß niemand in der Welt das Rachegericht der Sieger zu Nürnberg und dessen Ergebnisse noch ernst nimmt. Weite Kreise des anständigen Auslandes beginnen sich allmählich über das Werk der Kriegsrache zu Nürnberg und über die dabei angewandten Methoden der Gefangenenmarterung und Geständniserpressung sowie der einseitigen Zeugenverhöre und Materialauswertung zu tiefst zu schämen. Jedenfalls hat sich die UNO geweigert, den Spruch von Nürnberg als rechtsverbindliches „Völkerrecht" moderner Art zu sanktionieren. Auch die Bundesregierung hat sich bisher geweigert, den **Spruch von Nürnberg als rechtsverbindlich anzuerkennen.**

Mitten in dieser Rechts-Finsternis von Nürnberg (4) leuchtete dennoch Deutschland eine Sternstunde entgegen: Der Freispruch des ersten „Propagandisten des Großdeutschen Reiches" nach dem Reichspropagandaminister Dr. Goebbels, des früheren Rundfunkkommentars, Ministerialrat Dr. Hans Fritsche (52). Dieser Freispruch hätte für Deutschland ein Fanal werden können, das Tabula-Rasa-Prinzip nach Einstellung der Kriegshandlungen wenigstens im Deutschen Volke heilig zu halten und anstelle der erneuten Menschenjagd dem Deutschen Volke durch sofortige Einstellung alle Haßgesänge und Racheorgien an unschuldigen deutschen Menschen den so sehnsüchtig erwarteten Burgfrieden und Volksfrieden einem Volke zu schenken das an zahllosen Wunden blutete und zu verbluten drohte. Aber Haß, Rache und Vergeltung an Unschuldigen wegen Schuldiger obsiegten und das deutsche Volk hat bis heute noch nicht den inneren Frieden gefunden. Welche geheimen Mächte sind wohl daran interessiert und lenken die Geschicke **durch Massenmedien eines todkranken Volkes?** –

Und wieder erstrahlt vor dem deutschen Volke eine neue Sternstunde: Wie einst nach dem 1. Weltkriege so bemühen sich seit Jahren auch nach dem 2. Weltkriege vorerst ausländische (1) und nun auch inländische Historiker (37, 38, 48, 65), auf Grund langjähriger Studien den wahren Ursachen und Urhebern des 2. Weltkrieges nachzugehen und nachzuweisen, daß die Deutschland in seiner Ohnmacht mit Gewalt aufgenötigte angebliche „Alleinschuld" am 2. Weltkriege wieder Lug und Trug ist, wie die ebenfalls durch

Gewalt aufgenötigte „Alleinschuld" nach dem 1. Weltkriege (43). Immer stärker treten die eigentlichen Urheber auch des 2. Weltkrieges England, Polen, Sowjetunion und auch die USA (30a, 42a, 59) in den Vordergrund und immer schwächer wird der fürchterliche Vorwurf gegen ein ganzes Volk, den so mörderischen und verlustreichen 2. Weltkrieg allein verschuldet zu haben. Das so fein gesponnene Netz um die Weltlüge von der angeblichen „Alleinschuld" Deutschlands zerreißt immer mehr und fällt allmählich in ein Nichts zusammen. Immer eindeutiger wird seine Rehabilitierung und immer mehr verblaßt der auf der Kollektivschuld-Ideologie basierende schwere Vorwurf, ein „Kriegsverbrechervolk" gewesen zu sein. Deutschlands Ehre und Würde ist wieder im Steigen, wenn ihm nicht seine geheimen Feinde immer wieder in den Rücken fallen. Es wäre daher nur zu wünschen, daß die für das Schicksal und die Zukunft der Deutschen Nation verantwortliche Führungsschichte diese geistig-politische Wende klar erkennt und ebenso mithilft, Deutschlands Lebens- und Sterbensfrage — die Allein-Kriegsschuld-Lüge — restlos zu klären, wie dies nach dem ersten Weltkriege von der deutschen Regierung, den Wissenschaftlern und den Politikern aller Parteien nach 1918 offiziell geschehen ist (66).

In konsequenter Fortsetzung der feindlichen Irrlehre von der angeblichen deutschen „Alleinschuld" und „Kollektivschuld" haben bisher auf deutschem Boden deutsche Menschen gegen ihre eigenen Volksbrüder den größten Rachefeldzug in der deutschen Geschichte in der Gestalt der so verhängnisvollen „Entnazifizierung", einer Selbstbezichtigungs- und Selbstbeschuldigungs-Hypnose einmaliger Art, betrieben, der wegen rund 100 Schuldiger, einige hunderttausend Unschuldige mit Frauen und Kindern zum Opfer gefallen sind. —

Unter der fürchterlichen Todesformel für das deutsche Volk („deutschbewußt" = „nationalistisch" = „nationalsozialistisch" = „staatsfeindlich" und „verboten") vollzog sich nicht nur eine einmalige Verfolgungs- und Entrechtungspolitik vornehmlich gegen das nationalgesinnte Bürgertum, sondern gleichzeitig auch eine diabolische Verleumdungs-, Rufmord- und Ausrottungspolitik gegen die überzeitlichen und hohen Begriffe und Ideale von Volk, Heimat und Vaterland! Sie sollten offenkundig im Herzen des deutschen Menschen ausgelöscht werden und daher galt der Verfolgungskampf vornehmlich jenen, die diese hohen Ideale noch im Herzen tragen! -

Auch die stolze Geschichte dieses Volkes sollte zerstört werden und so prägte man das füchterliche Wort von der „unbewältigten Vergangenheit", indem man die vieltausendjährige Geschichte eines Volkes auf die zwölfjährige Zeit der Herrschaft des Nationalsozialismus projizierte und beschränkte und damit die g a n z e Vergangenheit verdüsterte, indem man diese 12 Jahre mit dem ganzen Machtinstrument der Weltpropaganda zur Hölle völlig verzerrt gleichzeitig aber systematisch verschweigt, daß alle andern am Kriege beteiligten Völker — nicht bloß hinter den Mauern der Gefängnisse unerkannt und verschleiert als „geheimste Reichssache", sondern offen und vor aller Welt mit Wissen und Willen aller Verantwortlichen — ungleich größere Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen am Deutschen Volke mit Hilfe weltbekannter Ausrottungspläne (Morgenthauplan und

Generalsterilisierungsplan von Theodor Nathan Kaufmann, sowie die Verjagung von 17 Millionen Menschen, der Phosphor-Verbrennungstod von einigen hunderttausend Deutschen in Dresden u. v. a. m.) kaltherzig durchgeführt haben, ohne sie bis heute bereut, verabscheut oder gar wiedergutgemacht zu haben!

Die volle Verantwortung und Schuld für die totale Pervertierung aller herkömmlichen Sitten- und Rechtsbegriffen, durch die ein anständiges und großes Kulturvolk, dem die gesittete Kulturwelt seit Jahrhunderten in Musik und Kunst, in Philosophie und Erfindungen so unendlich viel verdankt, vor dieser Welt hemmungslos und immer wieder von neuem als „Weltverbrechernation" entehrt und gebrandmarkt wurde, tragen nicht das Elternhaus und Schule, auch nicht Staat und Staatsleitung, sondern ausschließlich die internationale journalistische und literarische Geistesdiktatur mit ihren modernen Massenmedien Film, Funk, Fernsehen, Presse (15), Illustrierte und die uns und die ganze Welt überschwemmende Literatur, die auch der geringsten Regung eines menschlichen Mitgefühls mit den Deutschen und jedem objektiven Gerechtigkeitsgefühl gegenüber dem schwer geprüften deutschen Volke entgegentritt, es im Keime erstickt oder mit dem Gütesiegel „neofaschistisch" brandmarkt! Nur daraus erklärt sich die totale Negation und Abtötung des Gewissens der Welt und der Stimme des eigenen Volkes (18).

Das gewissenlose und verbrecherische tödliche Schweigen seit Jahrzehnten gegenüber den Schand- und Freveltaten, die am deutschen Volke begangen worden sind einerseits und die tägliche Großpropaganda mit allen Massenmedien über die Verfehlungen einzelner Deutschen, das freudige Wühlen in diesem kurzen Zeitabschnitt der deutschen Geschichte, ein Wühlen, das schon bald doppelt solange dauert, als der betreffende Zeitraum selbst, ist jenes diabolische Gesetz der seelischen und moralischen Ermordung eines hochkultivierten Großvolkes, dessen wertvollste Kräfte durch dauernden Rufmord, durch unablässige Diffamierung, durch einmalige Entstellungen sowie durch Spott und Hohn auf die ganze Welt der ethischen und unvergänglichen Werte im Leben des Volkes ausgelöscht werden.

Dieser Lebensfrage der Deutschen Nation steht die deutsche Führungsschichte zu einem ganz großen Teil mit kaltem Herzen völlig gleichgültig, verständnislos und auch fassungslos gegenüber. Ihr ist es auch völlig gleichgültig, daß das beste deutsche Menschentum als verlorener „Kunstdünger" für alle andern Völker in die weite Welt zieht, und ihr ist es ebenso völlig egal, was nach Deutschland jetzt wieder einwandert oder „gastiert" und mithilft, nach Auflösung aller sittlichen und biologischen Grundbegriffe das ursprüngliche Antlitz des deutschen Volkes tötet, verändert und verfärbt! (56) Man denkt, fühlt und handelt in Deutschland so, als hätte das deutsche Volk nur eine Pflicht: Im Lande unserer Väter abzudanken und andern Völkern und Rassen Platz zu machen! – Statt dem vorerwähnten Tabula-Rasa-Prinzip Grotius' Rechnung zu tragen und alle Feindseligkeiten, Gehässigkeiten, Rachegelüste und Verfolgungsabsichten im Sinne des Freispruches selbst durch ein Feindgericht der Sieger einzustellen, setzte man diesen Selbstausrottungskrieg durch die viele Jahre betriebene „Entnazifizierungs-

politik" fort und machte sie zum stärksten Instrument des deutschen Staates vor allem gegen seine treuesten Diener, gegen die deutschen Beamten. Diese Selbstmord-Politik spiegelte sich vornehmlich im Gesetz zu Art. 131 wieder, besonders in seinen Kernpunkten, den politischen Diffamierungsparagraphen 7 und später 3 / 3 a.

Die in den meisten Fällen schon in der Weimarer Republik auf Treu und Glauben auf Lebensdauer abgeschlossenen, also unabänderlichen zweiseitigen Rechtsverhältnisse zwischen dem staatlichen Brotherrn und Fürsorgepflichten einerseits und dem Staatsdiener andererseits wurden mit einem Federstrich 1945 annulliert. Erst viele Jahre später wurde durch die „soziale Tat" des Gesetzgebers für die verdrängten (!) Beamten ein kümmerlicher Ersatz für die Zerstörung des Lebensberufes geschaffen (67). Durch das Gesetz zu Art. 131 GG erhielten die „verdrängten" Beamten das Gnadengeschenk der unterwertigen Unterbringung, der Wartegebühr, der vorzeitigen Pensionierung, der Aberkennung des erreichten Dienstranges oder die Möglichkeit, endlose Prozesse in der größten Not jahrelang finanzieren zu müssen, während bestimmte Kategorien durch kollektive Diffamierung pauschaliter bis zum Lebensende total entrechtet wurden. Dies trifft vor allem für die tapferen Angehörigen der Waffen-SS zu sowie für die unglücklichen Opfer der §§ 7 und 3 / 3 a. (58)

Es ist für den Außenstehenden kaum zu ermessen, wieviel Leid, Härte, Sorge und Not diese gesetzlichen Bestimmungen über hochachtbare Staatsdiener gebracht haben und welcher Riesenaufwand an Gesetzesarbeit und Verwaltungstätigkeit für die Durchführung des Gesetzes zu Art. 131 GG notwendig geworden ist. In 3 Novellen mußten immer wieder die größten Härten beseitigt werden. Nun steht die 4. Novelle vor der Beschlußfassung und alle hoffen, daß sie eine sogenannte „Schluß-Novelle" sein würde. Dies wäre aber nur der Fall, wenn wirklich alle Härten beseitigt und die Gleichstellung mit allen anderen Beamtenkategorien erfolgen würde. Wehe den Betroffenen und wehe der Rechtsidee, wenn an Stelle einer echten „Schluß"-Novelle die Verewigung der politischen Vergeltungsideologie durch eine falsche „Schluß"-Novelle erfolgen würde! –

Die vorliegende Schrift soll nun einmal klar, deutlich und ungeschminkt in die einmalige Beamtenrechts-Tragödie hineinleuchten, die sich vor allem für alle jene Berufsbeamten ergibt, die durch ein tragisches Schicksal oder durch einen besonders bösen Zufall in die feingesponnenen Netze der beiden vorerwähnten §§ 7 und 3 / 3 a G 131 hineingeraten sind; anstelle einer wohlverdienten Altersruhe müssen sie im Kampfe um die Wahrheit und das Recht für den Rest ihres Lebens nie endenwollende Prozesse führen und sie aus dem leeren Nichts finanzieren, bis sie ihr Leben ausgehaucht und auf dem Friedhofe ihr „Recht auf den Tod" gefunden haben. –

Sollte es auch dem Verfasser dieser Schrift nicht gegönnt sein, den Sieg der Wahrheit und des Rechtes zu erleben, so soll wenigstens der Nachwelt ein aufschlußreiches Spiegelbild dieses bösen Geistes und dieser wenig menschlichen Rechtsbehandlung in einem modernen Rechtsstaat demokratischer Grundordnung erhalten bleiben, zu dessen unverfälschbaren Rechtsprinzi-

pien sich der Autor nach der Katastrophe von 1945 stets aufrichtig und freimütig bekannt hat.

Diese Schrift soll dann auch in der Zukunft ein warnendes „Rechts-Denkmal" dafür zurücklassen, daß die erhabene Idee des Rechts nicht durch üble Vergeltungspolitik wider die Rechtsrealichkeit und Rechtsfairness den gutgläubigen Mitbürgern zerstört werden darf. Mögen die kommenden Generationen von den oft grausamen Methoden einer politischen Justiz (27) verschont bleiben und als echte Patrioten eine vornehmere und gerechtere Rechtsbehandlung im deutschen Vaterland erleben als der Verfasser.

„Wahrheit suchen, Tugend üben,
Gott und Menschen herzlich lieben,
Das sei unser Losungswort." (Bundeslied)

A.

DER SIEGESZUG DES RACHERECHTES IN DER WELT NACH 1945

I.

Droht uns der „Untergang des Abendlandes"? (51)

Es ist die Tragik der Gegenwart, daß es nicht mehr viele Deutsche gibt, die die ganze dramatische Größe unseres erschreckenden Niederganges und Verfalles auf allen Gebieten des geistigen, rechtlichen, politischen und kulturellen Lebens erkennen und sich dieser lebensgefährlichen Bedrohung des Abendlandes gerade durch die Auflösungserscheinungen seines Mittelpunktes – D e u t s c h l a n d – bewußt sind. Wie wäre es sonst möglich, daß die kraft- und waffenstrotzende bolschewikische Weltmacht 50 km östlich von Hamburg steht und Behörden und Gerichte in der dem Westen angeblich verschworenen Bundesrepublik Deutschland jahrelang Berge von Akten produzieren, um jene aller Rechte zu entkleiden, deren Lebenssorge seit langen Jahrzehnten die drohende Bolschewisierung Deutschlands und Europas ist? (2)

Dabei ist aber das Stadium dieses Zusammenbruches der abendländischen Kulturwelt schon so weit vorgeschritten, daß unendlich Viele jede Hoffnung auf Rettung und Wiedergeburt aufgegeben haben und resignieren! Die meisten macht aber die lautstarke Lobpreisung des vermeintlichen „Wirtschaftswunders" taub und blind selbst gegenüber den klassischen Formen und Elementen eines totalen geistigen und sittlichen Verfalls: „Uns geht es gut, nach uns die Sintflut" ist das geflügelte Wort der Lebensmoral weiter Kreise in Deutschland!

Es ist nicht zu bestreiten, daß von 1945 bis 1952 ein erfreuender Gesundungsprozeß und eine Aufwärtsentwicklung besonders auf dem Gebiete der Rechtsgesittung und Rechtsgesinnung festgestellt werden muß. Das gab nicht unberechtigten Anlaß für neue Hoffnung auf eine allmähliche Erneuerung vor allem unseres Rechtslebens. Es darf aber nicht übersehen werden, daß schon wieder dunkle Kräfte am Werke sind, welche diese erfreuende Aufwärtsentwicklung nicht nur hemmen möchten, sondern uns wieder auf das tiefe Niveau des Rechtschaos von 1945 zurückstoßen wollen. Auch die vorliegende Schrift will einen kleinen Anteil nehmen, daß wir vor diesem furchtbaren Schicksal eines unglückseligen und verhängnisvollen Rückfalls in die hemmungslose Rechtsbarbarei und in diesen infernalischen Welthaß gegen alles Deutsche nach 1945 bewahrt bleiben. (31 a–e)

II.

Die abendländischen Grund- und Wertbegriffe:

1. Tradition und dennoch Fortschritt:

Solange wir das Maß für alle hohen Wertbegriffe und herkömmlichen Ideale der abendländischen Kultur- und Rechtstradition im Herzen tragen, sind wir auch befähigt, an den gegenwärtigen Zuständen und Verfallserscheinungen das richtige Maß anzulegen und wahrheitsgetreue Erkenntnisse zu gewinnen. Noch schlummern in einem großen Teil unseres Volkes überaus wertvolle und gesunde Kräfte der überlieferten Kulturwerte und Kulturwerke, doch müssen sie raschestens wieder geweckt, gepflegt und organisiert werden, ehe sie für immer ersticken und verstummen. Kein Geringerer als der Herr Bundespräsident Dr. Lübke hat vor kurzer Zeit die Gesamtsituation mit ebenso schlichten wie zukunftsweisenden Worten gekennzeichnet:

> „Es ist nach dem Kriege leider modern geworden, Gefühle wie Heimatverbundenheit und Vaterland lieber durch andere flachere zu ersetzen. Wir aber müsen wissen, daß sich ein Volk nur dann behaupten kann, wenn es sich auf seine kulturellen und geschichtlichen Werte besinnt Dazu gehört vor allem das Wissen um die Kultur und den Geist, darin die **Vorfahren** gelebt haben.
>
> Aus solchem Wissen erwachsen die Liebe zum Vaterland und die Bereitschaft, für das Vaterland auch Opfer zu bringen. Ein Volk, das seine Geschichte mit allen Höhen und Tiefen nicht mehr zur Kenntnis nimmt, verleugnet sich selbst" („Eckart-Bote", Wien, 1962, September 1962).

Es gilt also, die natürlichen und wesensgemäßen Grundwerte und Grundbegriffe: Volk, Heimat und Vaterland, die seit 20 Jahren öffentlich in der schamlosesten Weise verhöhnt und verspottet, vergiftet und zerstört worden sind, wieder zu gewinnen und zum einzigen Vergleichsmaßstab und Wertmesser der uns heute umgebenden Verhältnisse zu erheben. In weiten Kreisen der deutschen Nation sind die Begriffe von Heimat, Volk und Vaterland hohl und wertlos geworden! Viele glauben, es gehöre zum „Fortschritt", diese uralten und ewig neuen Ideale zum alten Eisen zu werfen! Das ist die Geheimarbeit diabolischer Kräfte in unserem Vaterlande!

2. Heimat:

Stellen wir die Frage: „Wo ist Heimat?", so ist die Antwort schlicht und einfach: Dort, wo uns das Geheimnis um das „Zuhause" noch umgibt; doch nicht nur dort, wo wir unsere Jugendzeit verbracht haben, sondern auch überall dort, wo uns die trauten Laute unserer liebevoll gepflegten Muttersprache aus dem Munde unserer Mutter entgegenklingen, wo wir Menschen finden, die mit uns durch unvergängliche Kulturwerke unseres

Volkes verbunden sind, die den gleichen Märchen und Sagen einst im Elternhause lauschten, die gleichen Lieder froh gesungen haben, mit denen uns gemeinsame Geschichte und gemeinsames Schicksal verbindet, die alle ihre geheimsten und heiligen Gedanken in der gleichen Sprache ausdrükken, die uns in Fleisch und Blut übergegangen ist, die die gleichen Dichter und Musiker ihr Eigen nennen, die mit den gleichen Philosophen und Staatsmännern, mit den gleichen Heerführern und Soldaten stolz verbunden sind, die all die Dörfer und Städte, die Burgen und Berge, die Baudenkmäler und nationalen Heiligtümer der engeren und weiteren Heimat kennen und lieben und die durch die gleiche Abstammung und Gesinnung, aus der Vater und Mutter, Geschwister und Freunde, Verwandte und Bekannte kommen, im geheimnisvollen Band von Ahnen und Enkeln mit all den tausend Fäden des Herzens, des Geistes und des Blutes fürs ganze Leben untrennbar verbunden sind. Diesem allumfassenden „Zuhause" kann niemand entfliehen, wenn er nicht das edelste „Porzellan" wild zerschlägt und einen chaotischen Trümmerhaufen daraus macht!

3. Volk:

Das Volk in der Heimat ist jene durch Geburt entstandene natur- und gottgewollte Gemeinschaft, aus der es kein „Entrinnen", kein „Austreten" gibt, wie die Aufkündigung der Mitgliedschaft in einem Verein, dem man nicht mehr angehören möchte. Mit dem Volke sind wir von der Wiege bis zum Grabe untrennbar und schicksalhaft verbunden. Wie durch ein Gottesgebot haben wir dieser Gemeinschaft in unwandelbarer Treue selbstlos und hingebungsvoll zu dienen! Von diesem Volke der Deutschen spricht die Präambel des Grundgesetzes. Seine ganze „Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, seine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben", das schwört der jeweilige Bundespräsident vor den versammelten Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates durch den Eid, den er vor seinem Gotte mit den Worten beschließt: **„So wahr mir Gott helfe"! (Art. 56 GG).**

4. Vaterland: (7)

Das Vaterland ist daher dieser unvergängliche und unveränderbar hohe Zweiklang von Volk in der Heimat, aber nicht begrenzbar durch eine bestimmte und vorübergehende Herrschaftsform oder durch die von Gewaltpolitikern willkürlich gezogenen Grenzen! „Vaterland" ist nicht so sehr ein materieller Besitz, sondern mehr noch eine Idee, also etwas Geistiges, nämlich die unzerstörbare und zeitlose Idee von der geistigen Gemeinschaft der Gleichgesinnten, der Gleichgearteten, der Gleichgestimmten und der gleich sprechenden Menschen. Dieses hohe Lied vom Vaterland preist vor allem die Dankbarkeit für alles von den Vätern ererbte geistige, leibliche und materielle Gut. Diese Dankbarkeit als Grundgebot der An-

ständigkeit wurde einst von einem deutschen Dichter in die mahnenden Worte gekleidet: „Alles, was ich bin und habe, d a n k ich Dir, mein Vaterland!"

5. Recht:

Das Recht ist jene wesensgemäße Lebensnorm für jedes Volk auf dieser Erde, durch die es auf seine Art und nach seinem Wesen seine Lebensordnung und sein Schicksal selbst bestimmt, sich selbst verwaltet und sich selbst erzieht und erhält, ohne von Fremden bevormundet zu sein. Gerade aus dieser Idee vom Lebensrecht des eigenen Volkes ergibt sich die sittliche Pflicht, das gleiche Lebensrecht, auch allen andern Völkern gegenüber in ihrem Lebensraum zu respektieren, um durch gegenseitige Anerkennung des Daseinsrechtes und der Gleichberechtigung an der Völkerverständigung und dem Völkerfrieden mitzuarbeiten und teilzuhaben, um im Rahmen der Völkergemeinschaft auf dem Boden der Volksgemeinschaft Höchstleistungen zu vollbringen. Das ist der Wesensunterschied zwischen dem im letzten Jahrhundert so folgenschweren überspannten Nationalismus, der nur das Lebensrecht des eigenen Volkes auf seine Fahnen geschrieben hat (Chauvinismus) und dem gesunden Nationalismus der Gegenwart. Auch ihn auslöschen oder verneinen zu wollen, wäre nationaler Selbstmord, der niemandem dient, **jedoch wertvolles Volkstum ausrottet (Genocid).**

6. Staat und Reich:

Der gemeinsame Staat ist das „Reich" für jedes Volk, sein Herrschaftsgebiet für die Sicherheit seines Lebens, seiner Freiheit, seiner Einheit und seiner Selbstbestimmung. Der Staat ist das Hoheitsgebiet einer Nation, um dort in seiner Art mit seinen wesensgemäßen Werten und Werken nach innen und außen geschützt werden zu können. Durch den Staat schreitet ein Volk sozusagen mit seiner rechtlichen Rüstung durch das eigene Land. Durch den Staat werden die eigenen Volksangehörigen nach innen und außen geschützt und verteidigt gegen Unbill und Unrecht. Sicher kann innerhalb dieses Volksstaates auch eine Minderheit anderen Volkstums leben, die durch das „Minderheitenrecht" vollen Schutz genießen soll. Es wäre aber Selbstmord, wenn das eigene Volkstum wegen der Minderheit seinen eigenen Staatsgedanken und sein eigenes Staatswesen, dessen Charakter ja auch durch die Staatssprache des Staatsvolkes gewahrt sein soll, preisgeben soll. Kein Volk kann auf Dauer ohne Staat als sein „Reich des Lebensrechtes", als seine sichere „Rechts-Burg" bestehen. Daher liegt es auch in der Natur dieses Volksstaates, daß er seinen Volksbürgern vollen und jederzeitigen Schutz gewährt, ihre Ehre und Rechte nicht nur achtet, sondern auch verteidigt, ebenso wie der anständige Bürger diesen Staat jederzeit und in allen Systemen mit dem Einsatz seines Lebens schützt und verteidigt, besonders wenn ein staatlicher Notstand durch Revolution oder Krieg eingetreten ist. Daher ist es auch vornehme und unabdingbare Pflicht und Aufgabe aller Organe (Behörden) dieses Staates, die überparteiliche und politische Neutralität des

Staates zu wahren und a l l e n Schutzbefohlenen unabhängig von einstiger oder heutiger politischer Gesinnung und religiöser Überzeugung vor Entehrung und Entrechtung nach innen ebenso wie nach außen als beauftragter Schutzherr beizustehen, nicht aber im Interesse eines anderen Volkes oder einer feindlichen Kriegsmacht zu entehren, zu entrechten oder gar zu verfolgen!

III.

Untergang der Rechtsidee im Jahre 1945: (63)

Werden die Ereignisse vom Jahre 1945 nicht ausschließlich von einer parteipolitischen Warte aus mit einer sie verdunkelnden Parteibrille nach bloßen politischen Zweckmäßigkeitsgründen betrachtet, sondern einer überzeitlichen und objektiven Prüfung unterzogen, so ergibt sich nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches im Jahre 1945 folgender rechtspolitischer Tatbestand:

Die feindlichen Armeen der Kriegsgegner Deutschlands brechen in deutsches Hoheitsgebiet und Siedlungsland ein. Sie errichten dort eine unumschränkte Militär-Diktatur. Sie schalten und walten kritik- und hemmungslos mit deutschem Volksgute durch die berüchtigte „D e m o n t a g e", und mit deutschem Menschentum durch die Gefangennahme und Freiheitsberaubung des deutschen Mannestums und zum Teil auch des deutschen Frauentums (Gefangennahme, Internierung und Massenvergewaltigungen). Unter unwürdigsten, bedrückenden und gesundheitsschädigenden Verhältnissen werden Millionen deutscher Menschen in „modernen" Konzentrationslagern [illegible] jahrelang ohne irgend einen plausiblen Rechtsgrund ihrer Freiheit beraubt und ihren Familien, die meistens in bitterste Not durch Entrechtung, Enteignung, Berufszerstörung, Vertreibung u. ä. m. geraten sind, entrissen und zu einem großen Prozentsatz durch unvorstellbare seelische und körperliche Marterungen sowie durch Hunger und Strapazen ermordet. Dies gilt besonders von Millionen Gefangenen der Roten Armee. Gleichzeitig wird ein nur von den Siegermächten beschickter „Militärgerichtshof" errichtet, der sich fälschlicherweise „Internationales" Militär-Tribunal nennt und der sich wider herkömmlichen Völkerrecht und allgemein anerkannten Menschenrecht anmaßt, als Richter in eigener Kriegssache deutsche Heerführer und Staatsmänner ohne Vertretung und Verteidigung durch die eigene Staatsführung zu verurteilen und durch den Strang zu ermorden. Dabei waren die Untersuchungs- und Vernehmungsmethoden so grausam und barbarisch (Gefangenenmißhandlung durch Fußtritte in die Geschlechtsteile und Einschlagung von brennenden Streichhölzern in die Fingernägel sowie Verkleidung von Untersuchungsrichtern als „Beichtväter" zwecks Erschleichung und Erpressung von Geständnissen), daß eine eigene „Untersuchungskommission" aus Amerika nach Europa entsandt werden mußte, die furchtbare Menschlichkeitsverbrechen bei Verhören und Voruntersuchungen festgestellt hat (Vgl. Freda U t l e y — amerikanische Schriftstellerin und Gattin eines russischen

Juden – in „Kostspielige Rache", 6. Auflage 1951, Seite 30, 31, 216, 219, 225, 226, 227, 229 und 347). Nie darf ein deutscher Rechtsstaat die Beschlüsse eines Feindgerichtes, das sich derartige Schandtaten und Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit zuschulden kommen ließ, zur eigenen „Rechtsquelle" oder Richtschnur erheben. (25, 62, 64)

IV.

Freibrief für das Genocid gegenüber dem deutschen Volke durch „Kollektivschuld" - Ideologie und „Alleinkriegsschuld": (17)

Zur gleichen Zeit, zu der das deutsche Volk durch die „Kollektivschuld" und Allein-Kriegsschuld in seiner Gesamtheit vor aller Welt schon vor jedem Urteil als „Kriegsverbrechernation" deklariert und diffamiert und ihm das Postulat aufgenötigt wurde, daß es den 2. Weltkrieg mutwillig und bar jeder Verantwortung vom Zaune gebrochen habe, wird durch das Statut dieses Siegertribunals jede wie immer geartete Rechtsverfolgung von Straftaten und Menschlichkeits- und Kriegsverbrechen, die von Angehörigen der alliierten Streitkräfte an deutschen Menschen begangen worden sind, verboten! Den meisten Deutschen ist gar nicht bewußt, daß damit nicht nur die Gleichberechtigung des deutschen Volkes in der Völkerrechtsgemeinschaft aufgehoben, sondern daß auf diese Weise direkt und indirekt das Weltrecht auf straffreies Genocid gegenüber dem deutschen Volk durch einen angeblichen „internationalen Militärgerichtshof" sanktioniert und der Welt verkündet worden ist! (Vgl. Versenkung von Flüchtlings- und Rotkreuzschiffen in der Ostsee, Vernichtung Dresdens mit ungefähr 150 000 verbrannten Leichen u. v. a. m.) (11 a, 59 a, 28, 31 a)

V.

Die größte Menschenjagd der Weltgeschichte: (54)

Zu gleicher Zeit, zu der das „Weltgewissen" zum Strafgericht gegen das deutsche Volk im „Kreuzzug" des Christentums gegen dieses „Kriegsverbrechervolk" aufgerufen worden ist, erfolgte auf Grund umfangreicher „Fahndungslisten" die kaum vorstellbare „größte Menschenjagd der Weltgeschichte" (Churchill) lediglich auf Grund der durch den Kommunismus in die westliche Welt eingeschleusten „Kollektivschuld-Ideologie" (Vgl. Freda Utley, „Kostspielige Rache", S. 6)! Gleichzeitig wurden aber nicht weniger als 17 Millionen Deutsche unter den grausamsten Umständen und furchtbaren Qualen und Massenermordungen (mehr als 2 Millionen) von der Jahrhunderte alten deutschen Heimat, auf den noch vereisten Straßen

Europas wie das wilde Tier gejagt. In diesem, Grauen und Entsetzen erwekkenden Tatbestand ist wohl das allergrößte Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen der Weltgeschichte zu erblicken, dem gegenüber wir niemals stumm sein dürfen, das kein Kulturmensch in der Welt jemals ohne Pflicht zur Wiedergutmachung gutheißen oder totschweigen darf. (24)

VI.

Kommunistischer Ursprung der Kollektiv-Schuld-Ideologie:

In dem „Wahrheitsblatt" Nr. 57 des „Komitees zur Wiederherstellung der Wahrheit" weist Prof. Dr. Werner W e b e r darauf hin, daß man sich im Hinblick auf die „Feindjustiz" von Nürnberg bei alledem vor Augen halten muß, „daß solche Zerrformen der Justiz, die ein wahrheitswidriges Geschichtsbild erzwingen sollen, ihre Wurzeln in der marxistisch-leninistischen Ideologie haben. Geistiger Vater von „N ü r n b e r g" war der sowjetische Staatsrechtslehrer an der Universität in Moskau, Prof. T r a j n i n, dessen Buch („Die strafrechtliche Verantwortung der Hitlerleute") Anfang 1945 in Paris herausgegeben wurde, wodurch es Eingang bei den Westmächten fand und dessen Gedanken maßgeblich auf die Abfassung des Statuts für das Internationale Militärtribunal vom 8. 8. 1945 eingewirkt haben". (31)

VII.

Die Nürnberger Anklagebehörde und der Nürnberger Gerichtshof:

Nur wenigen ist bekannt, daß der Nürnberger Gerichtshof n i c h t die Kollektivschuld-Ideologie der sogenannten „Anklagebehörde" (unter der Führung von J a c k s o n und dem ehemaligen d e u t s c h e n Ministerialrat Dr. K e m p n e r) in ihrer letzten Ausprägung übernommen hat. Nach dem Hauptankläger J a c k s o n sollten alle 6 Organisationen mit rund 6 Millionen Mitgliedern - der deutsche Generalstab, die Reichsregierung, die SA, die SS, das politische Leiterkorps und die Gestapo - kollektiv als „verbrecherische Organisationen" erklärt werden. Der Gerichtshof hat jedoch den Generalstab, die Reichsregierung sowie überraschenderweise auch die SA von diesem kollektiven Schuldurteil völlig freigesprochen und auch bei den übrigen 3 Organisationen nur bestimmte G r u p p e n von Personen als verdächtig erklärt, solche Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen begangen zu haben, doch mußte dieser strafbare Tatbestand in jedem E i n z e l f a l l in einem besonderen Individualverfahren erst nachgewiesen werden. Nur die im Einzelverfahren als „schuldig" erklärten Personen bilden nachträglich zusammen die „verbrecherische Gruppe" im Rahmen einer nichtverbrecherischen Organisation! Nur weil sich der Gerichtshof im Gegensatz zur „An-

klagebehörde" auf den Standpunkt stellte, daß nicht die Parteizugehörigkeit oder die Tätigkeit für die NSDAP „verbrecherisch" war, sondern nur die persönliche Tathandlung und Schuld, vor allem auch die sogenannte „Kenntnisschuld", war es möglich daß z. B. selbst von den „Hauptschuldigen" außer Schacht und Papen sogar auch der erste Propagandist des Reiches nach Reichsminister Dr. Goebbels, der bekannte Rundfunkkommentator während des Krieges, Ministerialrat Dr. Hans Fritsche, freigesprochen werden mußte, da ihm keine „Kenntnisschuld" nachgewiesen werden konnte (Vgl. Hildegard Springer: „Es sprach Hans Fritsche", 1949, Seite 256, 258 und 264).

Durch den Freispruch von Hans Fritsche als „Hauptschuldiger" selbst durch den feindlichen Militärgerichtshof erstrahlte für das deutsche Volk eine Lichtstunde. Leider haben aber die zuständigen und damals verantwortlichen Gremien der „Entnazifizierungsseuche" aus diesem Freispruch nicht die Konsequenzen gezogen, sondern durch die Entscheidung der Berufungskammer I, Nürnberg, am 30. September 1947 auf Grund des „Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus" vom 5. März 1946 über den selbst von der Feindjustiz freigesprochenen deutschen Staatsbürger in Deutschland durch Deutsche ein fürchterliches Urteil gefällt, durch das Fritsche in 10 Punkten eigentlich fast alle Lebens- und Berufsrechte abgesprochen worden sind (9 Jahre Arbeitslager, Einziehung des Vermögens als Beitrag zur Wiedergutmachung, Aberkennung des Ruhegehaltes und der Wiedererlangung eines öffentlichen Amtes, Verlust des Wahlrechtes, der Wählbarkeit und der politischen Betätigung, Verbot der Mitgliedschaft bei einer beruflichen Vereinigung, 10jähriges Berufsverbot, Verbot jeder Tätigkeit als Lehrer, Prediger, Redakteur, Schriftsteller oder Rundfunkkommentator für 10 Jahre, Heranziehung zu gemeinnützigen Arbeiten, Wohnungs- und Aufenthaltsbeschränkung, Verlust aller Approbationen, Konzessionen und Berechtigungen, ja sogar Verbot der Haltung eines Kraftwagens (Vgl. a.a.O. Seite 319). Das war nur möglich, weil die Bundesrepublik noch nicht gegründet war und ein deutscher Staat demokratischer Grundordnung noch nicht bestanden hat, dessen oberste Gesetze die Gleichberechtigung seiner Bürger, die Menschenwürde und die eigene Rechtshoheit sind!

Statt im Sinne des von dem einseitigen Siegergerichte freigesprochenen Hans Fritsche vor allem gegenüber dem kleinen Mann, dem einfachen SA-Angehörigen oder politischen Leiter die Konsequenzen zu ziehen, wurde das Werk der Selbstzerfleischung im Großformat fortgesetzt und der so notwendige Burgfrieden in einem zusammengebrochenen Volke im weitesten Ausmaße gebrochen. Die Rache am politischen Gegner stand höher im Kurs als der Friede und der Zusammenschluß der ganzen Nation zum Wiederaufbau. Vergessen war das „Tabula-Rasa-Prinzip" aus Grotius Zeiten und die so hoffnungsvoll aufleuchtende Sternstunde erlosch in der Finsternis des Racherechtes! (29)

Bestimmte Kreise wollten das Pfund Fleisch vom Herzen des deutschen Volkes, die Selbstbesudelung, die Selbstvernichtung, die Selbstausrottung durch die schier endlose Tragödie der deutschen Entnazifizierung, denn

nirgendwo meldete sich die politische Vernunft und die Staatsräson. Deutschland hatte nicht das Glück, eine kluge P o r z i a in schicksalhafter Stunde zu besitzen!

VIII.

Wesen und Folgen der Entnazifizierungspsychose: (34, 34a, 34b)

Es würde den Rahmen dieser Schrift sprengen, die deutsche Tragödie nach 1945, den furchtbarsten deutschen Bruderkrieg der deutschen Geschichte, die Selbstvernichtung, Selbstbesudelung und Selbstausrottung durch die verheerenden Entnazifizierungsmaßnahmen in allen Einzelheiten zu schildern. Die völlig mißverstandene Erklärung bestimmter Personengruppen im Rahmen bestimmter Organisationen als „verbrecherisch" durch den Nürnberger Spruch führte zu einer nie endenwollenden Verfolgung aller früheren Mitglieder der NSDAP und aller Organisationen. Die Vertreibung fast aller treuen Staatsdiener aus den Ämtern, deren Diffamierung und Denunzierung, die Verjagung aus den Wohnungen und Betrieben, die Vermögensentziehungen u. v. a. m. zerstörte viele Familien, machte hochachtbare Menschen zu „Geächteten" der Gesellschaft, entehrte Eltern vor den Kindern, brachte viele in Not, Unglück und Elend und trieb viele in den freigewählten Tod. Dies alles geschah unter dem hypnotischen Vorwurf der Mitgliedschaft einer „verbrecherischen Organisation", die es nicht einmal nach dem Nürnberger Spruch gab. Wie konnte man denn jemanden einen solchen Vorwurf machen, wenn selbst ein einseitiges Feindgericht diese Organisation nicht als „verbrecherisch" beurteilen konnte, und erst nachträglich festgestellt wurde, daß bestimmte Personen aus Gruppen der Organisationen in den seltensten Fällen wirklich eine strafbare Handlung begangen haben die sammengefaßt werden konnten, dessen Tathandlungen und verbrecherische Eigenschaft einem aber seinerzeit völlig unbekannt gewesen sind?
Die Auswirkungen der „Entnazifizierung" waren auf allen Gebieten einfach verheerend. Sie griff in das Leben und den Bestand von rund 500 000 Familien ein und erfaßte alle Bevölkerungskreise, vom einfachsten Arbeiter bis zu den höchsten Beamten und bekanntesten Wissenschaftlern, von dem einfachsten Soldaten bis zu den höchsten und berühmtesten Heerführern. Der folgenschweren D e m o n t a g e der deutschen Industrie steht als würdiges Gegenstück die „D e m o n t a g e" der deutschen Wissenschaft gegenüber, die zu einem ausgesprochenen „N o t s t a n d" der deutschen Wissenschaft und des Hochschulwesens führte, da durch die plötzliche Entfernung von rund 3500 Hochschullehrkräften viele Lehrstühle plötzlich verwaist waren und tausende von Studenten bestimmte Fächer jahrelang einfach nicht inskribieren konnten! (Vgl. Herbert G r a b e r t : „Hochschullehrer klagen an" 1954, Göttinger Verlagsanstalt. S. 22 ff und S. 57 ff)

Die Entnazifizierung wirkte sich als ein wahres Kesseltreiben gegen einen bedeutenden Teil des deutschen Volkes aus, eine neuerliche Menschenjagd gegenüber einer breiten Intelligenzschicht deutscher Gesinnung und Gesit-

tung. Berge von Akten türmten sich in den betreffenden Ämtern und überall feierte der Rufmord, die Diffamierung und die Berufsvernichtung wahre Orgien. Eine Sturmflut des politischen Hasses hatte ein Meer von Tränen und Blut zur Folge. Das deutsche Volk zerfleischte sich wie in den dunkelsten Zeiten der Hexenprozesse und lähmte jede Wiederaufbauarbeit. Nach dem Weißbluten der deutschen Elite auf den Schlachtfeldern Europas, Asiens und Afrikas und in den Gefangenenlagern des Westens und vor allem in Sibirien leistete sich das in seiner biologischen Existenz lebensgefährlich getroffene deutsche Volk einen unverantwortlichen Luxus der biologischen und geistigen Ausschaltung seiner national gesinnten Intelligenz und seiner dem Bolschewismus gegenüber noch verantwortlichen Führungsschichten, während die Führungsschichten des Westens gemeinsam mit den Exponenten des Bolschewismus im Siegergericht in Nürnberg das Todesurteil über die deutsche Nation fällten – von der Kollektivschuld bis zur Alleinschuld am 2. Weltkriege – oder mit den Kommunisten gemeinsame Sache in den Entnazifizierungsausschüssen und Gerichten gegen die dem Bolschewismus abholden Bevölkerungskreise machten. Ist es denn ein Wunder, wenn sich der bayerische Entnazifizierungsminister und Kommunist Schmidt damals rühmte, daß die Entnazifizierungsgerichte ein brauchbares Instrument für die „Liquidierung der bourgeoisen Intelligenz sei"? Immer mehr zogen sich die bürgerlichen Elemente aus dieser Schlinge des Bolschewismus heraus und überließen schließlich die „Entnazifizierungsausschüsse" allein den Kommunisten. So trat allmählich die Geistesdämmerung ein und immer lauter und schärfer wurde die Kritik an der Entnazifizierungsseuche, die juristisch völlig ungebildete Laienrichter tonangebend beherrschten. Eine Korruptions- und Bestechungsaffäre jagte die andere und führte immer mehr zur Entnazifizierungsmüdigkeit. Es sei daher an dieser Stelle die Äußerung des bedeutenden italienischen Rechtslehrers Prof. Pietro Mirio, Generalprokurator am obersten Kassationshof über die in Gesetze umgegossene politische Leidenschaft wiedergegeben:

> „Unter den menschlichen Leidenschaften ist die politische Leidenschaft jene, die am meisten den Sinn für Vernunft verdunkelt und von der realen und objektiven Wertung von Personen und Sachen abweichen läßt... Aber das Übel wird schwer und unheilbar, wenn sich auch der Gesetzgeber von der politischen Leidenschaft die Hände binden läßt. Alle Gesetze, die unter dem Stachel der politischen Leidenschaft ausgearbeitet werden, stellen stets, wie die Geschichte lehrt, einen Rückschritt im menschlichen Denken dar! Sie weichen von den Grundsätzen ab, zu denen sich die Menschheit durch Jahrhunderte bekannt hat, auf daß das Recht selbst der Ausdruck der Gerechtigkeit sei!" (Vgl. Th. Veiter „Gesetz als Unrecht" 1949, Wien, S. 12–13).

Einer der ersten, der bei der Fortsetzung der „Entnazifizierung" durch die deutschen Behörden an die Grundsätze der Vernunft und der Humanität appelliert und aufgefordert hat, „sich nicht auf Hexentreiben einzulassen", war der Oberbefehlshaber der britischen Besatzungszone, General Sir Briand Robertson vor den Abgeordneten des Düsseldorfer Land-

tages am 7. April 1948 (Vgl. stenographischer Bericht über die 35.–40. Sitzung, S. 272). Diesem Rufer in der Wüste folgte, allerdings erst ein halbes Jahrzehnt später, der damalige Bundesinnenminister Dr. Lehr, der am 29. 4. 1953 in einer offiziellen Ansprache im Metropoltheater zu Bonn das Klagelied öffentlich ertönen ließ:

„Die Entnazifizierung war so ziemlich das Fehlerhafteste und Unglücklichste, was man uns antun konnte!"

Welche geheime Macht hat uns dies aber angetan? Oder waren es nicht die Deutschen wirklich selbst, die dies ihren eigenen Volksangehörigen angetan haben? (34)
Noch im Jahre 1957 kündigte die „Deutsche Partei" im Saarland die Notwendigkeit eines „Entnazifizierungsschlußgesetzes" an, weil doch „12 Jahre nach dem Ende des 2. Weltkrieges der Zeitpunkt gekommen ist, an dem ein Schlußstrich unter die politischen Maßnahmen gegen ehemalige Nationalsozialisten gezogen werden sollte" (Vgl. „Der Staatsbürger", Hannover, November 1957, S. 4 und 5).

Ein Jahr später verkündete der jetzige Außenminister und damalige Bundesinnenminister Dr. Gerhard Schröder die bedeutungsvolle Prophezeiung:

„Ich glaube, meine Damen und Herren, daß es für uns in den nächsten Jahren zu nichts führen wird, wenn wir – gleichgültig sage ich, zu Recht oder zu Unrecht – wie gebannt auf den 30. Januar 1933 starren. Die Deutschen werden, wenn sie das fortsetzen, in ihrer künftigen Entwicklung nicht weiterkommen, sondern sie werden ihr geschichtliches Unglück vermehren!" Und so forderte er, „daß wir endgültig zu einem Schlußstrich unter die Vergangenheit kommen müssen"! (Vgl. Protokoll der 40. Sitzung des 3. Bundestages vom 4. 8. 1958).

Und dennoch wird bis zum heutigen Tage von bestimmten Kreisen weiter „entnazifiziert", diffamiert und Rufmord betrieben, so daß sich der jetzige Bundeskanzler Prof. Dr. Ludwig Erhard genötigt sah, am letzten Parteitag der CDU folgenden Mahnruf an alle, die die innere Aussöhnung noch immer vereiteln, ergehen zu lassen:

„Der Gerechtigkeit müsse Genüge getan werden. Jeder, der Menschen gemordet oder gequält habe, müsse zur Rechenschaft gezogen werden. Andererseits aber dürfe der bloße politische Irrtum nicht noch einmal zu einer Art Hexenjagd führen. Die bloße politische Verwirrung eines Menschen dürfe ihn nicht zum Paria werden lassen." („Das Ostpreußenblatt", 28. 3. 1964, S. 3).

Hoffentlich bleibt dieses letzte Mahnwort nicht ebenso ungehört wie der Hinweis des früheren Vizekanzlers Erhard am 20. November 1961 anläßlich der Feierstunde zum 150 jährigen Bestande der Firma Friedrich Krupp vor 2000 geladenen Gästen, daß der

„Geist der Vergeltung, der Rache und der Demütigung heute nicht mehr Raum haben sollte" (Vgl „Freie Presse" vom 21. November 1961 – Bünde).

Aber ein halbes Jahrzehnt vorher konnten noch folgende politischen Entgleisungen öffentlich ausgesprochen werden:

> „80 % der Heimkehrer, die der Russe nun in die Bundesrepublik heimgeschickt hat, hätte er ohne weiteres behalten können, denn es sind doch nur Leute, die man aufzuhängen vergessen hat!" (Vgl. Erich Kern „Das große Kesseltreiben", S. 46. Gewerkschaftsfunktionär Quirin Demmel auf der Versammlung der IG Bau, Steine, Erden am 9. 3. 1956).

> „Deutschland würde, historisch gesehen, gut daran getan haben, wenn – lassen Sie uns sagen – eine Million Schurken, nun, auch einige tausend Kreisleiter und aufwärts, von ihren eigenen Landsleuten ins Jenseits expediert worden wären" (Vgl. „Deutsche Wochenzeitung" vom 29. 7. 1961 – **Willy Brandt 1957**).

Wahrhaftig, von „Menschlichkeit" und demokratischer Gerechtigkeit ist bei den Vertretern der Entnazifizierungs- und Kollektivschuldideologie recht wenig zu erkennen. Sie bildet keine Kulturgrundlage für das Volk der Dichter und Denker nach 1945! – Wie wohltuend berührt einem die Erklärung des österreichischen Bundeskanzlers Dr. Gorbach bei einem Interview mit der „Deutschen Soldatenzeitung" (Ausgabe vom 9. 6. 1961, S. 4):

> „Man darf nicht neuen Haß und neues Unrecht schaffen. Man muß vom Gemeinsamen aufbauen. Man muß vom Gemeinsamen ausgehen!"

So ertönt seit langen Jahren in der Bundesrepublik Deutschland der Sehnsuchtsruf aller Anständigen: „Macht endlich Schluß mit Rache und Vergeltung!" Durch die Schaffung der „Entnazifizierungs-Schluß-Gesetze" sollte nun endlich Schluß gemacht werden mit dem unverantwortlichen Rufmord gegenüber anständigen Menschen, denn das Volk will in seiner überwältigenden Mehrheit endlich Ruhe, Ordnung, Recht und Burgfrieden! Es will nichts mehr von der auf dem Boden der Kollektivschuld aufgebauten und noch dazu verunstalteten Feindjustiz in der deutschen Heimat als einzige „Rechtsquelle" für deutsche Behörden wissen, die nicht mehr länger Vollzugsorgane der Militärgerichtsbarkeit fremder Eroberungsmächte in Deutschland gegenüber Deutschen Mitbürgern sein dürfen. Weite Volkskreise waren dieser Vergeltungs- und Rachepolitik überdrüssig und waren nur von einem Gedanken beseelt und erfüllt: Von der Sehnsucht nach dem Volksfrieden, um dann auch den Völkerfrieden anstreben zu können. (32, 33)

B.

DIE WIEDERGEWINNUNG DER ABENDLÄNDISCHEN KULTUR- UND RECHTSTRADITION:

Durch die Genehmigung des vom „Parlamentarischen Rat" vorgeschlagenen Grundgesetzes durch die Besatzungsmächte sowie durch die Annahme dieses

Grundgesetzes „durch die Volksvertretung von mehr als zwei Drittel der beteiligten Länder" konnte das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland am 23. Mai 1949 ausgefertigt und verkündet werden. Damit wurde das von den feindlichen Besatzungsmächten kraft einer undemokratischen Militärdiktatur dem deutschen Volke und den deutschen Behörden aufoktruierte Racherecht der Sieger (Entnazifizierung und Entmilitarisierung) als allein maßgebliche „Rechtsnorm" und einzige „Rechtsquelle" für alle deutschen Behörden endgültig aufgehoben. Durch das Grundgesetz sollte Deutschland endlich ein sozialer und demokratischer Rechtsstaat werden und der undemokratische Rachestaat sollte für immer verschwinden. Doch der Schandfleck der Entnazifizierung und Entmilitarisierung blieb durch den Art. 139 „nicht berührt"! Durch die Gründung der Bundesrepublik Deutschland mit einer rechtsstaatlichen Grundordnung – dem Grundgesetz – hat sich ein Rechtswandel in kaum vorstellbarem Ausmaß auf allen Gebieten des staatlichen, geistigen, politischen und rechtlichen Lebens der deutschen Nation ergeben:

1. Der einstige, infernalisch und bis zur Ausrottungsabsicht verfolgte Kriegsgegner, der in furchtbarer Weise die ganze Unbarmherzigkeit der feindlichen Kriegsmaschine über sich hemmungslos ergehen lassen mußte, wurde nach der Ausübung der unumschränkten feindlichen Militärdiktatur im wehr- und rechtlosen staatlichen Torso in vier Besatzungszonen wenigstens innerhalb dreier Besatzungszonen einen demokratischen Rechts- und Ordnungsstaat eingeordnet.
2. Aus dem verachteten und geächteten „kriegslüsternen Welt-Verbrechervolk" wurde wieder eine gleichberechtigte Kulturnation.
3. Dieser mit der Alleinschuld am 2. Weltkriege und mit der Kollektivschuld a priori schwerstens belastete Kriegsgegner wurde ein „NATO-Vertragspartner" und Waffenbruder, der nicht mehr allein auf seinem Hoheitsgebiete die feindlichen Besatzungsmächte dulden mußte, sondern dessen eigene Soldaten als verbündete Truppe in den ehemaligen Feindstaaten stationiert und ausgebildet werden durften.
4. Der des unverantwortlichen „Angriffskrieges" beschuldigte Besiegte war auf einmal mit ausersehen, in einem geeinten Europa an der Herstellung des Friedens in der Welt beteiligt zu sein.
5. Sowohl die „UNO" als auch die Bundesrepublik Deutschland weigerten sich, den Spruch des Nürnberger Militärtribunals offiziell anzuerkennen in ihm neugeschaffenes Völkerrecht erblicken und als Rechtsnorm in deutschen Gerichtsverfahren gegen Deutsche anwenden zu müssen.
6. Die von deutschen Epigonen des Nürnberger Militärtribunals der Siegermächte zur herrschenden und rechtsverbindlichen Lehre erhobene „Kollektiv-Schuld-Ideologie", die man gar so gerne gegenüber den ehemaligen Nationalsozialisten immer wieder anwenden wollte, wurde mit einem Schlage als politische Irrlehre disqualifiziert und für einen Rechtsstaat als untragbar erklärt, so daß sich sogar der frühere Bundespräsident Prof. Dr. Theodor Heuß moralisch genötigt sah, als Art „Ehrenrettung" für die bisher verfochtene Irrlehre von der „Kollektivschuld"

das neuartige moralische Schlagwort von der „kollektiven Scham" zu erfinden, ohne dabei allerdings zu bemerken, daß sich nun nach objektiven Rechtsgrundsätzen diese „kollektive Scham" auf alle Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen erstrecken muß, die auch alle anderen Völker am deutschen Menschentume verbrochen haben, während die bisherige „Kollektivschuld" nur gegen das deutsche Volk gerichtet war. Das zwiegesichtige Pharisäertum fand ein wenig moralisches Ende.

7. Die auf der entlarvten politischen Irrlehre von der einseitigen Kollektivschuld so kunstvoll aufgebaute „Entnazifizierungs"-Gesetzgebung wurde für einen modernen Rechtsstaat demokratischer Grundordnung nicht mehr tragbar, weil es in einem solchen nicht zwei Klassen von Bürgern geben darf, solche mit allen bevorzugten Rechten und solche mit allen möglichen Rechtseinschränkungen - bloß wegen der formellen Zugehörigkeit zu einer auch von den Weimarer System-Parteien legal anerkannten und legal zur Macht gekommenen Parlamentspartei. Die Zeit, in der die Einen ihre Mitbürger als einstige politische Gegner straflos diffamieren und mit Rufmord ohne Hemmung verfolgen durften, und die Andern sich wie Parias alles widerspruchslos und hilflos gefallen lassen mußten, war endgültig vorbei.

8. Anstelle des bisher von den feindlichen Besatzungsmächten und ihrer Lizenzpresse wie rechtliches Freiwild behandelten und diffamierten deutschen Soldatentums, das mit dem Begriffsgespenst „Militarismus" total entrechtet werden sollte, trat die vornehme Pflicht und Aufgabe des deutschen Rechtsstaates, seine neuen Soldaten zu achten und gleichzeitig seine bisherigen Vaterlandsverteidiger nach dem allgemeinen Sittengesetz von Treu und Glauben wieder anständig und honorig zu behandeln, gegen ungerechtfertigte Angriffe und Besudelungen zu schützen und zu verteidigen und die ethische Grundforderung vom „Dank des Vaterlandes" nach dem sittlichen Doppelgesetz „Treue um Treue" sorgsamst zu erfüllen, wie es sich für einen modernen Rechtsstaat eben geziemt. Das gilt in erster Linie den im 1. und 2. Weltkriege Höchstausgezeichneten. Staatliche Fürsorgepflicht, besonders als ehemaliger Brotherr, Altersversorgung besonders nach einer lebenslangen Dienstleistung für die Allgemeinheit sowie Altersruhe besonders nach Überschreitung der Altersgrenze anstelle der Aufnötigung von politischen Mutwillensprozessen bis zum Lebensende, sind unabdingbare Pflichten eines Rechts- und Sozialstaates, die in Hinkunft nicht mehr aus bloß politischen Gründen verletzt werden dürfen.

9. Im Sinne des Art. 25 GG sind die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts übergeordnetes Bundesrecht, so daß nicht nur das deutsche Volk wieder unter dem Schutze des Völkerrechtes und der „Konvention zum Schutze der Menschenrechte" steht, sondern auch jeder Deutsche. Weder an diesem noch an der deutschen Nation dürfen fürderhin ungestraft Kriegs- oder Menschlichkeitsverbrechen begangen werden.

10. Das deutsche Volk und Land ist nicht mehr der Willkür feindlicher Besatzungsmächte ausgeliefert. Nach dem Grundgesetz ist das deutsche Volk eine völkerrechtlich anerkannte Volksgemeinschaft, an der sich

niemand mehr straflos vergreifen darf und der sowohl das „Recht auf Heimat" als auch auf Selbstbestimmung zusteht, um im Sinne der Präambel des Grundgesetzes die Einheit und Freiheit des gesamten deutschen Volkes vollenden zu können.

11. Objektive Gerechtigkeit jedermann gegenüber, gleichgültig welche politische Gesinnung und religiöse Überzeugung der Betreffende ehedem hatte, sowie politische Neutralität, soziale Fürsorge und christliche Humanitas allen Mitbürgern gegenuber, sind die grundlegenden Rechtssäulen des nunmehr geschaffenen deutschen Rechtsstaates nach Überwindung der Rechtlosigkeit und Rechtsbarbarei durch die unumschränkte Militärdiktatur fremder Kriegsmächte auf deutschem Boden.

12. Die Praktizierung einer unkontrollierbaren und unumschränkten Feindjustiz auf deutschem Boden gegenüber deutschen Staatsangehörigen durch deutsche Behörden hat für immer ein wenig ruhmreiches Ende gefunden.

C.

DER GEISTES- UND GESINNUNGSWANDEL DURCH DIE ENTNAZIFIZIERUNGS-SCHLUSS-GESETZE:

Es bleibt das unvergängliche Verdienst der FDP, daß sie als liberale, freiheitliche und gerechtdenkende Volksvertretung seit 1949 für die Durchführung der „Entnazifizierungs-Schluß-Gesetze" energisch und unentwegt eingetreten ist. Klar und deutlich wurde schon durch die Drucksache Nr. 97 des Deutschen Bundestages der 1. Wahlperiode 1949 vom 28. September 1949 gefordert, daß das „Verfahren der Entnazifizierung im Bundesgebiete mit sofortiger Wirkung beendet wird", um die „Wiederherstellung der staatsbürgerlichen Gleichberechtigung" zu erreichen. Im Laufe des Jahres 1952 sind fast in sämtlichen Ländern die Entnazifizierungs-Schluß-Gesetze beschlossen worden so daß im Sinne des Art. 33 und der Art. 1, 2 und 3 (Menschenwürde, Rückwirkungsverbot und Gleichberechtigung) die Rechtsstaatlichkeit verwirklicht werden konnte, indem jedes weitere „Hexentreiben", jede politische Inquisition eingestellt wurde. Daher ist auch jeder neuerliche Versuch, mit der gesetzlich verbotenen „Entnazifizierung" offen oder auf Schleichwegen von vorn wieder zu beginnen, nicht nur eine Rechtsbeugung wider die Entnazifizierungs-Schluß-Gesetze, sondern auch eine die Verfassung schwerstens verletzende Handlung, da nach der Verfassung die volle und unteilbare Gleichberechtigung, Gleichbehandlung und Gleichheit vor dem Gesetze allen Staatsbürgern gegenüber verbürgt ist. Die undemokratische Praxis der Entnazifizierung mit ihren furchtbaren Rechtsfolgen und Rechtsverwirkungen wird für alle Zeiten solange ein Schandfleck bleiben, solange die finanziellen und moralischen Schäden durch das beschämende Unrecht gegenüber untadeligen und noch lebenden Mitbürgern nicht wieder gutgemacht ist. Das Unrecht gegenüber den Mitbür-

gern, die man in den Tod getrieben oder die inzwischen darüber gestorben sind, ist ohnehin nie mehr wieder gutzumachen!

D.

WARUM IST DER § 3 a EIN RÜCKFALL IN DAS POLITISCHE RACHERECHT?

I.

Das Einschleichen neuer Entnazifizierungsbestrebungen:

Nach dem Abschluß der Entnazifizierungen durch die Entnazifizierungs-S c h l u ß - Gesetze muß jeder weitere Versuch, eine erneute Entnazifizierung gegen einen deutschen Staatsbürger von Amts wegen zu betreiben, als ungesetzlicher Rückfall in das politische Racherecht der Besatzungszeit bezeichnet werden, durch den die glücklicherweise überwundene F e i n d j u s t i z fremder Eroberungsmächte wider die deutsche Rechtshoheit selbst in einem freien und unabhängigen deutschen Rechtsstaat gegenüber deutschen Mitbürgern erneut als „Rechtsnorm" hingestellt wird. Jeder solche Versuch muß daher zur Wahrung der reinen Rechtsidee und der menschlichen Gerechtigkeit ebenso mit sittlicher Entrüstung wie mit wohlbegründeter Empörung von allen rechtlich und moralisch denkenden Deutschen aus Gründen der Loyalität, der Rechtsfairness und der Staatstreue zurückgewiesen werden.

II.

Der Wortlaut der Ziffer 3 a im § 3 G 131:

Es ist nun zu untersuchen, ob die erst in der 2. Novelle zum G 131 vom 11. 9. 1957 neu eingeführte Ziffer 3 a im § 3 der rechtsstaatlichen Ordnung oder der politischen Rache und Vergeltung dienen soll.

> Ziffer 3 a bestimmt also, daß „Rechte nach Kap. I dieses Gesetzes die in § 1 und 2 bezeichneten Personen n i c h t haben, die durch ihr Verhalten während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben."

III.

Entstehungsgeschichte des § 3 / 3 a:

Wird nach der Entstehungsursache dieser 12 Jahre nach Kriegsende eingeführten und juristisch eigenartigen Bestimmung geforscht, so ergibt sich als Hintergrund für die Auswertung des § 3 durch eine weitere Sonderbestimmung folgender Sachverhalt:

Das Oberverwaltungsgericht Berlin hat mit Urteil vom 26. Juni 1957 (OVG VII B 185/56) einem früheren Studienrat seine Rechte nach dem G 131

zuerkannt, obwohl er als ehemaliger Zellenleiter der NSDAP wegen „Verbrechen gegen die Menschlichkeit" nach dem Kontroll-Rats-Gesetz Nr. 10 mit einem Jahr Gefängnis bestraft worden war. Aus diesem Grunde hat ihm der Innensenator Berlin die Beamtenrechte nach den Bestimmungen des **Beamtengesetzes (Vgl. § 48 BBG) entzogen.**

Das OVG begründete sein Urteil damit, daß alle Verurteilungen wegen „Verbrechen gegen die Menschlichkeit" nicht rechtsstaatlich seien, weil die Rechtsgrundlage für diese Urteile, das Kontrollratsgesetz Nr. 10, verfassungswidrig sei. Die politischen Straftaten hätten im 3. Reich seinerzeit kein Gesetz verletzt; sie seien erst nach 1945 durch das KRG Nr. 10 strafbar geworden. Diese rückwirkende Kraft sei unvereinbar mit den rechtsstaatlichen Prinzipien und sie verbieten die Berücksichtigung der auf Grund **des KRG Nr. 10 erfolgten Verurteilungen.**

Dieses Urteil hat selbstverständlich für die Rechtsentwicklung in der Bundesrepublik eine ganz besonders große Bedeutung: Es stellt die freimütige und grundsätzliche Abkehr von der rechtlichen Untertänigkeit unter der nachträglich geschaffenen und auf deutschem Boden gegen deutsche Staatsbürger angewandten Feindjustiz im Stadium der Eroberung und Besetzung Deutschlands dar. Es ist aber auch gleichzeitig ein freimütiges und gläubiges Bekenntnis zur rechtsstaatlichen Grundordnung der Bundesrepublik, derzufolge das im Grundgesetz Art. 2 enthaltene und international anerkannte Rückwirkungsverbot (nulla poena sine lege) ein unantastbares Rechtsgut und **Grundrecht aller Staatsbürger ist.**

Dieses Urteil von grundsätzlicher Bedeutung ist als überaus begrüßenswertes erstes Anzeichen einer Loslösung wenigstens der deutschen Rechtsprechung vom Zauberbann der in der Besatzungszeit eingeführten und zügellosen Feindjustiz sowie als Beginn der allmählich einzuleitenden Wiedergewinnung einer selbständigen deutschen Rechtshoheit und Geistesfreiheit freudigst zur Kenntnis zu nehmen. Es löste aber begreiflicherweise bei einer gewissen Presse und einem Teil der ihr geistig unterworfenen Volksvertreter eine derartige Schockwirkung aus, daß unter deren hypnotisierenden Einfluß der Beamtenrechtsausschuß ohne die doch sonst unerläßliche sorgfältigste Überprüfung der Notwendigkeit und Rechtsgrundlagen für eine Veränderung gleich am nächsten Tage, nämlich am 27. Juni 1957, in einem Nachtrag zu seinen Beschlüssen vom 22. Juni 1957 ein Blitzgesetz in der so fragwürdigen Gestalt des § 3 / 3 a im Bundestag vorgeschlagen hat. Dieses Gesetz zeitigte nun für eine nicht gerade geringe Anzahl von ehemaligen Beamten geradezu katastrophale und unbarmherzige Rechtsfolgen, die eine entsprechende Anzahl von überaus langwierigen, heiklen und äußerst umstrittenen Prozessen rein politischer Natur auslöste.

IV.

Kritische Bemerkungen zum § 3 / 3 a G 131:

Wie sich aus der seltsamen Entstehungsgeschichte dieser rein politischen Vorschrift ergibt, wurde das ursprüngliche klare aber harte Rechtskriterium „Verbrechen gegen die Menschlichkeit" in den wesent-

lich milderen Rechtstatbestand eines bloßen „Verhaltens" verwandelt, durch das der Betroffene „während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat". Auf diese Weise tauchen überaus schwierige und juristisch in keiner Weise eindeutig lösbare Rechtsfragen auf:

1. Was ist ein „Verhalten" im juristischen Sinne?
2. Was sind die „Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit"? Wo und wann beginnen sie, wo und wann hören sie auf? Ab wann wurden sie in die deutsche Rechtsordnung eingeführt?
3. Wann wird daher gegen sie durch ein Verhalten verstoßen?
4. Was ist ein „Verstoß" im gesetzlichen Sinne?

Muß dieses bloße „Verhalten" im Sinne der Entstehungsgeschichte des Gesetzes und des Strafgesetzes unbedingt auch ein „Verbrechen" sein, oder genügt schon – wider die ratio legis – ein bloßes „Vergehen" oder vielleicht gar schon eine einfache „Gesetzes-Übertretung" gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit? So wurde aus einem ursprünglich klar umrissenen „Verbrechen" gegen die Menschlichkeit ein völlig nebuloser und nicht definierbarer Tatbestand zum Gegenstand der Vorschrift des § 3 / 3a, so daß der Willkür und politischen Meinung jeder Behörde für die Auslegung und Anwendung des Gesetzes Tür und Tor geöffnet wurden und sich über die Opfer dieser willkürlichen Verwaltungsjustiz auf dem Umwege über den § 3 / 3a eine neue Welle einer gesetzlich unzulässigen und verfassungswidrigen zweiten Entnazifizierung ergießen konnte. Die durch die Entnazifizierungs-Schluß-Gesetze zum Aussterben verurteilten zuständigen Stellen erhielten nochmals neue Impulse und nochmalige „Arbeitsbeschaffung" für etliche Jahre, bis die Berechtigten entweder im 3fachen Instanzenzug nach langen Jahren obsiegt haben oder inzwischen gestorben sind, da es sich im allgemeinen um Personen handelt, die im siebten oder echten Lebensjahrzehnt stehen und denen anstelle einer wohlverdienten „Altersruhe" eine neue rechtliche Hölle entsteht, die sie noch dazu in ihrer Rechtlosigkeit und in der durch die totale Entrechtung entstandenen finanziellen Not viele Jahre lang aus dem leeren Nichts vorerst finanzieren müssen! Die Verfolgung wegen der so kunstvoll konstruierten vermeintlichen „Verbrechen gegen die Menschlichkeit" bei gleichzeitiger Schaffung derart unmenschlicher Rechtsverhältnisse ist mindestens widerspruchsvoll und befremdend. 12 Jahre nach Kriegsende und ein halbes Jahrzehnt nach den Entnazifizierungs-Schluß-Gesetzen wurde in einem demokratischen Rechtsstaat eine neue rechtliche Maschinerie geschaffen, um sich auf unabsehbare Zeit erneut derartige „positive" Staatsaufgaben durch eine von vorne wieder beginnende 2. Entnazifizierung zu leisten. Diese rein negative Verfolgungs- und Vergeltungspolitik war umso „fruchtbarer", als nicht nur die beiden Begriffe „Verhalten" und „Verstoß" im gesetzlichen Sinne weder faßbar noch definierbar sind, sondern auch die Begriffs- und Vorstellungswelt von den „Grundsätzen der Menschlichkeit" und „Rechtsstaatlichkeit" in allen Staaten und zu allen Zeiten bei den verschiedenen Regierungssystemen

verschieden waren und verschieden sein werden und nirgendwo präzise begrenzt oder taxativ aufgeführt sind.

Zur Vermeidung einer geradezu uferlosen Rechtsanwendung und Rechtsauslegung mußte vorerst über die Gerichte eine allgemein brauchbare Rechtsformel für die Begrenzung dieser undefinierbaren Begriffe zwecks Beschränkung auf einigermaßen klare Tatbestände gesucht werden. So stellte bereits im Urteil vom 23. 9. 1957 das Bundesverwaltungsgericht fest, daß

> „im Hinblicke auf die Schwere eines Ausschlusses jedoch ein solcher Verstoß nicht etwa jedes sittlich oder moralisch nicht zu billigendes oder anstößiges Verhalten gesehen werden kann. Es muß sich vielmehr um erhebliche Zuwiderhandlungen gegen die Gemeinschaftsordnung oder gegen rechtsstaatliche Grundsätze handeln" (VC 488/56 DVBl. 1956 Heft 4, Seite 135 und 136).

Durch diesen Beschluß ist wohl eine gewisse Begrenzung der sonst möglichen Uferlosigkeit für die Rechtsanwendung und Rechtsauslegung angedeutet worden, doch taucht sofort wieder die neue Frage auf, was ist nun eine „erhebliche" Zuwiderhandlung gegen die „Gemeinschaftsordnung"? Gerade diese Frage ist in Zeiten der perfektionierten Toleranz, der allgemeinen Meinungs- und Geistesfreiheit und der immer stärker werdenden Auflösung der „Gemeinschaftsordnung" im juristischen oder gesetzlichen Sinne nicht mehr eindeutig zu klären. Stellen z. B. die in dem Buche von Günther Grass: „Die Blechtrommel" S. 78 oder 392 enthaltenen Schamlosigkeiten oder die im Film „Das Schweigen" vor Millionen Menschen gezeigten Unzuchtsszenen eine „erhebliche Zuwiderhandlung gegen die Gemeinschaftsordnung" dar oder verstößt das Buch eines Schriftstellers, in dem er gegen die Fäulnis seiner Zeit und deren Urheber mit sittlicher Empörung Front macht (Film: „Drei in einem Bett" oder „Ergib Dich Weib" oder „Der Weg zur Dirne" u. v. a. m.) als „erhebliche Zuwiderhandlung gegen die Gemeinschaftsordnung"? Oder verstößt es heute als „erhebliche Zuwiderhandlung gegen die Gemeinschaftsordnung", wenn in den im gegenständlichen Verfahren herangezogenen Büchern schon vor drei Jahrzehnten gegen die Propaganda für die Rote Armee an den Wiener Hochschulen sowie gegen die politische Mordhetze gegen die österreichischen Bundeskanzler Prälat Dr. Seipel und Dr. Schober sowie gegen die Priesterhetze, gegen die Gotteslästerung, gegen die Religionsschändung u. v. ä. m. Stellung bezogen, aber der Anteil von Juden an diesen Vorgängen festgestellt worden ist? Oder verstößt es schließlich als „erhebliche Zuwiderhandlung gegen die Gemeinschaftsordnung" und den deutschen Charakter der Stadt Wien, wenn dagegen protestiert wird, daß diese deutsche Stadt von hunderttausenden Flüchtlingen aus Galizien als polnische Staatsbürger überschwemmt wird? — So ist gerade das gegenständliche Streitverfahren ein klassisches Beispiel, wie durch eine aus politischer Tendenz geborene Gesetzesvorschrift in ein geradezu uferloses Rechtsgebiet hineinführt und Verwaltung wie Rechtssprechung vor unlösbare Probleme rein politischer Natur und weltanschaulicher Gesinnung stellt. Trotz Rechtsstaat, Grundgesetz und Entnazifizierungs-Schluß-Gesetze werden durch die Politisierung von Verwal-

tung und Rechtssprechung erneut die so notwendige Rechtsruhe und der allseits so heißersehnte Rechtsfrieden aus rein politischen Motiven erneut gestört und äußerst gefährdet. Hier kann nur ein Wandel geschaffen werden, indem eine Entpolitisierung des § 3 / 3a in der 4. Novelle dadurch erfolgt, daß seine Anwendung im Sinne rechtsstaatlicher Grundordnung nur dann erfolgen darf, wenn ein rechtskräftiges Urteil eines ordentlichen Gerichtes über ein effektiv begangenes „Verbrechen gegen die Menschlichkeit" vorliegt. In diesem Sinne liegen auch entsprechende Anträge verschiedener Verbände vor, deren Annahme wieder Rechtsruhe und Rechtsfrieden wenigstens auf diesem Gebiete sichern.

V.

Kurze kritische Bemerkung zum § 7 G 131:

Nicht weniger unheilvoll wie der § 3 / 3a wirkte sich auch seit langen Jahren der § 7 G 131 aus, der ebenfalls Ausfluß politischer Entrechtungs- und Vergeltungspolitik ist und demzufolge

> „Ernennungen und Beförderungen, die beamtenrechtlichen Vorschriften widersprechen oder wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus vorgenommen worden sind, unberücksichtigt bleiben."

Während die Alternative I in einem gewissen Sinne rechtsstaatlichen Charakter bekundet, nämlich die objektiv feststellbare Verletzung einer gesetzlichen Norm bei einer Ernennung oder Beförderung, ist die Alternative II rein politischen Charakters. Sie führt in die rechtsstaatliche Rechtsordnung einen völlig neuartigen und rein politischen Gummi-Begriff ein, nämlich den der „engen Verbindung zum Nationalsozialismus", worunter man alles und nichts verstehen kann. Hier steht also die nüchterne juristische Frage auf einmal im politischen und gesetzlichen Raum, was ist eine „enge Verbindung zum Nationalsozialismus" im gesetzlichen Sinne? Beginnt diese „enge Verbindung" zu der auch von der Weimarer Republik legal anerkannten NSDAP bei der Mitgliedschaft oder erst beim Gauleiter, beim Regierungsinspektor oder beim Ministerialrat, beim Leutnant oder erst beim General, beim Eisernen Kreuz II. Klasse oder erst beim Ritterkreuz? Wie ist es überhaupt möglich, daß in einem demokratischen Rechtsstaat gegen den vieltausendjährigen Kardinal-Rechtsgrundsatz der abendländischen Kultur- und Rechtstradition – nulla poena sine lege – lange Jahre nach einem nach Treu und Glauben erfüllten Beamtenleben die durch lebenslangen Dienst für die Allgemeinheit auf Lebensdauer erworbenen Grund- und Verfassungsrechte des untadeligen Staatsbürgers und Staatsdieners mit einem Federstrich ausradiert werden können, nur weil sich jemand einbildet, er habe eine „enge Verbindung" zum Nationalsozialismus gehabt? Dabei ist im Art. 2 GG das Grundrecht auf „freie Entfaltung der Persönlichkeit" gewährleistet und kann doch nicht durch einen solchen rückwirkenden

Eingriff mittels eines nebulosen politischen Schlagwortes einfach wegeskamotiert werden!

Auch in diesem Falle mußte die Uferlosigkeit der Anwendung und Auslegung erst durch die Spruchpraxis überwunden und ein gangbarer Weg gefunden werden denn die meisten Behörden haben einfach bei jedem ehemaligen Nationalsozialisten und bei jeder Ernennung oder Beförderung mit dem nebulosen Begriff der „engen Verbindung zum Nationalsozialismus" operiert und umso leichter die Aberkennung aussprechen können, je höher der Dienstrang des betreffenden Beamten oder Offiziers gewesen ist. So richtete sich dieser Paragraph vornehmlich gegen die intelligentesten und tüchtigsten Beamten und Offiziere, die nicht nach der politischen „Potenz", sondern in den meisten Fällen wegen ihrer besonderen Eignung und Leistung nach dem Ausleseprinzip in führende Schlüsselstellungen gekommen sind. Dort hätten sie sich ja nie auf Dauer halten können, wenn nicht die positive Leistung und Fähigkeit vorgelegen hätte.

Erst im Wege der objektiven Rechtssprechung der Gerichte konnte eine Remedur geschaffen werden, indem klare Rechtsgrundsätze und Leitsätze aufgestellt wurden. Zunächst stellten die Gerichte fest, daß kraft des Gleichheitsgrundsatzes in der Demokratie selbstverständlich auch ehemalige Nationalsozialisten das gleiche Recht hatten, nicht nur Beamte zu werden, sondern auch befördert zu werden und sogar auch nach dem Personal-Ausleseprinzip *bevorzugt* befördert werden durften. Es war nun meistens Sache der übelwollenden Beurteilung, im Einzelfall noch dazu auf Grund unvollständiger Akten zu entscheiden.

In den meisten Fällen standen die Gerichte vor der nach Jahrzehnten nicht mehr lösbaren Frage, wie aus den Köpfen der in den meisten Fällen bereits verstorbenen Dienstchefs erforscht werden könnte, aus welchen Beweggründen die betreffende Ernennung oder Beförderung erfolgt sei. Da besonders in einer politisch betonten Zeit vor allem bei den höheren Stellen auch politische Gründe eine gewisse Rolle spielen – wie dies ja heute auch der Fall ist – bildete sich in der Spruchpraxis der Leitsatz heraus, daß eine Nichtberücksichtigung der Ernennung oder Beförderung nur dann statthaft ist, wenn hierbei die politischen Motive gegenüber den sachlichen Momenten "überwiegend" oder „ausschließlich" waren. Nun standen die Gerichte wieder vor der schier unlösbaren Frage, in welchem Verhältnis standen die beiden Beweggründe für die Ernennung oder Beförderung und wann überwiegen die politischen Motive die dienstrechtlichen, wann sind jene „ausschließlich"? Und wie soll dies überhaupt noch erfolgen, wenn die zuständigen Behördenchefs gar nicht mehr leben und darüber gar keine Aussage mehr machen können? Die Akten selbst sind in fast allen Fällen in dieser Richtung unvollständig und nichtssagend, jedenfalls fehlen alle *mündlich* getroffenen Entscheidungen, Beratungen und Verhandlungen! Infolge des mathematisch nicht zu lösenden Problem: 51 % zu 49 % (oder umgekehrt) mußten in den meisten Fällen die Urteile als Unrecht empfunden werden. Die geschilderten unnatürlichen Rechtskonstruktionen rein politischer Natur haben mit rechtsstaatlichen Rechtsnormen wahrhaftig nichts mehr zu tun, es handelt sich vielmehr um ein politisches Rechtsspiel mit der Tendenz, den

politischen Gegner von einst seiner wohlerworbenen Rechte zu entkleiden, dies aber mit scheinbaren Rechtsnormen eines Rechtsstaates zu umkleiden. Es ist daher verständlich, daß dieser § 7 G 131 in die Rechtsgeschichte als moderner „F o l t e r“-Paragraph eingegangen ist (Vgl. Reichsrichter Dr. Schmidt-Brücken: „Kausalität und Beweislast bei Anwendung des § 7 G 131, ZBR Sept. 1959) Der § 3 / 3 a ist am besten Wege, als „R u f m o r d“-Paragraph in der Rechtsgeschichte Eingang zu finden denn seine uferlose Überspitzung führte im gegenständlichen Falle nicht nur bis zur maßlosen „Rechtsparallelität“ mit dem früheren Gauleiter S t r e i c h e r bei einem unbescholtenen deutschen Staatsbürger und bis zur geschichtswidrigen Verwandlung des weltbekannten und grausamen Luftkrieges auch gegen die 2-Millionen-Stadt Wien in einen freierfundenen und angeblich harmlosen „N o t w u r f“ von 10 Bomben auf f r e i e Plätze Wiens, ungeachtet der generalstabsmäßig auf Planquadraten abgeworfenen Bombenteppiche mit ca. 15 000 Bomben und der Ermordung von 25 mal mehr Menschen (9468) als in Coventry (380). Ja es wurde sogar mit Hilfe dieses Paragraphen das gesamte „deutsche und östereichische Volk“ der Ermordung von bestimmten Personengruppen beschuldigt, um die Konstruktion der „Schuld“ im Wege der auf Jahrzehnte rückwirkenden politischen Zensur und Weltanschauungskontrolle in einem Einzelfall für plausibel erscheinen zu lassen! Sollen solche Rechtsauswüchse für alle Zukunft vermieden werden, so muß die im Kapitel D/IV vorgeschlagene Gesetzeänderung in der kommenden 4. Schluß-Novelle volle Berücksichtigung finden, um nicht rechtschaotische Zustände für alle Zeiten zu verewigen und jede Rechtssicherheit zu beseitigen (s. S. 33).

Die im folgenden Kapitel E wiedergegebene „Verteidigungsrede“ in der gegenständlichen Verwaltungsklage vor dem Verwaltungsgericht in M i n - d e n am 23. 1. 1964 ist ein klassisches Schulbeispiel dafür, wie sehr der unzerstörbare Glaube an die demokratische Rechts- und Freiheitsordnung durch eine verhängnisvolle und unbedachte Gesetzesvorschrift, noch mehr aber durch eine unheilvolle Gesetzesauslegung und -Anwendung getrübt werden kann. Diese Rede scheint mir aber von so grundsätzlicher Bedeutung zu sein daß sie der Mit- und Nachwelt als charakteristisches Spiegelbild des Zeitgeistes in gedruckter Form erhalten bleiben soll. Wie viele Kampf- und Leidensjahre bis zum Siege von Wahrheit und Recht noch benötigt werden, kann mir niemand sagen. Auch besitze ich kein verbrieftes Recht auch nur für einen einzigen Tag des Weiterlebens Daher soll diese Schrift für alle Gutgesinnten und alle Freunde des Rechts, das durch die Politik nicht erniedrigt und gefälscht werden darf, schon jetzt vorliegen, um gleichzeitig auch eine eindeutige Rehabilitierung gegenüber den immer wieder von neuem gegen mich geschleuderten Vorwürfen und Angriffen auf meine unbefleckbare Ehre sein. Möge jeder Leser erkennen, daß mich nur d e r schlecht machen kann, der selber schlecht ist. Ich weiß, daß jeder Freund der reinen Rechtsidee, der auch noch die Ehrfurcht vor der Rechtswahrheit und der geschichtlichen Wahrheit besitzt, diesen Schritt begrüßen und gutheißen wird. Bei diesem „K a m p f u m d a s R e c h t“ leuchten mir jene Rechtsideale voraus, die der berühmte Rechtslehrer I h e r i n g in seinem gleichnamigen Buche der gesitteten Welt einst (1872) verkundet hat. (30 b)

„Wer nicht einmal gewohnt gewesen ist, sein eigenes Recht mutig zu verteidigen, wie soll er den Drang empfinden, für das der Gesamtheit willig sein Leben und seine Habe einzusetzen? Wer kein Verständnis gezeigt hat, für den idealen Schaden, den er an seiner Ehre und Person erlitt, indem er aus Bequemlichkeit oder Feigheit sein gutes Recht preisgab, wer gewohnt war, in Dingen des Rechts bloß den Maßstab des materiellen Interesses anzulegen: wie kann man von dem erwarten, daß er einen andern Maßstab zur Anwendung bringe und anderes empfinde, wenn es das Recht und die Ehre der Nation gilt"? (S. 68 / 4. Aufl.)

E.

VERTEIDIGUNGSREDE

des ehemaligen Amtsdirigenten bei der Gemeindeverwaltung des früheren Reichsgaues Wien, Diplomkaufmann Dr. Robert Körber, Bünde, bei der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht in Minden am 23. Januar 1964 als Kläger in der Verwaltungsstreitsache 1 K 82 / 60 gegen den früheren Innenminister von Nordrhein-Westfalen, Josef Hermann Dufhues (CDU) bzw. den jetzigen Innenminister Willi Weyer (FDP) als **Beklagte.**

I.

Schwierigkeiten der Prozeßführung:

Hohes Gericht!

Es ist eine überaus schwierige Prozeß- und Rechtslage für einen Kläger gegen den heutigen Staat, wenn das Kernstuck der gegenständlichen Verwaltungsstreitsache ein vielumstrittenes Politikum und ein „heißes Eisen" der gegenwärtigen staatlichen Innenpolitik ist, nämlich im konkreten Falle die allgemein als „Tabu" gefürchtete und unter der Herrschaft der **Massenmedien stehende Judenfrage. (23 b, 26)**

Dennoch müßte es wenigstens im Rahmen eines rechtsstaatlichen Verfahrens durchaus möglich sein, dieses Problem „sine ira et studio" und ohne politische Tendenz und haltlose Verdächtigungen sachlich und **rechtlich einwandfrei zu behandeln. (30, 42)**

II.

Entpolitisierung des § 3 / 3 a G 131-Verfahrens:

Der rechtsstaatliche Charakter der BRD legt der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit die unabdingbare Pflicht auf, bei der Auslegung und An-

wendung von gesetzlichen Vorschriften besonders politischer Natur – wie die §§ 7 und 3/3a G 131 – jede Politisierung sowie jede politische Vergeltungstendenz und Entrechtungsabsicht auszuschalten und sich ausschließlich von rechtsstaatlichen Gesichtspunkten und objektiven Rechtsgrundsätzen – nicht aber von politischen Ressentiments – im Sinne der demokratischen Grundordnung und der freiheitlichen Grundrechte (Menschenwürde, Rückwirkungsverbot, Gleichberechtigung und Meinungs- und Gewissensfreiheit gem. Artikel 1, 2, 3 und 5 GG) bei der Wahrheitssuche und Rechtsfindung leiten zu lassen und alle rein persönlichen und unsachlichen Verdächtigungen und Beschuldigungen zurückzuweisen. Infolge der rechtsstaatlichen Grundordnung in der BRD sind nach dem eindeutigen Willen des Bundesgesetzgebers sowohl der § 7 als auch der § 3/3a ausschließlich auf allgemeine rechtsstaatliche Grundnormen abgestellt. (Nichtanerkennung von Beamtenernennungen und Beförderungen ohne einschlägige Schulbildung wenigstens in der NS-Zeit gem. § 7 sowie substanziierter und konkreter Tatbestand eines nach allgemeiner Rechtsauffassung effektiv begangenen „Verbrechens gegen die Menschlichkeit" im Sinne des § 3/3a G 131.)

Rückwirkende Entrechtungs- und Vergeltungstendenzen aus rein politischen Motiven lagen dem Bundesgesetzgeber für die Anwendung des § 7 G 131 ebenso ferne wie eine auf 30–40 Jahre zurückprojizierte und nachträgliche Bestrafung durch totale Entrechtung mittels einer retrospektiven Weltanschauungskontrolle und politischen Gesinnungs-Zensur unter Zuhilfenahme des § 3/3a G 131.

Solche politische Tendenzen und Motivationen bei der Gesetzesauslegung und Gesetzesanwendung in den § 3/3a hineinzuverlegen widerspräche daher nicht nur dem einheitlichen Willen des Bundesgesetzgebers, sondern auch der ratio legis in einem demokratischen Rechtsstaat. Daher darf niemals versucht werden, allein aus der machtpolitischen Situation heraus in einem modernen Rechts- und Sozialstaat demokratischer Grundordnung Weltanschauungskämpfe, Gesinnungsgegensätze und eine politische Justiz in objektive Rechtsnormen hineinzuprojizieren und dann vor den Schranken ordentlicher Gerichte austragen zu wollen.

III.

Respektierung der bestehenden Entnazifizierungs-Schluß-Gesetze:

Weder die Verwaltung noch die Rechtssprechung dürfen sich von solchen rein politischen Motiven bei der Wahrheitssuche und Rechtsfindung leiten lassen, denn für eine solche politische Rechtsgesinnung ist im § 3/3a G 131 einfach kein Raum gegeben.

Ein von solchen rein politischen Motiven gelenktes „Rechtsverfahren" hätte sich möglicherweise im Rahmen der früheren Entnazifizierungsverfahren vor den dafür vorgesehenen politischen Laienrichtern und Laiengerichten

abspielen können. Hierbei praktizierten Politiker und juristisch nicht vorgebildete Laien gegenüber früher politisch Andersdenkenden politische Vergeltung. Eine solche Rechtsbehandlung hat aber nichts mit Recht oder **Rechtsstaatlichkeit zu tun.**

Daher wurde auch diese, für einen demokratischen Rechtsstaat nicht mehr vertretbare politische Justiz durch das auch im Lande NRW am 22. Januar 1952 beschlossene „Entnazifizierungs-Schluß-Gesetz" abgelöst. Berichterstatter dieses Entnazifizierungs-Schluß-Gesetzes war ausgerechnet der beklagte frühere Innenminister J. H. Dufhues, der in der Begründung zu diesem bedeutungsvollen Gesetz ausdrücklich darauf hinwies, „daß Aufgabe des Gesetzes kann nur sein, den Fragenkomplex der „Entnazifizierung" abschließend zu regeln, um auf diesem Gebiete zu einer Befriedung beizutragen" (vgl. Drucksache 325, Landtag NRW vom 19. 6. 1951 S. 1425). Gegen dieses Gesetz hat bei der 2. Lesung nur der kommunistische Abgeordnete Angenfort polemisiert, der nach erfolgter Aburteilung wegen illegaler kommunistischer Tätigkeit aus dem Gefängnis entsprungen und in die Ostzone geflüchtet ist.

Es wäre daher rechtsstaatlich nicht zu vertreten, dieses in der 3. Lesung am 22. Januar 1952 im Lande NRW „mit großer Mehrheit" beschlossene Entnazifizierungs-Schluß-Gesetz völlig zu ignorieren und als nicht existent anzusehen und zu beugen, indem weiterhin gegen einzelne deutsche Staatsbürger – im gegenständlichen Falle sogar gegen einen unbescholtenen 68jährigen Mitbürger – die, gesetzlich im gesamten Bundesgebiet verbotene Entnazifizierungs-Politik lustig weiterzubetreiben. Die Entnazifizierungs-Schluß-Gesetze sind nicht Luft für staatliche Funktionäre, sondern bindende Rechtsnorm für alle Behörden und Staatsbürger!

Die jahrelange Rechtsverfolgung bloß wegen NS-Tätigkeit, eine Entrechtungspolitik nur wegen der Veröffentlichung von Zeitungsartikeln über die Judenfrage – ohne überhaupt auch nur eine einzige konkrete Stelle, die angeblich zu beanstanden wäre, anzugeben –, die willkürliche Addition von Vorträgen und Reden sowie die Summierung der Zuhörer bei diesen Veranstaltungen – ohne überhaupt zu wissen, worüber gesprochen wurde –, der unberechtigte Vorwurf über die Einführung des sogenannten „Arier"-Paragraphen, der in Österreich seit mehr als 100 Jahren gang und gäbe ist sowie über die Führung des Hakenkreuzes, das einige Jahrtausende alt und in der gesamten Welt verbreitet ist, im Amtssiegel studentischer Körperschaften sowie schließlich die auf 30 40 Jahre rückwirkende Weltanschauungskontrolle und politische Zensur gegen das verfassungsmäßig verbürgte Zensurverbot, das alles sind klassische und charakteristische Formen einer erneuten, zweiten, aber gesetzlich verbotenen Entnazifizierung, die mit einem rechtsstaatlichen § 3 / 3 a-Verfahren überhaupt nichts mehr zu tun hat. Solche Vorwürfe gehen sogar weit über die von den feindlichen Besatzungsmächten betriebene Feindjustiz hinaus, die aber durch die Entnazifizierungs-Schluß-Gesetze ausdrücklich verboten ist und daher als gesetzwidrige Handlung von keinem ordentlichen Gerichte gutgeheißen werden könnte.

Es dürfen daher die §§ 7 und 3 / 3 a G 131 nicht gegen den ausdrücklichen Willen des Bundesgesetzgebers, gegen die klare ratio legis, gegen de

Gleichheitsprinzip, gegen den gesetzlich festgelegten Rechtsfrieden und im krassen Widerspruch zu den Entnazifizierungs-Schluß-Gesetzen so ausgelegt werden, als hätte die Verwaltung mit diesen Paragraphen eine gesetzliche Handhabe und Rechtsgrundlage, gegen einzelne Staatsbürger eine 2. Entnazifizierung betreiben zu dürfen, die nun auch noch durch ein Verwaltungsgericht sanktioniert werden soll.
Es muß daher ausdrücklich darauf gingewiesen werden, daß die Entnazifizierungs-Schluß-Gesetze in NRW auf den Grundsätzen über den Abschluß der Entnazifizierung beruhen, die der Bundestag bereits in seinem Beschluß vom 15. Dezember 1950 aufgestellt hat (Bundestags-Drucksache Nr. 1658/I 1-9) und die ihren Ausgangspunkt in der Drucksache Nr. 97 von 1949 hat, durch die auf Antrag der Partei des beklagten Ministers (FDP) zwecks „Wiederherstellung der staatsbürgerlichen Gleichberechtigung" (!) das „Verfahren der Entnazifizierung im Bundesgebiet mit sofortiger Wirkung" beendet werden soll.
Es geht daher nicht an, durch eine völlig falsche Auslegung und Anwendung einer andern gesetzlichen Bestimmung im Lande NRW gerade das Gegenteil von dem jahrelang zu betreiben, was bereits durch Beschluß des Bundestages vor 13 Jahren endgültig abgeschafft worden ist, nämlich die Fortsetzung der gesetzwidrigen und gegen die Grundrechte verstoßenden Entnazifizierung.

IV.

Begriffsbestimmung und Substanziierung des „Menschlichkeitsverbrechens":

1. Selbst wenn die Fortsetzung der Entnazifizierungs-Justiz durch die in allen Ländern in Kraft befindliche Entnazifizierungs-Schluß-Gesetzgebung nicht verboten wäre, und mit dem Schein eines „Rechts" in einem demokratischen Rechtsstaat 20 Jahre nach Kriegsende noch fortgesetzt werden dürfte, wäre die erste Rechtsvoraussetzung für die Einleitung eines § 3 / 3a-Verfahrens die einwandfreie Feststellung der juristischen Begriffsbestimmung für das Rechtskriterium eines „Verbrechens gegen die Menschlichkeit".
2. In Übereinstimmung mit dem Beklagten und der von ihm am 22. 10. 59 beim Staatsarchiv zu Nürnberg eingeholten und am 26. 11. 1959 erhaltenen Rechtsauskunft steht unstrittig fest, daß selbst nach dem für die Verfolgung nur der Deutschen von den Siegermächten nachträglich beschlossenen und völlig einseitigen „Statut" ein sogenanntes „Verbrechen gegen die Menschlichkeit" nur dann vorliegt, wenn 3 grundlegende Rechtsvoraussetzungen erfüllt worden sind:
   a) Die Aufforderung zum Mord an einer bestimmten Menschengruppe,
   b) Der gleichzeitige Tatbestand der Ermordung von Angehörigen dieser Gruppe und
   c) Der Nachweis der Kenntnis dieses Tatbestandes zum Zeitpunkt der Mordaufforderung.

3. Im gegenständlichen Streitfalle trifft keine einzige dieser drei unerläßlichen Vorbedingungen für den berechtigten Vorwurf eines effektiv begangenen „Verbrechens gegen die Menschlichkeit“ zu, da

   a) an keiner einzigen Stelle in meinen Büchern zum „Mord“ an einer bestimmten Menschengruppe aufgefordert wird. Im Gegenteil: In meinen Büchern wurde in aller Öffentlichkeit „jede wie immer geartete Gewaltanwendung oder Grausamkeit gegenüber den Juden aus Gründen der Menschlichkeit und Vernunft schärfstens verurteilt. (Vergl. „Antisemitismus“, Seite 305.) Ferner wird im Sinne des Zionismus ein „anständiges Leben“ für die Juden in ihrer alten Heimat gefordert (Vergl. „Rassesieg“, Seite 301). Der Begründer des Zionismus und sein weltbekanntes Buch: „Der Judenstaat“ wurden in beiden Büchern im Bilde gebracht.
   Es wäre daher sinn-, sach- und wahrheitswidrig, einem Buche Tötungsabsichten gegenüber den Juden zu unterlegen, in dem für diese ein anständiges Leben in ihrer angestammten Heimat gefordert und jede Gewaltanwendung oder Grausamkeit ihnen gegenüber selbst in der NS-Zeit in aller Öffentlichkeit schärfstens verurteilt wird.

   b) Zur Zeit der Abfassung meiner Bücher in den Jahren 1934 und 1938 hat kein normal veranlagter deutscher Kulturmensch an eine Lösung der Judenfrage durch Massenmord auch nur im entferntesten gedacht oder sie gar gutgeheißen. Daher dürfen auch meinen Büchern normaler- und gerechterweise nicht rückwirkend Übeltaten unterlegt werden, die noch dazu viele Jahre später von einer ganz kleinen Clique erst in den späteren Kriegsjahren geheimst begangen wurden.

   c) Nach den Gesetzen der unwiderlegbaren Logik und der unabdingbaren Objetivität darf mir nicht die Gabe der Prophetie und die „Kenntnis im voraus“ zu einem Zeitpunkt (1934 bzw. 1938) unterlegt werden, als, wenigstens in Österreich, in keinem einzigen Orte und in keiner Weise „Tötungen“ von Juden stattgefunden haben. Solche rückwirkende Beschuldigungen wider den objektiven und geschichtlichen Tatbestand widersprechen allen herkömmlichen Rechtsgepflogenheiten, sie dienen lediglich der politischen Diffamierung, haben aber mit Recht und Rechtsprechung nichts zu tun.

4. Ohne Erfüllung der vorerwähnten 3 Prämissen gibt es selbst nach den eigenen, nur für die Verfolgung von Deutschen von den Siegermächten als Richter in eigener Kriegssache beschlossenen Bestimmungen des Statuts des Nürnberger Siegertribunals keinen einwandfreien Tatbestand des „Verbrechens gegen die Menschlichkeit.“

5. Alle vom Beklagten seit Jahren immer wieder erfolgten Versuche, die entehrenden Vorwürfe ohne Erfüllung der 3 grundlegenden Rechtsvoraussetzungen sind selbst nach der feindlichen Justiz völlig ungerechtfertigt, juristisch unhaltbar und daher nebulose Verdächtigungen, die der

staatliche Brotherr als Fürsorgepflichtiger seinem Schutzbefohlenen gegenüber infolge des gegenseitigen Treueverhältnisses nach dem Grundsatz von Treu und Glauben niemals erheben dürfte. Solche Beschuldigungen gehen über die so hochgespielte Feindjustiz noch weit hinaus.

6. Da dem Beklagten diese unter 3 a) c) angeführten Rechtsvoraussetzungen bestens bekannt sind, sie ihm auch durch das Staatsarchiv zu Nürnberg eindeutig bekannt gegeben und sie auch in seinen eigenen Akten festgehalten worden sind (PA II S. 80 und 94), ist es einfach nicht zu verstehen, daß der Beklagte wider die auch von ihm aktenmäßig dokumentierten Tatbestände seine unbegründbaren ehrenrührigen Vorwürfe des „Verbrechens gegen die Menschlichkeit" nicht nur stets wiederholt, sondern sogar auch noch bis zur Rechtsparallelität mit dem früheren Gauleiter Streicher hochspielt. Darauf wird noch zurückzukommen sein.

7. Aus den früher erwähnten Gründen ist es für den vorliegenden Rechtsstreit völlig unerheblich, wie jemand in früheren Jahrzehnten über die Judenfrage gedacht und geschrieben hat. Allein entscheidend und rechtserheblich ist die Frage, ob nach allgemein gültiger Rechtsauffassung ein konkretes und substanziiertes „Verbrechen gegen die Menschlichkeit" von dem Berechtigten begangen worden ist oder nicht, bei dem die 3 vorerwähnten (S. 30 Abs. IV, Ziff. 2, a)--c)) Rechtsvoraussetzungen zutreffen, und ob der Berechtigte infolge dieser herrschenden Rechtsauffassung und politischen Verhältnisse schuldhaft und im Unrechtsbewußtsein gehandelt haben kann. Dies ist jedenfalls im Hinblick auf die österreichischen Verhältnisse im gegenständlichen Streitverfahren mit Eindeutigkeit und Entschiedenheit zu verneinen. Wer in seinen Büchern an entscheidender Stelle grundsätzlich jede wie immer geartete Gewaltanwendung oder Grausamkeit gegenüber den Juden in aller Öffentlichkeit selbst in der NS-Zeit schärfstens verurteilt hat, dem darf billigerweise niemand das gerade Gegenteil, nämlich die Aufforderung zum Töten der Juden zu einem Zeitpunkt unterlegen, zu dem gar keine Juden getötet worden sind. (1934 und 1938.)

V.

Ausklammerung schriftstellerischer und journalistischer Tätigkeit:

Aus der geschilderten historischen, chronologischen und objektiven Sach- und Rechtslage ergibt sich unwiderlegbar, daß – ohne Erfüllung der 3 rechtserheblichen Rechtsvoraussetzungen für das „Verbrechen gegen die Menschlichkeit" eine noch dazu in Friedenszeiten erfolgte schriftstellerische oder journalistische Tätigkeit niemals zum „Verbrechen gegen die Menschlichkeit" herabgewürdigt werden kann und darf, selbst wenn eine noch so scharfe Kritik über zersetzende Tätigkeiten irgend welcher Personen erfolgt ist. Eine derartige Rechtsverfolgung wäre eine gesetzlich verbotene „Entnazifizierungsaktion" sowie eine verfassungsmäßig nicht zulässige Weltanschauungskon-

trolle und eine – noch dazu mit einer 30-40jährigen rückwirkenden politischen Zensur betriebene politische Maßregelung. (Selbst in kaiserlichen Zeiten war die allerschwerste Beleidigung – die Majestätsbeleidigung – niemals ein „Verbrechen gegen die Menschlichkeit".) Aus den angeführten Beweisgründen können auch die Bücher des Klägers nicht in ein § 3 / 3a-Verfahren hineingezerrt werden.

VI.

Der „ZICK-ZACK-Kurs" des Beklagten:

Diese Rechtslage war dem Beklagten stets bekannt. Wenn er auch dem Gericht gegenüber die Sachlage so dargestellt hat, als wäre die Rechtslage eindeutig und klar; aus den eigenen Akten des Beklagten ergibt sich allerdings intern eine völlig konträre Rechtslage und ein dauerndes Hin und Her und er selbst muß seine eigene Rechtssituation wiederholt als äußerst fragwürdig und „zweifelhaft" disqualifizieren:

1. So befindet sich in den Akten des Beklagten die voll ausgefertigte Reinschrift einer positiven Entscheidung vom 3. 7. 1958 (PA 1 S. 88), in der er nicht nur von einer Heranziehung des § 3 / 3a Abstand nahm und eine meine Rechte bejahende Entscheidung trifft, sondern mit der er schon die Zahlstelle des Landschaftsverbandes beauftragt hat, die **Auszahlung meines Ruhegehaltes vorzunehmen!**
2. 11 Tage später erläßt jedoch der Beklagte am 24. Juli 1958 eine völlig konträre Negativ-Entscheidung (PA 1 S. 101-108).
3. Aber einen Tag später wandte sich der Beklagte mit Schreiben vom 25. Juli 1958 an das „Institut für Zeitgeschichte" in München und bittet dieses dringend, ihm „entsprechendes Material für die zu treffende Entscheidung" zu beschaffen, die er doch schon 1 Tag vorher getroffen hat! (a.a.O. Seite 109)
4. Mit Schreiben vom 9. 10. 1958 teilt jedoch das Institut dem Beklagten mit, daß es keine solchen Unterlagen beschaffen kann, vor allem nicht „für die konkrete Frage, ob Körber etwa durch sein Verhalten während der NS-Herrschaft gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen habe". (a.a.O. S. 134)
5. Der Beklagte hat die einzig mögliche Folgerung aus diesem negativen Nachforschungsauftrag des zuständigen wissenschaftlichen Institutes nicht gezogen und seine ohne Beweismaterial getroffene Negativentscheidung vom 24. 7. 1958 nicht widerrufen.
6. Er wandte sich vielmehr nun am 26. 2. 1959 an die Landes- und Stadtbücherei Düsseldorf um Beweismaterial für die bereits 7 Monate vorher ohne Beweismaterial getroffene Negativentscheidung, doch konnte er auch von dieser Stelle nicht das gewünschte Beweismaterial erhalten. (a a.O. S. 196)
7. Dabei hat der Beklagte kurz vorher, nämlich am 20. 2. 1959, in seinen eigenen Akten bekennen müssen, daß eine Rechtsbegründung für die

bereits am 24. Juli 1958 getroffene Entscheidung aus mehrfachen Gründen äußerst „zweifelhaft" ist, da weder die Bücher noch die Zeitungsaufsätze von mir eine solche Rechtsbegründung ermöglichen. (PA I, S. 193–194)

8. Im Schreiben vom 18. 9. 1959 teilte der Bundesvorsitzende des „Allgemeinen Beamtenschutzbundes", Präsident Gärtner, dem Kläger mit, daß der zuständige Sachbearbeiter, Min.-Rat Dr. Stange, ihm am 17. 9. 1959 offiziell mitgeteilt hat, daß das Ministerium von der Anwendung des § 3 / 3a Abstand nimmt und den „Regierungsrat" bei mir anerkennt.

9. Selbst in den beiden Schreiben des Beklagten an den Herrn Bundesinnenminister vom 30. 6. 1959 und an den Herrn Ministerpräsidenten von NRW vom 9. 7. 1959 gibt der Beklagte bekannt, daß meine Bücher „eine Entscheidung nach § 3 / 3a mit hinreichender Klarheit nicht zulassen"! Dabei wurde aber diese Entscheidung bereits am 24. 7. 1958 ohne das notwendige Beweismaterial getroffen! (a.a.O. II, S. 9 und 23.) Dem Herrn Ministerpräsidenten wurde jedoch ein volles Jahr später mitgeteilt, daß „die abschließende Entscheidung bisher noch nicht möglich war"!

10. Jahrelang außerstande, für die bereits am 24. Juli 1958 getroffene Negativentscheidung das unerläßliche Beweismaterial zu bekommen, wandte sich der Beklagte nun in seiner Rechtsnot am 22. 10. 1959 auch noch an das Staatsarchiv zu Nürnberg, um Prozeßunterlagen über den Fall Streicher (!) zu bekommen und diese gegen mich „auswerten" zu können. (a.a.O. S. 80.)

11. Im Schreiben vom 26. 11. 1959 gibt nun das Staatsarchiv dem Beklagten u. a. die rechtserheblichen Voraussetzungen für ein „Verbrechen gegen die Menschlichkeit" nach dem Nürnberger Statut bekannt, die bereits im Absatz IV, Ziffer 2, a)–c) aufgezählt worden sind und von denen keine einzige Rechtsvoraussetzung bei mir zutrifft. Das ist also dem Beklagten bekannt, dennoch wird sein Negativbescheid vom 24. 7. 1958 nicht aufgehoben, ja es ergingen vielmehr die beiden Negativbescheide vom 19. 2. 1960 und vom 8. 6. 1960, sowie der umfangreiche Schriftsatz vom 7.3.1961, in dem also ohne das notwendige Beweismaterial erhalten zu haben, alle schweren Beschuldigungen im übersteigerten Maße wiederholt werden, ohne auch nur im geringsten den in Ziffer 1–11 geschilderten Zick-Zack-Kurs vor dem Gericht zu berücksichtigen, vor dem dann die allerschwersten und unsachlichsten Beleidigungen in potenzierter Weise vorgetragen werden, auf die noch zurückzukommen ist. (a.a.O. S. 94.)

12. Es verdient festgehalten zu werden, daß auch der Prozeßbevollmächtigte im Termin vom 23. 1. 1964 ausdrücklich die Berechtigung zur Kritik an verschiedenen Tätigkeiten von Juden anerkannt hat, jedoch nur der Meinung war, daß in den Büchern diese „Grenze" der Kritik überschritten worden wäre. Was die „Grenze" einer Kritik mit dem „Verbrechen gegen die Menschlichkeit" zu tun hat, ist unerfindlich. Sie ist umstrittener und problematischer Natur und äußerst variabel und

zeitbedingt. Sie hängt vom Alter des Autors ab, von seinem Temperament, von den örtlichen politischen Verhältnissen, vom Zeitgeist sowie vor allem von der Empörungsfähigkeit des Menschen, sich über den Sittenverfall, die politische Verrohung und verbrecherische Handlungen, die gegen das Leben und die biologische Substanz eines Volkes gerichtet sind, noch entrüsten zu können, ohne Ansehung von Rang und Person, von Politik und Rasse. Nach dem Grundsatz der Rechtsparallelität wäre es aber unbillig und hart, die Beamteneigenschaft nach § 48 BBG erst dann zu verlieren, wenn eine kriminelle Handlung begangen wurde, die mit Gefängnis von mindestens einem Jahr oder mit Zuchthaus bestraft worden ist, hingegen im gegenständlichen Falle wegen der bloßen subjektiven Meinung der „Überschreitung der Grenze der Kritik" über Vorkommnisse, die das politische und biologische Leben der Nation berühren, die totale Entrechtung bis zum Lebensende anzustreben.

VII.

Künstlich konstruierte „Rechtsparallelität" zu Streicher:

Um trotz des Mangels an einwandfreiem Beweismaterial, das der Beklagte von keiner angerufenen Stelle erhalten konnte, den Negativentscheid aufrechterhalten und plausibel erscheinen zu lassen, konstruierte er in verschiedenen Kombinationen eine angebliche „Rechtsparallelität" zwischen mir und dem Gauleiter von Franken und Herausgeber der NS-Zeitschrift „Der Stürmer". Es wurde einfach die in Österreich legal erschienene Wochenzeitung gleichen Namens, die im Dollfuß-Schuschnigg-Österreich zu einer Zeit erschien, als dort die gesamte NS-Presse verboten war, in die „Wiener Ausgabe des „Nürnberger-Stürmer" verwandelt und darauf wurde dann die vermeintliche „Rechtsparallelität" mit dem Gauleiter von Franken konstruiert. Gleichzeitig folgerte der Beklagte, daß auch ich „Menschlichkeitsverbrechen" begangen haben müßte, da ich in Österreich das gleiche gewesen wäre, was Streicher in Deutschland war, der doch in Nürnberg wegen „Menschlichkeitsverbrechen" hingerichtet worden wäre. Der Beklagte verstieg sich sogar bis zu der haltlosen Beschuldigung, daß ich im gesetzlichen Sinne „Anstifter und Gehilfe bei der Verfolgung der Juden innerhalb Deutschlands und auch in den besetzten Gebieten wäre" (Schriftsatz vom 7. 3. 1961, Seite 55), obwohl ich bei keiner Truppe und in keiner Funktion jemals in den besetzten Ostgebieten gewesen bin. Unter Hinweis auf meinen Schriftsatz vom 20. Januar 1964, Kapitel II, Seite 14–20, stelle ich zur Steuer der Wahrheit erneut fest:

1. Die Verurteilung Streichers durch das Militärgericht der Sieger in Nürnberg ist lediglich wegen seiner Tätigkeit während des Krieges sowie wegen seiner Aufforderung zur Ausrottung des jüdischen Volkes auch zur Zeit, als tatsächlich Tötungen von Juden vorgenommen worden sind, wovon Streicher zugegebenermaßen auch Kenntnis hatte,

erfolgt (a.a.O. S. 19.) Meine Bücher hingegen wurden in Friedenszeiten (1934 und 1938) geschrieben, in denen ich freimütig und in aller Öffentlichkeit „jede wie immer geartete Gewaltanwendung oder Grausamkeit" schärfstens verurteilt habe. Hätte das Streicher auch getan, hätte er in Nürnberg vom Tribunal der Besatzungsmächte genau so freigesprochen werden müssen, wie z. B. Hans Fritsche. Außerdem war ich niemals Gauleiter, auch nicht einmal Herausgeber einer NS-Zeitung. Ein solcher Vergleich ist daher ebenso falsch wie die Gleichschaltung eines Armeeführers mit einem Zugführer oder eines Staatsbürgers mit einem Staatsführer. Sie ist haltlos und irreführend und dient nur einer überspitzten und übersteigerten, also unsachlichen Diffamierung.

VIII.

Unterstellung der Kenntnis-Schuld:

Um die absurde Gleichschaltung meiner Person mit Gauleiter Streicher gegenüber dem Gerichte plausibel erscheinen zu lassen, beschuldigte mich der Prozeßbevollmächtigte, Regierungsdirektor Winter, in öffentlicher Gerichtsverhandlung der „glatten Lüge", weil ich eine Kenntnis über die Tötung von Juden zum Zeitpunkt der Abfassung meiner Bücher entschieden bestritt. Nach der Behauptung des Prozeßbevollmächtigten Winter seien angeblich alle höheren SS-Führer durch die SS-Führung über alle Ereignisse vorher unterrichtet worden. Für diese vage Behauptung muß der Prozeßbevollmächtigte vorerst noch den Beweis erbringen. Ferner müßte vorher festgestellt werden, welche Dienststellen in dieser Form unterrichtet worden sind und von welchem Dienstrange an jemand „höherer" SS-Führer war. Selbst wenn diese Vorfragen geklärt worden sind, würden diese Behauptungen auf meinen Fall gar nicht angewandt werden können, denn ich habe nie und bei keiner SS-Dienststelle auch nur eine Minute aktiven Dienst gemacht, war bis zum 1. 1. 1940 nie Mitglied der SS und erhielt erst an diesem Tage während meines Frontdienstes bei der Luftwaffe im Westen in Angleichung an meinen militärischen Dienstrang (Oberleutnant) und vor allem unter Berücksichtigung meiner höchsten Kriegsauszeichnung aus dem 1. Weltkriege, für die ich einen Ehrensold auch in der BRD erhalte, den Ehrenrang eines SS-Obersturmführers! Der ehrenrührige Vorwurf der „glatten Lüge" entbehrt somit jeder wie immer gearteten Begründung, so daß sich der Regierungsdirektor Winter für diese überaus schwere Beleidigung vor einem andern Gericht zu verantworten haben wird. Sie legt aber bloß, mit welchen Mitteln meine Ehre verletzt, die „Rechtsparallelität" begründet wird und eine „Kenntnisschuld" unterlegt werden soll.

Es sei daher an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß selbst das Feindgericht in Nürnberg den bestinformierten Beamten im Propagandaministerium nach Dr. Goebbels, Ministerialrat Dr. Hans Fritsche, freisprechen mußte, weil er den unwiderlegbaren Beweis erbracht hatte, daß

sogar er in seiner hohen Position (Rundfunkkommentator), in der er bis zum 8. Mai 1945 stand, von den bekannten Vorfällen **nichts** gewußt hat, während man mir die Kenntnis schon zur Zeit der Abfassung meiner Bücher in den Jahren 1934 und 1938 auf die geschilderte Art unterlegen will.

IX.

Veto gegen die Kollektivbeschuldigung des deutschen Volkes:

Wenn der Beklagte in seinen Schriftsätzen immer wieder die kühne Behauptung in den luftleeren Raum hinausstellt, daß durch meine Bücher „das Gewissen des deutschen und (!) österreichischen Volkes, ihre Machthaber nicht ausgeschlossen, gegenüber den Juden „getötet" worden wäre (Schriftsatz vom 3. 7. 1961, S. 57, Entscheidung vom 19. 2. 1960, S. 6), so daß dann diese beiden Völker mit „getötetem" Gewissen ohne sittliche Hemmung Juden gemordet hätten, so stelle ich dazu erneut fest:

1. Ein „österreichisches Volk" hat es nie gegeben und gibt es auch heute nicht. Dies ist eine glatte Erfindung der bolschewikischen Besatzungsmacht im Jahre 1945, die nicht 1963 von einer deutschen Behörde vor einem deutschen Gerichte ernsthaft vorgetragen werden darf. (6, 19)
2. Von den rund 80 000 000 deutschen Menschen haben vielleicht ca. 4 tausend meine Bücher gelesen, von denen logischerweise nur Leser beeinflußt werden können, nicht aber jene, die die Bücher gar nicht kennen. (Das sind $^{1}/_{20}$ ‰!)
3. Da ich in meinen Büchern jede Gewaltanwendung oder Grausamkeit öffentlich schärfstens verurteilt habe, darf ihnen doch nicht das gerade Gegenteil, nämlich das Töten, unterschoben werden.
4. An den verbrecherischen Freveltaten waren nachweislich nur ganz wenige Personen beteiligt, so daß niemals das deutsche Volk davon etwas gewußt haben kann oder gar mittätig gewesen sein könnte (Anmerkung: Nach der Feststellung des Richters Leon Power vom 4. amerikanischen Gerichtshof in Nürnberg sind kaum mehr als 100 Personen an diesen Freveltaten beteiligt gewesen, die noch dazu unter geheimstem Schweigebefehl standen).
5. Trotz wiederholter Aufforderungen hat der Beklagte bis zum heutigen Tage noch keinen einzigen Zeugen für die obige Behauptung über die meinen Büchern unterlegten „Gewissenstötungen" namhaft machen können.

Ich erhebe daher vor dem hohen Gerichte in aller Öffentlichkeit den feierlichen Protest, daß das ganze deutsche Volk mit seinen 80 Millionen Angehörigen durch eine deutsche Behörde der Mordtaten beschuldigt wird, nur damit man einen einzelnen Mitbürger trotz seiner Unbescholtenheit mit dem Schein eines „Rechtes" selbst der Altersversorgungsrechte bis an sein Lebensende verlustig erklären kann.

X.

Beschimpfung mit dem Schmähwort

„Goldfasan" und „Kriegsverlängerer"

Aus Mangel an sachlichen Beweisen und überzeugenden Argumenten beschimpfte mich der Prozeßbevollmächtigte Regierungsdirektor Winter in seiner „Rechtsbegründung" für die Entrechtung meiner Person in öffentlicher Gerichtsverhandlung mit den Schmähworten „Goldfasan" und „Kriegsverlängerer", nur weil ich in der äußersten Notzeit meines Vaterlandes den Treueid nicht gebrochen habe, sondern die luftschutzmäßige Betreuung von ca. 120 000 Schulkindern und 250 000 Kreisbewohnern – ohne Rücksicht auf politische Gesinnung und religiöse Überzeugung gewissenhaft bis zuletzt erfüllt und unter Einsatz meines eigenen Lebens für die Lebenssicherung der andern, besonders bei den schweren Luftangriffen auf Wien, durch entsprechende Luftschutzmaßnahmen Vorsorge getragen habe. Ich habe nur das gemacht, was Millionen deutscher Soldaten als ihre unabdingbare Pflicht bis zuletzt angesehen haben. Jedenfalls hat dieser vielgeschmähte „Goldfasan" in der Zeit der furchtbarsten Luftangriffe u. v. a. auch den ausgebombten und hungrigen Nonnen vom Kloster zum heiligen Herz Jesu in nächtlicher Stunde die Notverpflegung persönlich serviert. Sie haben in anständiger Weise „diese wahre, uneigennützige Hilfsbereitschaft in Stunden der Bedrängnis und Not außerordentlich angenehm empfunden" und dies 1947 auch eidesstattlich bestätigt. Ich habe somit mehr Menschlichkeit gegenüber politisch Andersgläubigen bekundet, als mir heute im Gerichtssaal vom Prozeßbevollmächtigten zuteil wurde.

Niemals kann ein einfacher „Redner" ein „Kriegsverlängerer" in einem Weltkriege sein. Kriegsverlängerung oder Kriegsverkürzung entscheiden allein der Besitz von einsatzfähigen und mit genügend Benzin versorgte Panzer und Flugzeuge sowie Atombomben, nicht aber ein Vortragender in der Heimat. Jedenfalls hat das IMT der feindlichen Siegermächte sowohl die Parteimitgliedschaft als auch die Redner grundsätzlich straflos gestellt, da nur persönlich begangene Übeltaten bestraft und verfolgt werden sollten. Statt unsachlicher Injurien und persönlicher Beleidigungen möge der Prozeßbevollmächtigte vorerst jene konkreten Äußerungen mir bekannt geben, die angeblich ein „Verbrechen gegen die Menschlichkeit" sind.

Pauschalverdächtigungen sind keine glaubwürdigen und beweiskräftigen Argumente, sondern nur unglaubwürdige Verdächtigungen. Ich muß daher vor Gericht ausdrücklich feststellen, daß es einem anständigen Patrioten, der in zwei Weltkriegen seine Pflicht gegenüber dem deutschen Volk und Vaterland getreu und eidgemäß erfüllt hat, im Herzen bitter wehe tut, als „Dank des Vaterlandes" im heutigen Deutschland in öffentlicher Gerichtsverhandlung von einem Prozeßbevollmächtigten eines deutschen Ministers so unsachlich und ehrverletzend behandelt worden zu sein und keinen Schutz gefunden zu haben.

XI.

Reichsminister Dr. Goebbels – „der größte Verbrecher":

Weil die Redner durch den ehemaligen Reichspropagandaminister Dr. Goebbels ernannt worden sind, beschimpfte Regierungsdirektor Winter diesen als den „größten Verbrecher". Das ist Tendenz. Dabei hat allerdings Regierungsdirektor Winter vergessen, daß gerade der frühere Bundespräsident Prof. Dr. Heuß im Hauptorgan dieses „größten Verbrechers", dem „Reich", wiederholt Artikel veröffentlicht hat, während ich weder im Hauptorgan dieses „größten Verbrechers" noch im Hauptorgan Streichers auch nur einen einzigen Artikel geschrieben habe, dennoch aber mit diesem „parallelisiert" werde. Und nun wurde ich auch noch durch den fürsorgepflichtigen staatlichen Brotherrn und durch seinen Prozeßbevollmächtigten in öffentlicher Gerichtsverhandlung mit den Schimpf- und Schmähworten „Goldfasan" und „Kriegsverlängerer" bedacht, um selbst meine Altersversorgungsrechte zu verlieren.

Diese Beschimpfungen und Ehrenkränkungen gerade mir gegenüber sind deshalb völlig fehl am Platze, weil man z. B. andere Personen in wesentlich höheren Stellungen ganz anders behandelt. So ist z. B. der Mitverfasser und Kommentator der Nürnberger Gesetze, der der Referent für die Judenfrage im Reichsministerium des Innern war, und der vor dem IMT zugeben mußte, davon Kenntnis gehabt zu haben, daß „die Juden massenweise umgebracht wurden", vom Ministerialrat zum Ministerialdirigenten und Ministerialdirektor sowie dann auch noch zum Staatssekretär im Bundeskanzleramt in der BRD befördert worden. (Vgl. Reinhard-M. Strecker: „Dr. Hans Globke", Seite 288.) Es entspricht nicht der verfassungsrechtlich verbürgten Gleichberechtigung und Gleichbehandlung, die einen in die höchsten Staatsämter zu berufen und die anderen selbst der Altersversorgungsrechte verlustig erklären zu wollen. Die doppelte Moral und das Gesetz mit dem doppelten Boden entsprechen nicht einem rechtsstaatlichen Verfahren.

XII.

Anpreisung und Disqualifizierung des Buches:

Zur gleichen Zeit, zu der mir wegen meines Buches über die Geschichte des „Antisemitismus in der Welt in Wort und Bild" jahrelang der Vorwurf des „Verbrechens gegen die Menschlichkeit" unterlegt wird, wird dieses Buch im Antiquariatshandel als „umfassendes Dokumentarwerk mit reichem Bildmaterial" öffentlich angeboten (vgl. „Antiquariats-Katalog Nr. 190 der Fa. Heinrich Stenderhoff, Münster, Seite 49). Auch der Berichterstatter teilte in der Verhandlung mit, daß ihm auch das Buch angeboten wurde. Wenn sich der Prozeßbevollmächtigte daraufhin einerseits rühmte, daß in der BRD eben kein „Autodafé" stattfindet, so finden aber andererseits derartige Prozesse und Rechtsbehandlungen gegen einen Einzelnen statt, bei

denen statt sachlicher Beweise und Argumente ehrenrührige Injurien in öffentlicher Gerichtsverhandlung von einem Staatsfunktionär als Prozeßbevollmächtigter eines Ministers vorgetragen werden, in der Hoffnung, damit die totale Entrechtung eines unbescholtenen Staatsbürgers zu erreichen.

XIII.

Koppelung der Bücher mit den Frankfurter Prozessen:

Der Prozeßbevollmächtigte Regierungsdirektor W i n t e r hat sich zwar zu der ungeheuerlichen Beschuldigung hinreißen lassen, daß die derzeit in Frankfurt angeklagten „D u m m k ö p f e" durch die Lektüre meiner Bücher zu ihrem „Verbrechen gegen die Menschlichkeit" verführt worden wären, weil sie das glaubten, was drinnen steht, und nun sitzen sie auf der Anklagebank; der Prozeßbevollmächtigte ist aber dem Gericht den Beweis schuldig geblieben, daß diese Angeklagten jemals meine Bücher überhaupt zu Gesicht bekommen oder gar gelesen haben, denn nur L e s e r meiner Bücher können von diesen beeinflußt werden. Wären sie nämlich meiner Bücher Leser gewesen, dann hätten sie auch beherzigen müssen, daß ich „jede wie immer geartete Gewaltanwendung oder Grausamkeit aus Gründen der Vernunft und Menschlichkeit schärfstens verurteilt" habe. Dann wären sie eben keine „D u m m k ö p f e" gewesen und stünden n i c h t vor Gericht für ihre Handlungen wider meine Warnung! Für die Nichtbefolgung meiner guten Ratschläge bin ich nicht verantwortlich. Es liegt also die gleiche Erfindung wie beim „N o t w u r f" vor.

XIV.

Verwandlung eines Luftkrieges in einen „Notwurf":

Es sei daher kurz daran erinnert, daß der Beklagte in seinem Schriftsatz vom 7. 3. 1961 (Seite 68) die geschichtswidrige und irreführende Behauptung vor Gericht aufgestellt hat, daß es in Wien gar keinen von den feindlichen Westmächten generalstabsmäßig vorbereiteten und durchgeführten L u f t k r i e g gegeben habe, sondern nur am 11. 9. 1944 einen harmlosen „N o t w u r f" von 10 Bomben auf freie Plätze Wiens! Durch diese freie Erfindung werden weltbekannte kriegsgeschichtliche Tatsachen auf den Kopf gestellt, obwohl dem Beklagten hinreichend bekannt ist, daß auch gegen Wien ein unbarmherziger L u f t k r i e g mit Bombenteppichen auf Planquadraten Wiens jahrelang stattgefunden hat, durch den nicht weniger als 25 mal soviele Zivilpersonen – überwiegend Frauen, Kinder und Greise – ermordet worden sind (9.468) wie bei den deutschen Vergeltungsangriffen auf C o v e n t r y (380). Alle diese furchtbaren Luftangriffe hat der K l ä g e r vom ersten bis zum letzten Tage mitgemacht und er wurde sogar auch mit 40 Personen in dem total zerbombten Dienstgebäude im Keller verschüttet. (Vgl. Schriftsatz vom 20. Januar 1964, Seite 1–3.) (12, 49, 50, Anhang I und II)

XV.

Ungerechtfertigte Unterlegung der „Partei-Linie":

Zu der meinen Büchern immer wieder unterlegten Verdächtigung, sie wären ganz nach der „Partei-Linie" in der Judenfrage (Endlösung) ausgerichtet worden, sei sachlich bemerkt, daß die der „Partei-Linie" entsprechenden Bücher den parteiamtlichen Vermerk tragen, daß sie „in die NS-Bibliographie aufgenommen worden sind". Entsprachen sie allen NS-Forderungen und waren sie für die NS-Propaganda besonders geeignet, dann erhielten sie auch den Vermerk, daß sie von der NS-Schrifttumsstelle gefördert werden (Vgl. beiliegende Photokopie). Abgesehen davon, daß diese nebulose „Parteilinie" in den einzelnen Jahren von der Machtergreifung im Jahre 1933 bis zum Kriegsende im Jahre 1945 dauernd und wesentlich geändert wurde (von der Dissimilation bis zum Genocid, von der Pensionierung jüdischer Beamten und bevorzugten Behandlung jüdischer Kriegsteilnehmer über die systematische Auswanderungsaktion bis zum Massenmord in KZ's) haben meine Bücher weder den Vermerk, in die NS-Bibliographie aufgenommen zu werden, getragen noch einen Förderungsvermerk durch die NS-Schrifttumsstelle erhalten. Meine Bücher haben eben keine variable „Parteilinie" angestrebt, sondern immer die gleiche Linie der Menschlichkeit, „jede wie immer geartete Gewaltanwendung oder Grausamkeit gegenüber den Juden aus Gründen der Vernunft und Menschlichkeit schärfstens zu verurteilen". Für den, der die stets schwankende „Parteilinie" wirklich kennt, ist es klar, daß ein solches Buch nicht in des Zeitalter des „Genocid" paßte und Förderung erhalten konnte. Der Vorwurf der strengen Einhaltung der „Parteilinie" ist daher völlig aus der Luft gegriffen.

XVI.

Geschichtswidrige Entstellung des „Antisemitismus":

1. Wie bereits im Schriftsatz vom 20. 1. 1964 (Seite 5–14) ausführlich dargestellt wurde, geht der Beklagte von dem politischen und historischen Irrtum aus, als wäre der „Antisemitismus" erstmalig durch die Bücher des Klägers ins deutsche Volk getragen worden, während es sich um ein zu allen Zeiten, bei allen Völkern und in allen Formen aufgetretenes Problem handelt, für das immer eine Lösung gesucht, aber nicht gefunden wurde (11). Nicht die „bedingungslose Kapitulation" der Nichtjuden vor den Juden konnte die Lösung bringen, sondern nur eine gerechte Abgrenzung der gegenseitigen Interessensphären und Rechtslagen. Nichts anderes strebte der Kläger in seinen Büchern an, nichts ferner lag ihm hierbei als „Gewaltanwendung oder gar Grausamkeit". Nur bei überlwollender Betrachtungsweise kann man in meine Bücher die auf Ausrottung abgestellte „Parteilinie" der letzten Kriegsjahre – aber völlig zu Unrecht und wider jede Sachlichkeit – hineinprojizieren. Ebenso falsch ist die Dar-

stellung des Beklagten, als wären meine Bücher die ersten und einzigen über die Judenfrage und als wäre das ganze deutsche Volk nur nach meinen Büchern geschult worden. Meine Bücher sind so unbekannt geblieben, daß sie fast in keinem einzigen Werke über die Judenfrage zitiert sind! (20)

2. Sie stellen somit weder eine „Singularität" noch eine „Priorität" in der Judenfrage dar, sondern sind still eingebettet in der unübersehbaren Literatur über die Judenfrage, ohne irgend einen entscheidenden Einfluß ausgeübt oder irgend welche Menschen zu irgend welchen Übeltaten „verführt" und ihr Gewissen „getötet" zu haben. Das sind alles phantastische Unterlegungen und Übertreibungen aus Gründen der Politik und der Entrechtung, die jeder Sachlichkeit und Wahrhaftigkeit, jeder Gerechtigkeit und Unparteilichkeit, aber auch jeder Rechtskorrektheit und Rechtsfairness widersprechen und die nur mit politischen Diffamierungen und persönlichen Injurien verbrämt, aber nicht objektiv bewiesen werden können. Kritik und Lösungsvorschläge für die Judenfrage dürfen nicht immer wieder mit der NS-Judenpolitik der letzten Kriegsjahre identifiziert und als „Verbrechen gegen die Menschlichkeit" hingestellt werden. Was die Judenfrage wirklich in den letzten Jahrhunderten bedeutet, ergibt sich eindeutig aus der vom Westdeutschen Rundfunk herausgegebenen Schrift über die Sende-Reihe „Umstrittene Sachen" und den „Christlichen Antisemitismus (22), bei der auch der Londoner Rabbiner Dr. Georg Salzberger zu Worte kommt (Seite 46: „Nichts liegt uns Juden ferner, als uns als die Engel darzustellen denen Teufel in der Gestalt von Christen begegnet sind"). (a.a.O. S. 9 und 16 18). In meinen Büchern geht es nicht um die Frage der „Verfolgung" oder gar „Tötung" von Juden, sondern um die Frage der Existenz und biologischen Erhaltung des deutschen Volkes, also um sein eigenes Daseinsrecht, das in vieler Hinsicht äußerst bedroht erscheint.

3. Wie in meinem Schriftsatz vom 20. 1. 1964 ausführlich dargestellt wurde, stellen meine Bücher weder eine Aggression noch eine Aktion gegen die Juden aus verwerflichen Motiven dar, sondern nur eine Reaktion eines deutschen Volksangehörigen als Abwehrmaßnahme gegen die lebensgefährliche Bedrohung der Lebensgrundlagen des deutschen Volkes in seinem Lebensraume. (Vgl. a.a.O. Seite 13: Die Abwehr blutiger Revolutionen des Bolschewismus, Nihilismus und Anarchismus; Abwehr des Klassenhasses und Klassenkampfes des Marxismus; Abwehr der Gottlosenpropaganda, Priesterverhöhnung und Religionsschändung „Religion ist Opium für das Volk" –; Abwehr der die Menschenwürde verletzenden Animalisierung und Besudelung deutschen Menschentums; Abwehr der politischen Mordhetze, der Soldatendiffamierung, der Gefallenenschändung und der Heerführer-Entehrung; Abwehr der Großkorruption und Wirtschaftsbetrügereien; Abwehr der verheerenden Sittenverderbnis und Prostituiertenpropaganda; Abwehr der Propaganda für die Tötung des keimenden Lebens und für die die Volkskraft zerstörende Rauschgiftverherrlichung u. a. m.) (23 b, 50 a)

Diese Vorkommnisse sind Tatbestände, die nach dem § 220 a StGB Verbrechen mit allerschwersten Rechtsfolgen sind. Niemand darf einem Deutschen oder dem deutschen Volke das Recht und die Pflicht bestreiten, gegen solche unhaltbare Zustände und lebensbedrohenden Handlungen aus Notwehr mit allen zu Gebote stehenden Mitteln Front zu machen

Niemand darf im Amte die Täter solcher nicht zu duldenden Handlungen, die das Leben des deutschen Volkes bedrohen, schützen oder begünstigen, indem diejenigen, die ihre Pflicht erfüllen, verfolgt, verleumdet, diffamiert, beleidigt und entrechtet werden. Das Recht auf Leben des deutschen Volkes und der Deutschen ist unveräußerlich und unabdingbar. Ohne Ansehung von Rang und Person, von Herkunft und Rasse ist es eine unveräußerliche Pflicht, historische Tatsachen so darzustellen, wie sie nun einmal auf Grund der vorliegenden Quellen gewesen sind. Geschichtliche Wahrheit und wissenschaftliche Überzeugung sind kein Gegenstand politischer Verfolgung und Entrechtung, ebenso wenig Meinung und Geistesfreiheit, selbst wenn sie ein Irrtum wären. Der gute Glaube und der geistige Gehorsam gegenüber Predigern und Lehrern ist kein Anlaß, den gutgläubigen Schüler zu verfolgen und zu verfemen, während Prediger und Lehrer, von denen mein Prozeßbevollmächtigter unzählige und unwiderlegbare Beweise erbracht hat, bis zum heutigen Tage sich höchster Verehrung erfreuen, teilweise sogar heiliggesprochen werden sollen (Bischof Dr. Martin von Paderborn), offizielle Briefmarken von ihnen erschienen sind (Goethe, Schiller, Jahn, Arndt, Luther u. a.), Straßen und Plätze noch heute nach ihnen benannt werden (Bischof Kollonitsch, Graf Zinsendorf, Arndt, Fichte, Bismarck, Moltke u. a. m.). Wenn der Beklagte diesem zwiefachen Recht das Wort redet, vor einem Gericht darf es keine Anerkennung finden.

4. Außerdem stand ich unter dem Diensteid des Großdeutschen Reiches und niemand darf mir nachträglich die Verpflichtung zum politischen Selbstmord auferlegen. Ich habe lediglich das dargestellt, was große deutsche Männer vorher ausgesprochen haben und was auch in der Bundesrepublik in verschiedenen Publikationen wiedergegeben wurde (Vgl. „Christlicher Antisemitismus", Seite 16–18, 33). (22, 50 a)

5. Die besonders gelagerten österreichischen Verhältnisse dürfen nicht nachträglich nach heutigen bundesdeutschen Zuständen beurteilt werden, sondern es müsse den politischen Zuständen in Österreich entsprechend Rechnung getragen werden. Ich kann daher nicht verstehen, daß das gesamte Verfahren einzig und allein auf die Judenfrage abgestellt wird und nicht auf die D e u t s c h e n f r a g e , obwohl gerade das Deutschtum in Österreich von dem österreichischen Bolschewismus lebensgefährlich bedroht war. Auch jeder Bundesdeutsche ist verpflichtet, seine ganze Kraft der Abwehr des Bolschewismus zu widmen und besonders mit jenen gemeinsame Front gegen diese Weltmacht zu bilden, die diese Pflicht schon vor 40 Jahren getreu erfüllt haben. (21)

XVII.

Strafloserklärung der Parteizugehörigkeit und Tätigkeit:

Da mir der Beklagte sowie sein Prozeßbevollmächtigter besonders wegen meiner politischen Tätigkeit in der Vergangenheit immer wieder die allerschwersten Vorwürfe und Beschuldigungen auferlegen, sei darauf verwiesen, daß die Entnazifizierungs-Schluß-Gesetzgbung von 3 grundlegenden historischen und politischen Tatsachen ausgegangen ist:

1. Die Kollektivschuld-Ideologie ist eine nicht mehr haltbare Irrlehre einmaliger Art, die in einem deutschen Rechtsstaat nicht mehr deutschen Staatsburgern gegenüber angewandt werden kann, wenn die „Wiederherstellung der staatsbürgerlichen Gleichberechtigung" erfolgen soll (Vgl. Abschnitt III, Ende). Deshalb verlangte auch der frühere Bundespräsident Prof. Dr. Heuß deren Ablösung durch die „kollektive Scham", die natürlich für alle Völker und Menschen gilt.
2. Jeder einzelne deutsche Staatsbürger darf künftighin nur mehr für seine persönlich begangenen Handlungen zur Verantwortung gezogen werden.
3. Die Parteizugehörigkeit und Parteitätigkeit darf nicht mehr länger verfolgt und bestraft werden, sondern nur die selbst begangene strafbare Handlung, da

    a) die NSDAP eine in der Weimarer Republik legal anerkannte Partei war.
    b) Da das Programm und die Schriften der NSDAP der ganzen Welt seit ihrer Gründung bekannt waren.
    c) Da die NSDAP 1933 legal, vor allem aber durch das Ermächtigungsgesetz sowie durch Wahlen zur Macht kam.
    d) Da sämtliche demokratischen Staaten das nationalsozialische Deutschland anerkannt haben und mit diesem internationale und völkerrechtlich bindende Verträge, einschließlich des Konkordates vom 20. 7. 1933, abgeschlossen hat. (23)
    e) Aus diesen Gründen hat das IMT ausdrücklich die Parteizugehörigkeit ebenso für straflos erklärt wie die Rednertätigkeit.
    f) Da das deutsche Volk in seiner Gesamtheit von der berüchtigten „Endlösung" der Judenfrage nachweislich nichts gewußt hat und daher dafür nur die daran Beteiligten persönlich verantwortlich sind, die alle Untaten unter geheimster Befehlsgebung begangen haben.
    g) Die NS-Judenpolitik war ursprünglich auf Auswanderung abgestellt so daß auch von den 929 000 Juden Großdeutschlands 557 357 auswandern konnten (Vgl. Poliakov-Wulf: Das 3. Reich und die Juden, Berlin 1955, Seite 245).

Weder deutsche Behörden noch deutsche Gerichte dürfen gegenüber deutschen Mitbürgern härter und ungerechter sein als die feindliche Militärdik-

tatur der Besatzungsmächte. Nur aus diesen rechtlichen und historischen Tatsachen ist es zu erklären, daß sämtliche österreichischen Bischöfe die Machtübernahme des Nationalsozialismus in Österreich am 13. 3. 1938 mit den wärmsten und anerkennenden Worten begrüßt haben (Vgl. Langoth: Kampf um Österreich, 1951, Seite 334). Es erscheint unbillig und hart, die Gläubigen im Jahre 1963 zu verfolgen und zu entrechten, wenn die Kirchenfürsten z. T. noch heute in ihren Stellungen als Bischöfe tätig sind. Ebenso wenig ist es rechtlich zu vertreten, nur einzelne Nationalsozialisten – je nach Gunst oder Ungunst, nach Sympathie oder Antipathie – unter Mißachtung der Entnazifizierungs-Schluß-Gesetzgebung zu diffamieren, zu verfolgen, zu beleidigen und zu entrechten, indem ihnen und ihren Werken und journalistischen Arbeiten mit Hilfe der abwegigen „Kollektiv-Schuld-Ideologie" die Freveltaten Anderer, die viele Jahre später begangen worden sind, unterlegt werden, und indem sogar auch das ganze deutsche Volk mit diesen Untaten beschuldigt wird. Da aber gerade gegenüber dem deutschen Menschentum von allen kriegführenden Staaten unermeßliche Kriegsverbrechen und Menschlichkeitsverbrechen begangen worden sind, würde die Anwendung der Kollektivschuld auch allen Völkern gegenüber, die sich am deutschen Menschentum in noch schändlicherer Weise vergangen haben (Zerstörung Dresdens mit der Verbrennung von rund 200 000 Deutschen; Vertreibung von 17 Millionen Deutschen bei Ermordung von mehr als 2 000 000, u. v. a. m.), keinen Europäer mehr unschuldig lassen. Darin kann man die Utopie der Kollektivschuld erkennen, die jeder Rechtsgesittung und Rechtsordnung widerspricht und für ein rechtsstaatliches Verfahren unbrauchbar und untragbar ist.

XVIII.

Unanwendbarkeit des § 7 G 131:

Auf Grund meines einschlägigen kaufmännischen Hochschulstudiums (Diplomkaufmann der Hochschule für Welthandel in Wien) und meines zusätzlichen staatswissenschaftlichen und juristischen Studiums (Doktorat der Staatswissenschaft der Universität in Wien) wurde ich schon 10 Jahre vor der Machtergreifung des Nationalsozialismus in Österreich (13. 3. 1938) als Berufsfachbeamter des kommerziellen Dienstes unter Ausschaltung jeglicher Parteipolitik unter der christlich-sozialen Regierung des Bundeskanzlers Prälat Dr. Seipel in der Besoldungsgruppe A 2 c 2 (Regierungsrat) per 1. 7. 1928 ernannt. Trotz stets ausgezeichneter Dienstbeschreibung und Dienstleistung wurde ich während einer 17jährigen Dienstzeit bis 1945 nur zweimal befördert (A 2 b und A 1 b – Amtsdirigent). Von einer Ernennung oder Beförderung „überwiegend" oder gar „ausschließlich" wegen „enger Verbindung zum Nationalsozialismus" kann daher bei objektiver Beurteilung der Sach- und Rechtslage ernsthaft nicht gesprochen werden. Die Anwendung des § 7 G 131 ist daher in einem Rechtsstaate unter sachlicher Berücksichtigung der aktenmäßig bekundeten Tatsachen nicht zu vertreten

und im Blick auf die in den Artikeln 3 und 33 GG verankerte Gleichberechtigung und Gleichheit vor dem Gesetze nicht begründbar. Die Kontinuität der Beamteneigenschaft bei der Überleitung von der Reichsfinanzverwaltung zur Verwaltung des Reichsgaues Wien ist ein integrierender Bestandteil der Aktenlage und der damaligen Vereinbarungen zwischen den zuständigen höchsten Behörden und dem Berechtigten. Eine solche organische SIMULTANEITÄT kann nicht nach Jahrzehnten aus politischen Gründen willkürlich in zwei von einander unabhängige und zu trennende Bestandteile zerschnitten werden, sondern ist – zumal die Überleitung zur völlig gleichen Besoldungsgruppe in A 2 c 2 erfolgte – ein untrennbarer doppelter Verwaltungsakt, der als Ganzes nicht wider Treu und Glauben aus dem organischen Zusammenhang gerissen werden kann.

XIX.

Appell an die Gerechtigkeit, politische Neutralität und Menschlichkeit:

Da der Prozeßbevollmächtigte in der heutigen öffentlichen Gerichtsverhandlung noch unsachlicher und noch ausfälliger in der Beschuldigung des Klägers war als der Beklagte selbst in seinen Schriftsätzen, und durch kollektive Ehrenkränkungen und äußerst verletzende persönliche Injurien weder der Würde des Gerichtes noch der Unantastbarkeit der Ehre eines unbescholtenen Mitbürgers Rechnung getragen hat, appelliere ich an das Gericht, die totale Politisierung des gegenständlichen Verfahrens durch den Beklagten und seinen Prozeßbevollmächtigten Reg. Dir. Winter zu verwerfen und allein nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der politischen Neutralität und der Menschlichkeit zu urteilen. Gegenüber diesen hohen Rechtsideen wäre es doch nicht zu vertreten, einen 68jährigen untadeligen Staatsbürger, der in 2 Weltkriegen im Blick auf seine höchsten Auszeichnungen alle seine vaterländischen Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen erfüllt, der ein Jahrzehnt seiner besten Lebensjahre den Soldatenrock getragen hat, dem nach 1945 alles Hab und Gut geraubt worden ist und der in der höchsten Not seiner total ausgeplünderten 4köpfigen Flüchtlingsfamilie als Ernährer durch Freiheitsberaubung 3 lange Jahre entzogen worden ist nach totaler und irreparabler Zerstörung aller beamtenrechtlichen Berufs- und Lebensgrundlagen zum Schluß auch noch der ihm verfassungsmäßig zustehenden Altersversorgungsrechte verlustig erklären zu wollen. Dieser auf ein viertel Jahrhundert rückwirkenden Verwirkung entscheidender Lebensrechte als wohlverdiente Frucht einer lebenslangen Tätigkeit im Dienste der Allgemeinheit als einzige „Rechtsbegründung" die geschilderten Pauschalverdächtigungen und persönlichen Schmähungen und Injurien zugrunde zu legen, kann nicht als objektive Rechtsbasis in einem rechtsstaatlichen Verfahren qualifiziert werden, um die unabdingbare Fürsorgepflicht des staatlichen Brotherrn bei dem Berechtigten auszulöschen und die soziale Verpflichtung zu der bereits seit Jahren dem Betroffenen

zu gewährenden A l t e r s r u h e durch jahrelange Fortsetzung eines solchen politischen Prozesse abzulösen. Die bloße Abwehr unmenschlicher Angriffe gegen das deutsche Volk darf doch nicht als „Verbrechen gegen die Menschlichkeit" dargestellt und durch solche qualvolle und nie enden wollende p o l i t i s c h e Prozesse wider die abendländische Kultur- und Rechtstradition und die christliche H u m a n i t ä t vergolten werden. (47)

Ich bitte daher das hohe Gericht, anstelle der seit Jahren vom Beklagten betriebenen politischen Diffamierung um eine gerechte und objektive Entscheidung im Sinne der ratio legis, die auch mir gegenüber die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und Menschlichkeit voll berücksichtigt.

F.

TENOR UND KRITIK ÜBER DAS URTEIL DES VG MINDEN vom 23. 1. 1964 (1 K 82/60)

I.

Grundsätzliche Vorbemerkungen:

Als die berüchtigte „Kölner Schmier-Affäre" –, die durch deren gewissenlose Hochspielung die Bundesrepublik geradezu politisch erschütterte und die Welt umso stärker gegen Deutschland wieder aufwiegelte, je mehr dieser Vorfall in Deutschland selbst durch Politiker, Rundfunk, Fernsehen und Illustrierte breitgetreten und zu einer Staatsaffäre gemacht worden war, nur weil einige verführte politische Desparados glaubten, eine politische „Heldentat" vollbringen zu können, wenn sie an toten Steinen verfemte Symbolzeichen malen –, wurden wie bei einem ernst zu nehmenden rechtlichen **„Notstand"** binnen 14 Tagen Sonderbestimmungen erlassen und Sonder-Schnellgerichte eingesetzt, um so rasch wie möglich die Schuldigen zu verurteilen und der interessierten Welt zu zeigen, wie rasch die deutsche Justiz arbeiten kann.

Allseits bemühte man sich also, der Rechtsidee und dem Sühnegedanken durch möglichst rasche Wiederherstellung von Recht und Ordnung und durch unverzügliche Rechtsentscheidung und Bestrafung sichtbaren Ausdruck zu verleihen. Dabei war bestimmt keinerlei „Gefahr im Verzuge", auch ist niemand persönlich in Not oder Bedrängnis geraten. Dennoch erkannte man allseits, daß der Wert einer Rechtssprechung von der Raschheit bei der Untersuchung und beim Strafvollzug abhängt, indem der strafbaren Handlung die Strafe auf dem Fuße folgt. Die alte Rechtsweisheit: „Verspätet Recht ist Unrecht" fand ihre volle Anerkennung.

Ganz anders liegen die Rechtsverhältnisse, wenn es um die wohlerworbenen

Lebensrechte und um die Menschenwürde eines gewöhnlichen Mitbürgers und unbescholtenen Staatsbürgers geht, der Jahre lang, ja sogar Jehrzehnte lang auf die für seine Existenz so bedeutungsvolle Rechtsentscheidung warten muß und sie in den meisten Fällen gar nicht mehr erlebt!

Da das gegenständliche Verfahren geradezu als klassisches Schul- und Lehrbeispiel bezeichnet werden kann, hat es nicht nur persönliche Bedeutung, sondern ist von allgemeinem Interesse. Es geht um Ehre, Existenz, Recht und Altersruhe eines 68jährigen unbescholtenen deutschen Staatsbürgers mit einer 4köpfigen und 1945 total ausgeraubten Flüchtlingsfamilie, deren Ernährer als Sprecher der in der Bundesrepublik wohnhaften 70 000 Deutschen aus Österreich einen mehr als 10jährigen Kampf um die Beibehaltung der deutschen Anschluß-Staatsangehörigkeits- und Grundrechte erfolgreich führte (2. Staatsangehörigkeitsregelungsgesetz vom 17. 5. 1956) (35, 36) und dessen Antrag auf endliche Gleichstellung auch nach dem G 131 vom zuständigen Regierungspräsidenten von D e t m o l d (Dr. Galle) mit Entscheidung vom 25. 5. 1955 abgelehnt wurde. Nach einem vollen Jahre schloß sich der damalige Innenminister von Nordrhein-Westfalen, Joseph Hermann D u f - h u e s , mit Entscheidung vom 20. 11. 1956 der Rechtsverweigerung an. Nach einem weiteren Jahre mußte er allerdings in seinem Bescheid vom 11. 10. 1957 die 131er-Rechte endlich voll anerkennen, kündigte aber jetzt wieder die Prüfung über die eventuell mögliche Anwendung des § 7 G 131 an. Wieder ein Jahr später wurden im Bescheid vom 24. 7. 1958 die 131er-Rechte unter Berufung auf die §§ 7 und 3 / 3 a G 131 abgesprochen. Durch Bescheid vom 19. 2.1960 sowie durch Berufungsbescheid vom 8. 6. 1960 wurde diese Rechtsverweigerung erneut ausgesprochen, so daß der Berechtigte am 29. 6. 1960 die Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht in M i n d e n einreichte. Die erste und einzige mündliche Verhandlung ließ nicht weniger als 3 Jahre und 7 Monate auf sich warten und fand am 23. 1. 1964 statt. Wieder vergingen nicht weniger als 8 Wochen, ehe das Urteil zugestellt wurde. Die in der „Verteidigungsrede" (S. 36 – 55) bei der mündlichen Verhandlung vorgetragenen Rechtstatsachen und Rechtsausführungen waren inzwischen verhallt und sie fanden vor allem hinsichtlich der Entscheidung über die Anwendung des § 3 / 3 a G 131 auch nicht die geringste Berücksichtigung. Der dem Berechtigten seit 1945 aufgenötigte Kampf um seine Staatsbürgerrechte und seine Beamten- und Altersversorgungsrechte dauerte also insgesamt vom 8. 5. 1945 bis zum 20. März 1964, somit nicht weniger als 19 Jahre und soll im Hinblicke auf das negative Urteil nun mehr weitere Jahre seine betrübliche Fortsetzung finden, statt nach dem Verlust von allem Hab und Gut, nach der totalen Zerstörung des auf Lebensdauer aufgebauten Beamtenberufes, nach dem erfolgreich durchgeführten Kampf um die Staatsbürger- und Grundrechte endlich die staatsbürgerliche Gleichberechtigung und die so wohlverdiente Altersruhe mit der entsprechenden Altersversorgung zu finden. Doch der fürsorgepflichtige Dienstherr und das an die rechtsstaatliche Grundordnung gebundene Gericht haben anders entschieden! – – – Im „Namen des Volkes" soll dieses Schicksal und diese Rechtsbehandlung mit den „Grundsätzen der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit" im Einklang stehen! –

II.

Der Urteilstenor gemäß dem § 7 G 131:

(Aberkennung der Ernennung und Beförderung als Beamter wegen Verletzung der beamtenrechtlichen Vorschriften und der „engen Verbindung" zum Nationalsozialismus)

1. Die Simultaneität und Kontinuität beim Dienstherrnwechsel:

Der beklagte Innenminister von Nordrhein-Westfalen – Joseph Hermann D u f h u e s (CDU) – nahm Jahre lang den Standpunkt ein, daß durch das als Veto gegen die Korruption (Tabak-Regie) selbst beantragte Ausscheiden aus dem Reichsfinanzdienst alle bis zum „Regierungsrat" erworbenen Beamtenrechte durch „freiwilligen Verzicht" verloren gegangen waren und daß die Übernahme in den Gemeindedienst als Magistratsrat zum gleichen Dienstrang in A 2 c 2 und zum völlig gleichen Gehalt ausschließlich aus p o l i t i s c h e n Gründen erfolgt wäre, so daß auch diese Beamtenernennung „unberücksichtigt" zu bleiben hatte und somit keinerlei Beamten- oder Altersversorgungsrechte mehr bestünden; dies umso mehr, als der Berechtigte ungeachtet eines dreifachen Hochschulstudiums „einschlägig nicht vorgebildet" sei und die Gemeindeverwaltung an ihm keinerlei Interesse gehabt hätte. Der Minister bestritt somit die aktenmäßig vielfach beurkundete S I M U L T A N E I T Ä T des Ausscheidens aus der Reichsfinanzverwaltung und der Übernahme durch die Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien sowie die in zahlreichen Akten beurkundete K o n t i n u i t ä t als grundlegende Voraussetzung für den Dienstherrnwechsel. Der beklagte Minister zerschnitt also willkürlich einen organisch gewachsenen doppelten Verwaltungsakt, bei dem nach Treu und Glauben beiderseits die Sicherung der bisher erworbenen Beamtenrechte (Besoldungsgruppe A 2 c 2 ab 1. 7. 1928) ausdrücklich ausbedungen wurde.

2. Disqualifikation eines ausgezeichnet qualifizierten Beamten:

Wie oben bereits bemerkt, vertrat der Minister jahrelang den Standpunkt, daß ein Beamter mit dreifachem Hochschulstudium (kaufmännisches Diplom, Staatswissenschaftliches Doktorat und juristisches Studium) „n i c h t einschlägig vorgebildet" sei und daß an einem stets „ausgezeichnet" qualifizierten Beamten der Hoheitsverwaltung (Reichsfinanzverwaltung) eine Stadtverwaltung k e i n Interesse gehabt hätte, so daß der Betreffende trotz seiner „Unfähigkeit" nur wegen seiner politischen Verbindungen als reiner „Parteibuchbeamter" ernannt und befördert worden sei!

3. Die Rechtsüberzeugung des Gerichtes:

In unüberbrückbarem Gegensatz zu den haltlosen Rechtsmeinungen des beklagten Ministers hat das Gericht „im Namen des Volkes" für R e c h t erkannt,

a) daß „davon ausgegangen werden kann, daß die Leistungen des Klägers nach der Ernennung zum Direktionskommissär am 1. 1. 1931 ... mindestens mit ‚überdurchschnittlich' bewertet worden sind;

b) daß „das Gericht in Anbetracht dieser gleichbleibend guten Beurteilung nicht festzustellen vermag, daß bei der Ernennung des Klägers zum Magistratsrat mit Besoldungsgruppe A 2 c 2 zum 1. 1. 1940 bei der Gemeindeverwaltung in Wien überwiegend politische Gesichtspunkte eine Rolle gespielt haben";

c) daß „daher dem Kläger zuzugeben ist, daß die Beförderung wesentlich mit auf seine bisherigen ausgezeichneten Leistungen zurückzuführen ist";

d) daß „die Vorbildung des Klägers, die ihn an sich befähigte, einen höheren Rang in der Gemeindeverwaltung einzunehmen, und die bisherigen Zeugnisse konnten für die Gemeindeverwaltung nur Hinweis für die Befähigung des Klägers sein";

e) daß „für seine weitere Beförderung zum Oberverwaltungsrat (BesoldungsgruppeA 2 b RBO) nach der Überzeugung des Gerichtes ebenfalls solche Gründe, nämlich die hervorragenden Leistungen des Klägers im Dienste zumindest in gleicher Weise wirksam waren wie die enge Verbindung zum Nationalsozialismus".

Es ist somit gerichtsordnungsmäßig festgestellt worden, daß alle Versuche des beklagten Ministers, die Beamtenrechte und die Beamteneigenschaft des Klägers zu bestreiten, kläglich gescheitert sind und daß Wahrheit und Recht gesiegt haben. (39) Neun Jahre lang mußte der Kläger um seine Berufsehre und seine Berufsrechte ringen, bis die Wahrheit gesiegt und dem Recht wenigstens auf diesem Gebiete die Ehre gegeben worden ist. Werden aber die verantwortlichen Beamten, die den Minister unsachgemäß beraten haben, zur Verantwortung gezogen? Und wer ersetzt dem Kläger den Schaden, daß seine Berufsehre in einer irreparablen Weise lange Jahre hindurch zerstört worden sind? Wo bleibt in diesem Falle die Wiedergutmachung? Fördert eine solche Rechtsbehandlung das Vertrauen zum Rechtsstaat? -

4. Nichtanerkennung des Dienstranges eines „Amtsdirigenten":

Obwohl der Kläger bereits seit 6. 2. 1942 kommissarisch die Dienststelle als Amtsleiter der Hauptabteilung C ausübte und erst zum 1. Mai 1944 endgültig in diese für einen Amtsdirigenten vorgesehene und unbesetzte Planstelle eingewiesen wurde, versagte ihm das Gericht diese Beförderung, indem es die Vermutung aussprach, daß auf einmal bei dieser Beförderung politische Motive „überwiegend wirksam gewesen" wären. Auch seien „sachliche Gesichtspunkte hierfür nicht ersichtlich"! Wenn ein Beamter effektiv seit zwei Jahren eine Dienststelle innehat, gleichbleibend ausgezeichnete Qualifikation besitzt, sich auch in dieser Dienststelle „bestens bewährt", zahlreiche derartige Dienstzeugnisse aufzuweisen hat, die betreffende Stelle im Stellenplan mit dem Dienstrang eines „Amtsdirigenten" ein-

geplant und unbesetzt ist, der Betreffende als Abteilungsleiter bei der Besetzung dieser Amtsleiterstelle nicht übergangen werden darf, und der Berechtigte für seinen Kriegseinsatz mit dem Kriegsverdienstkreuz 1. und 2. Klasse mit Schwertern ausgezeichnet wurde, dann kann doch nicht der Standpunkt vertreten werden, daß „sachliche Gesichtspunkte hierfür nicht ersichtlich“ seien und daß bei der um zwei Jahre verspäteten Nachholbeförderung für eine bereits seit zwei Jahren ausgeübte Diensttätigkeit auf einmal „überwiegend“ politische Motive wirksam gewesen wären. Solche politischen Argumentationen dürften bei einer im Interesse der Vaterlandsverteidigung ausgeübten und die luftschutzmäßige Betreuung von ungefähr 120 000 Schulkinder umfassenden Diensttätigkeit nicht nach 20 Jahren im Urteil eines Rechtsstaates Aufnahme finden. Sie werden Gegenstand des Berufungsverfahrens sein, in dem vor allem auch noch hingewiesen wird, daß eine zusätzlich übernommene Tätigkeit im Kreisgebiet von „Belvedere“, die vor allem der luftschutzmäßigen Betreuung von ungefähr 250 000 Kreisbewohnern – unabhängig von politischer Gesinnung und religiöser Überzeugung – gewidmet war, nicht nachträglich durch falsche Bewertung dem Berechtigten größten Schaden zufügen darf. Diese Amtstätigkeit umfaßte u. a.: Luftschutzkellerbau, Bau von Löschwasserteichen, Errichtung von Bahnhofsbunkern und Flaktürmen, Bau von Stollen, Notdienst für den Katastropheneinsatz, Vorsorgemaßnahmen für Notwohnungen, Notunterkünfte und Notverpflegungen u.v.a.m. Wenn die zuständige österreichische Behörde (Magistrat der Gemeindeverwaltung) in korrekter Weise selbst nach dem Kriege im Schreiben vom 25. 8. 1949 bestätigt, daß der Kläger bei der Gemeindeverwaltung „bis zum Amtsdirigenten avancierte“, und das US-Document-Center beurkundet, daß der Kläger schon 1943 „Amtsdirigent“ war, dann darf nach dem Wahrheitsprinzip dieser in den eigenen Akten des Ministers 17fach beurkundete Tatbestand weder vom Minister noch vom Gericht bestritten werden. Es muß auch an dieser Frage der Wahrheit zum Durchbruch verholfen werden, damit nicht im deutschen Vaterlande der **Kriegsdienst mit Lebenseinsatz** für eine dem mörderischen Luftkrieg hilflos ausgelieferte Zivilbevölkerung nach 20 Jahren mit totaler Entrechtung bestraft wird. (Vergl. Anhang III)

III.

Der Urteilstenor im § 3 / 3a - Verfahren:

(Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit)

1. Fehlkonstruktion durch Kollektivschuld-Komplex:

Das Urteil hat im § 3 / 3a G 131er-Verfahren im wesentlichen die Konzeption des beklagten Innenministers übernommen. Es wurde aufgebaut auf jenem schrecklichen Kernsatz im Schriftsatz vom 7. März 1961, daß nämlich die Bücher des Klägers

„bezweckten oder wenigstens geeignet seien, das Gewissen des deutschen und (!) österreichischen Volkes, ihre Machthaber nicht ausgenommen, gegenüber den Juden zu töten",

so daß dadurch das ganze deutsche und österreichische Volk, das es in Wahrheit gar nicht gibt, fähig und gewillt gewesen wäre, die Massentötung von Juden gutzuheißen bzw. selber durchzuführen. Da die Widerlegung dieser ebenso geschichtswidrigen wie unlogischen Kernthese im wesentlichen bereits in der „Verteidigungsrede" (Kap. E, S. 46) enthalten ist, können wir uns auf die neuauftauchenden Rechtsfragen beschränken.

Auch das Urteil geht von der völlig irrigen und durch nichts bewiesenen Theorie aus,

1. daß das ganze deutsche Volk an den Massenmorden beteiligt gewesen wäre und
2. daß daran allein die Bücher des Klägers schuld gewesen wären, indem sie im ganzen deutschen und österreichischen Volke das Gewissen getötet hätten.

Diese Beschuldigung des ganzen deutschen Volkes mit den abscheulichen Mordtaten einer ganz kleinen Clique von rund 100 Personen zu identifizieren, ist so ungeheuerlich, daß diese These nicht scharf genug zurückgewiesen und widerlegt werden muß.

2. Untergang der „Rechtsbasis" des Urteils:

Das Urteil steht und fällt mit der Richtigkeit oder Widerlegung des eingangs angeführten Slogans als zentrales Rechtsproblem im gegenständlichen Falle. Durch den Spruch des IMT zu Nürnberg ist eindeutig erwiesen, daß von einer Kollektivhandlung oder Kollektivschuld des ganzen deutschen Volkes keine Rede sein kann. Wenn aber das deutsche Volk nicht in seiner Gesamtheit die Mordtaten begangen hat, dann haben die Bücher des Klägers eben **nicht** den Zweck erreicht und nicht die Eignung gehabt, die der Beklagte und nun mehr auch das Gericht den Büchern unterstellen, auch dann nicht, wenn der Autor diese Absicht gehabt hätte, die Bücher aber **nicht** geeignet waren, diesen Zweck zu erreichen.

3. Beteiligung von nur 100 Übeltätern:

Wie bereits unter Kap. IX Ziff. 4 (S. 46) ausgeführt, hat auch der Richter Leon **Power** des 4. US-Militärgerichtshofes festgestellt, daß „nicht mehr als 100 Personen im ganzen" an den Judenvernichtungen beteiligt waren. Dies bestätigte auch der unverdächtige Zeuge Dr. **Höttl**, indem er in der Sitzung des MGT vom 11. 4. 1946 über sein Gespräch mit **Eichmann** folgende Erklärung abgab:

„Eichmann erklärte u. a., daß die ganze Aktion ein besonderes **Reichsgeheimnis** und nur wenigen bekannt sei. Die Zahl der Angehörigen dieses Kommandos liegt nach meinem Dafürhalten insgesamt kaum über hundert Personen." (H. **Sündermann**, „Das 3. Reich", 1961, Seite 90).

Bei dieser Sachlage und im Hinblick auf den Freispruch des früheren Rundfunkkommentators, Ministerialrat Dr. Hanns Fritsche, (52) ist keine deutsche Behörde, kein deutsches Gericht und kein deutscher Minister befugt, das deutsche Volk kollektiv mit den Übeltaten zu belasten und zu beleidigen. – Damit verliert das Urteil jede Rechtsgrundlage und Rechtsbegründung.

4. Bekenntnis des Klägers zu den Grundsätzen der Menschlichkeit:

Im krassen Widerspruch zu den den Büchern des Klägers unterstellten Absichten hat sich der Kläger freimütig zu den Grundsätzen der Menschlichkeit und Gewaltlosigkeit selbst in der NS-Zeit bekannt und „jede wie immer geartete Gewaltanwendung und Grausamkeit gegenüber den Juden schärfstens verurteilt". Es ist daher unsachlich und absurd, dem Autor das gerade Gegenteil zu unterlegen. Seine Bücher verfolgten nur zwei große Ziele:

a) Das eigene Volk auf die furchtbaren Gefahren (Bolschewismus, Marxismus, Nihilismus, Anarchismus, Religionsfeindlichkeit, politische Mordhetze, Soldatendiffamierung, Verhöhnung des deutschen Menschentums, Gefallenenschändung, Sittenverfall, Fruchtabtreibung, Rauschgifthandel, u.a.m.) aufmerksam zu machen. Das ist auch heute Pflicht und Aufgabe jedes anständigen Deutschen in der Bundesrepublik (60). Und

b) bei der nach einer Lösung drängenden Judenfrage keine wie immer geartete Gewalt anzuwenden oder gar Grausamkeiten zu begehen (68).

Bei einem solchen freimütigen Bekenntnis zum deutschen Volke einerseits und zur Gerechtigkeit und Menschlichkeit in der Judenfrage andererseits muß jeder Versuch, den Büchern entgegengesetzte Tendenzen zu unterstellen, zum Scheitern verurteilt sein.

5. Auswirkungen nur auf Leser:

Da die Bücher des Klägers nur auf Leser gewirkt haben konnten, können sie nur soviel Bedeutung haben, als sie Leser gehabt haben. Da das deutsche Volk – mit dem „österreichischen Volk" – rund 80 000 000 Menschen umfaßt und nur 3 4000 Leser infrage kommen, konnte sich das Buch nur auf den 20 000sten Teil des deutschen Volkes auswirken. Bedenkt man ferner, daß z. B. der auch im Urteil erwähnte Film „Jud Süß" ca. 10 000 000 Besucher aufzuweisen hatte, und daß der Nürnberger „Stürmer" in einer Gesamtauflage von rund 52 000 000 Exemplaren erschienen ist, so kann man unter Hinweis auf die Millionenauflagen der NS-Presse und der NS-Bücher und Schriften, einschließlich des Buches „Mein Kampf" mit 6 000 000 Auflage ermessen, welchen atomhaften Anteil die Bücher des Klägers an der „Endlösung der Judenfrage" gehabt haben könnten, selbst wenn sie tatsächlich jene Tendenzen enthielten, die ihnen der beklagte Minister und nunmehr auch das erstinstanzliche Gericht unterlegen wollen. Bei dieser

Tatsachenschilderung ist es betrüblich, daß nunmehr auch ein Gericht die Sache so darstellt, als hätten allein die Bücher des Klägers die Kollektivhandlungen des ganzen deutschen Volkes ausgelöst, die das deutsche Volk **in Wahrheit nie begangen hat!**

Im Widerspruch zu den allgemeinen Gepflogenheiten bei Urteilen, alle Wiederholungen möglichst zu vermeiden, wird die eingangs zitierte Kernthese vom „getöteten Gewissen des deutschen und auch österreichischen Volkes" mit den dann folgenden Massenmorden nicht weniger als siebenmal (!) zitiert, um sie scheinbar durch Wiederholung glaubwürdig zu machen.

Die stereotype Redewendung von der angeblich durch die Bücher des Klägers angestrebte Erzeugung von **„Verachtung, Mißtrauen, Furcht und Haß" ist im Urteil 13 mal (!) zu finden!**

Die angebliche „Propaganda-Tätigkeit" des Klägers wird im Urteil sogar 37 mal in den Vordergrund gestellt, wodurch ihre überwältigende Bedeutung **besiegelt werden soll.**

Die von Admiral Canaris einst bei Dr Goebbels aus Sicherheitsgründen strikte geforderte Einführung des „Judenstern" (5) hat eine ganz andere Propagandawirkung gehabt. Darüber wird aber geschwiegen. Die Tatsache aber, daß weder der beklagte Minister noch das erstinstanzliche Gericht trotz wiederholter Aufforderung in der Lage waren, auch nur einen einzigen Zeugen für die infrage stehende Kernthese (angeblich „getötetes Gewissen gegenüber den Juden" und darauf folgende Gutheißung oder Durchführung von Mordtaten nach Lektüre der Bücher des Klägers) bekannt zu geben, während nicht weniger als 80 000 000 Deutsche (das gesamte deutsche und das gar nicht existierende „österreichische Volk") als Zeugen apriori in Anspruch genomen werden, ist ein überwältigender Entlastungsbeweis für die Absurdität einer 80 000 000 fachen Übertreibung durch die Erfinder und Verbreiter dieses politischen Slogans, der keiner sachlichen Kritik standhalten kann und die historischen und politischen Tatsachen einfach **auf den Kopf stellt.**

6. „Propagandatätigkeit" ist kein Menschlichkeitsverbrechen:

Auch die aktive Tätigkeit für die NSDAP fällt niemals unter den Begriff „Verbrechen gegen die Menschlichkeit". Eine solche politische Tätigkeit konnte seinerzeit im Rahmen der **„Entnazifizierungspolitik"** zf. der „Kollektivschuld"-Ideologien gemaßregelt werden, doch ist dies derzeit infolge der bestehenden **„Entnazifizierungs-Schluß-Gesetze"** gesetzlich verboten. Es ist eine völlige Verkennung des § 3 / 3 a G 131, ihn als Ersatz für die gesetzlich verbotene Entnazifizierung anzuwenden. Für Entnazifizierungspolitik ist im Rahmen des § 3 / 3 a kein gesetzlicher Raum gegeben. Kritik an der Tätigkeit von Juden, besonders wenn diese Tätigkeit dem deutschen Volke zum Schaden gereicht, hat nichts mit „Verbrechen gegen die Menschlichkeit" zu tun. Auch die allerschärfste Kritik fällt nicht unter den § 3 / 3 a, sondern ist höchstens Beleidigung, aber nicht „Verbrechen gegen die Menschlichkeit". Wie erwähnt war selbst die allerschwerste Beleidigung von einst, die Majestätsbeleidigung, kein „Verbrechen gegen die Menschlichkeit". Kein Volk und

kein Mensch steht unter „Denkmalsschutz", nicht das deutsche Volk und auch nicht das jüdische Volk. Was muß sich das deutsche Volk alles gefallen lassen, nicht nur im Auslande, sondern auch in Deutschland selbst, und niemand fällt es ein, die Angriffe gegen das Deutsche Volk und seine Ehre als „Verbrechen gegen die Menschlichkeit" anzuklagen und ahnden zu lassen! (45,46) Auch mit dem billigen Schlagwort von der angeblichen „Partei-Linie" ist nichts anzufangen, denn diese ist so variabel, daß sie erst näher untersucht und zeitlich begrenzt werden müßte, denn sie reicht von der Gleichberechtigung als Minderheitsvolk über die Auswanderung bis zur „Ghettoisierung" und zum Massenmord in den einzelnen Zeitabschnitten. Einen solchen politischen und undefinierbaren Begriff sollte ein ernsthaftes Urteil nicht verwenden, besonders, wenn die Bücher immer die gleiche Linie verfolgt haben, nämlich die Gesetzmäßigkeit, die Gerechtigkeit, die Gewaltlosigkeit und die Menschlichkeit!

7. Keine Priorität und Singularität der Bücher des Klägers:

Das Gericht hat sich nicht der historischen Tatsache verschlossen, daß es judengegnerische Exzesse zu allen Zeiten und bei allen Völkern gegeben hat. Wenn aber dann das Gericht behauptet, daß „das Neue eine Rassenideologie des Klägers und vieler Zeitgenossen" gewesen wäre, so ist diese Behauptung einfach objektiv und subjektiv falsch (14), denn schon seit Kants Zeiten war die Rassenfrage aktuell, die sich wie ein roter Faden durch folgende Bücher zieht:

1. Immanuel Kant: Anthropologie (S. 297 ff.) 1798, Königsberg.
2. Joh. Andr. Eisenmenger: „Entdecktes Judentum", 1711.
3. Wilh. Marr: „Der Sieg des Judentums uber das Germanentum". 1879.
4. Eugen Dühring: „Die Judenfrage als Rassen-, Sitten- und Kulturfrage". 1886.
5. Hofprediger Adolf Stoecker: „Das moderne Judentum in Deutschland". 1886. (44)
6. Houston Stewart Chamberlain: „Die Grundlagen des 19. Jahrhunderts". 1899 mit 29 Auflagen.
7. Graf Gobineau: „Versuch über die Ungleichheit der Menschenrassen", 4. Auflage 1922.
8. Eduard Drumont: „Das verjudete Frankreich". 1885.
9. Benjamin Disraeli (Lord Beaconsfield): Roman: „Endymion", S. 18-20, Band II.
10. Th. Fritsch: „Antisemiten-Catechismus", Leipzig, 1885. (Bis 1944 erschienen 49 Auflagen.)

Allein diese wenigen Literaturangaben beweisen untrüglich, daß die Rassenfrage (22 a) in der Welt, besonders in Bezug auf das Judentum schon seit mehr als hundert Jahren eine beachtliche Rolle spielte und daß es völlig verfehlt ist, den Kläger mit seinen Zeitgenossen als „Erfinder" der Rassen-

ideologie zu brandmarken (57). Niemand kann ernsthaft behaupten, daß die oben angeführten Autoren etwa „Zeitgenossen" des Klägers sind. Solche, den literaturgeschichtlichen Tatsachen völlig widersprechende Behauptungen dürfen in einem Gerichtsurteil nicht aufgestellt werden. Was aber die Rassenfrage mit den „Verbrechen gegen die Menschlichkeit" zu tun hat, ist einfach unerfindlich.

Es sei daher noch darauf hingewiesen, daß ebenso der Hofprediger Adolf Stoecker mit einer größeren Anzahl rassenantisemitischer Abgeordneten in den Deutschen Reichstag seinerzeit einzog wie in Österreich der Begründer einer großen rassenantisemitischen Partei, Georg Ritter von Schönerer in den Reichsrat des kaiserlichen Österreich. Es wäre doch damals niemandem eingefallen, sie deshalb mit „Verbrechen gegen die Menschlichkeit" zu besudeln.

Bei dieser Sach- und Rechtslage ist es eindeutig, daß es mit der demokratischen Geistesfreiheit einfach unvereinbar ist, Werke der Literatur in den eng gezogenen Rahmen des § 3 / 3 a, der doch nur auf „effektive" Verbrechen gegen die Menschlichkeit abgestellt ist, hineinzuzerren und zur Rechtsgrundlage der Totalentrechtung eines unbescholtenen Staatsbürgers zu machen. Ohne einem zukünftigen Urteil irgendwie vorgreifen zu wollen, kann aber mit felsenfester Überzeugung ausgesagt werden, daß es mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit völlig ausgeschlossen erscheint, eine Totalentrechtung eines untadeligen Mitbürgers, der sich in aller Öffentlichkeit gegen jede wie immer geartete Gewaltanwendung oder Grausamkeit ausgesprochen und sie unter Bekenntnis zur Menschlichkeit und Vernunft schärfstens verurteilt hat, unter Berufung auf den § 3 / 3 a G 131 auch dann noch zu versuchen, wenn man die Besudelung der eigenen Nation mit dem schändlichen Vorwurf der Kollektivhandlung und der Kollektivschuld, die beide im hohen Grade geschichtlich unwahr sind, aus Wahrheitsliebe und Anständigkeit nicht mehr vorzunehmen wagt, nur um eine abwegige Schuldthese gegen einen einzelnen Mitbürger konstruieren und ihn entrechten zu können. Das deutsche Volk darf sich nicht mehr länger von Behörden oder Gerichten durch den ungebührlichen Vorwurf der Kollektivhandlung und Kollektivschuld von 80 000 000 hochachtbarer Mitbürger wegen der Freveltaten von rund 100 Übeltätern entehren und diffamieren lassen.

8. Schlußbetrachtung:

Es sei daher zum Schlusse all das übersichtlich zusammengestellt, was der Kläger seit 1945 erleben und erleiden mußte:

> Urplötzliche Flucht einer 4köpfigen Familie aus der geliebten Heimat im Angesicht sowjetischer Panzer der „Roten Armee"! Totale Ausraubung durch verbrecherische Plünderer unter Verlust von allem Hab und Gut. Dreijährige Freiheitsberaubung bei lebensgefährlichen Hungermethoden. Jahrelange rechtliche Marterung in 12 Gefangenen- und Internierungslagern. Totale Berufszerstörung ohne irgend ein Ein-

kommen bei gleichzeitiger Blockierung aller Spargutbaben. Jahrelanges Ringen gegen die Expatriierung als deutscher Patriot in Deutschland. Vieljähriger Kampf um die Wiederherstellung des auf Lebensdauer einst begründeten Beamtenberufes. Irreparable Rechtsverweigerung gegenüber allen beamtenrechtlichen Rechtsansprüchen bis zum heutigen Tage bei gleichzeitiger beruflicher Degradierung und Vorenthaltung selbst der Altersversorgungsrechte noch mit 68 Jahren Überschüttung mit einer Flut von übelwollenden Verdächtigungen, Beschuldigungen und Beleidigungen in zahlreichen Akten und auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung, so daß seit fast 20 Jahren jede Freizeit, jede Erholungsmöglichkeit, jeder Urlaub unmöglich gemacht werden. –

Für wahr, es dürfte genügen, um dem übermäßigen Lebensleide und der jahrelangen Rechtsmarterung endlich ein Ende zu setzen und der Wahrheit und dem Rechte den Weg zu ebnen! Allein aus menschlichen und sozialen Gründen darf man nicht einen unbescholtenen und ausgeraubten Staatsbürger jahrelang Prozesse aufbürden und von ihm verlangen, sie nach totaler Entrechtung und Entziehung aller Lebensgrundlagen auch noch zu finanzieren! Ist das etwa der Ursinn der Menschlichkeit und der Rechtsstaatlichkeit, daß man seine eigenen Mitbürger fast 2 Jahrzehnte lang so behandelt?

Es muß aber abschließend bemerkt werden, daß es gar nicht so sehr um das Schicksal eines Einzelnen oder seiner 4 köpfigen Familie geht, sondern es handelt sich um die Grundforderung, daß das deutsche Volk nicht mehr in seiner Gesamtheit diffamiert werden darf und daß in Deutschland den Deutschen durch Deutsche mehr Menschlichkeit und Gerechtigkeit entgegengebracht wird; daß eine vornehme und anständige Rechtsgesinnung und Rechtsbehandlung wieder Einzug hält, damit nicht dauernd durch Rufmord und Diffamierung, durch Rechtsquälerei und Entrechtung die eigenen Volksangehörigen in den Tod getrieben werden! Der edle Dichter V e n a t i e r und der hochachtbare Oberstudiendirektor R ü h s e n sind doch fürchterliche Anklagen gegen den Zeitgeist und die Rechtsgesinnung in der Gegenwart!
Selbst das Kriegsgericht der Feinde von einst, mit Ausnahme der Sowjetunion NATO-Partner und damit Waffenbrüder auf Gedeih und Verderben im Falle eines Atomkrieges, hat sich in Nürnberg redlich bemüht den ehernen Rechtsgrundsatz der abendländischen Rechts- und Kulturtradition **„Nulla poena sine lege"** (§ 2 StGB) weitgehendst zu respektieren. Darf diese Säule des Rechtsstaates gegenüber den eigenen Landeskindern frevelhaft und folgenschwer mißachtet werden?

Noch immer gehört das seit Jahrtausenden in allen Kultur- und Rechtsstaaten respektierte und praktizierte Rechtsprinzip: **„IN DUBIO PRO REO"** zu den hehren Rechtsgrundsätzen einer fairen Rechtsbehandlung selbst gegenüber Sittlichkeitsverbrechern und Raubmördern!

Es wäre beschämend und niederschmetternd zugleich, sollte diese Rechtsbegünstigung bei der geschilderten äußerst fragwürdigen und vom beklagten Minister in mehrfacher Richtung selbst als äußerst „z w e i f e l h a f t"

disqualifizierten „Rechtsgrundlage" des vorliegenden Verfahrens einem u n - b e s c h o l t e n e n Staatsbürger gegenüber, der seinem Volk und Vaterland all die langen Jahrzehnte hindurch nach bestem Wessen und Gewissen seine Treuepflicht erfüllt hat, in übelwollender Weise weiterhin vorenthalten werden, wenn man sie selbst verbrecherischen Elementen gegenüber beachten muß?

Möge die Ehre des deutschen Volkes und auch des anständigen deutschen Menschen in unserem Lande nicht mehr durch Rufmord und leichtfertige Diffamierung bedroht werden, damit wir endlich den so heißersehnten Volksfrieden erleben als Voraussetzung für den Völkerfrieden und die Völkerverständigung!

Im Geiste R ü c k e r t s sei die Schrift beschlossen:

„Sei wahr zu jeder Zeit, wahr in der Gegenwart,
Für die Vergangenheit, und auf die künft'ge Fahrt.
Wahr in der Gegenwart, so wie Du bist, dich zeigend;
Wahr in der Vergangenheit, Getanes nicht verschweigend;
In Zukunft wahr, bereit, was Du versprichst zu halten;
So bist Du wahrhaft wahr in allen Zeitgestalten!"



ANHANG I

DR. ROBERT KÖRBER 15. Dezember 1962

Betrifft: Berichtigungsaufforderung Nr. 1
(Luftkrieg in W I E N)

Fräulein
N e u b e r t
Regierungsamtmännin

D ü s s e l d o r f
Innenministerium

Sehr geehrtes Fräulein N e u b e r t !

Als erstverantwortliche Sachbearbeiterin in meiner 131-er Klage haben Sie im Schriftsatz vom 7. 3. 1961 (Seite 68) die geschichtswidrige Behauptung aufgestellt, daß im Luftkriege gegen die Stadt W I E N – bei dem nachweislich 110 äußerst folgenschwere und auch opferreiche Luftangriffe erfolgten, rund 46 000 Häuser zerstört wurden und 10 000 Zivilpersonen, meistens Frauen, Kinder, Kranke und Greise den fürchterlichen Verbrennungstod oder den Erstickungstod unter den Trümmern am lebendigen Leibe erlitten haben – angeblich die „ersten 10 Bomben am 11. 9. 1944" gefallen wären und daß es sich hierbei lediglich „um einen N O T W U R F " handle, „von dem 5 Bomben am Friedrich-Schmidt-Platz und 5 weitere Bomben am Ring

einschlugen"! Auch habe W I E N angeblich „in der Folgezeit durch vereinzelte Fliegerangriffe verhältnismäßig w e n i g gelitten".

Diese Darstellung wurde selbst gegenüber einem Gericht in voller Kenntnis der Tatsache sogar schriftlich niedergelegt, daß mir u. a. auch durch die Nonnen des „Klosters v. Hl. Herzen" eidesstattlich beurkundet wurde, daß ich ihnen nach totaler Ausbombung des in meinem Betreuungsgebiete liegenden Klosters zu nächtlicher Stunde mit Notquartier und Notverpflegung hilfreich zur Seite stand. Ebenso ist Ihnen wohlbekannt, daß ich für diesen meinen jahrelangen Kriegs- und Lebenseinsatz im Luftkrieg gegen Wien mit dem Kriegsverdienstkreuz 1. und 2. Klasse mit SCHWERTERN ausgezeichnet worden bin.

Auch der Tatbestand eines viele tausend Mitglieder umfassenden „Verbandes der Bombengeschädigten" mit einer eigenen Zeitschrift widerlegt völlig Ihre Darstellung vom bloßen „NOTWURF" und macht eine weitere gerichtliche Überprüfung überflüssig.

Zur Steuer der kriegsgeschichtlichen Wahrheit sowie zur Wahrung meiner beruflichen Ehre und Rechte stelle ich zunächst fest,

1. daß gerade an dem von Ihnen erwähnten Tage (11 .9. 1944) **„Fliegerpause"** eingetreten ist;
2. daß an diesem Tage nicht einmal ein „Fliegeralarm" angesagt wurde und
3. daß daher auch nicht einmal ein „NOTWURF" von 10 Bomben auf freie Plätze in einer 2-Millionen-Stadt erfolgt sein konnte.

Hingegen erfolgte einen Tag früher, nämlich am 10. 9. 1944, ein überaus folgenschwerer Terrorangriff, bei dem auf Grund der mir vorliegenden „Amtlichen Verlustliste"

nicht weniger als 648 Zivilpersonen den furchtbaren Tod in den Flammen und Trümmern gefunden haben!

Ich selbst stand ungezählte Male nach solchen Terrorangriffen tief erschüttert vor den aufgehäuften, teils verkohlten, teils verstümmelten und zerquetschten Leichen, um deren Agnoszierung vornehmen zu können.

Der einzige Zweck einer solchen offenkundig wahrheitswidrigen Darstellung kriegsgeschichtlicher Begebenheiten kann nur der sein, 18 Jahre nach Kriegsende meinen jahrelangen und völlig unpolitischen Kriegs- und Lebenseinsatz, der einzig und allein dem Lebensschutz von nicht weniger als 250 000 Mitbürgern in dem von mir luftschutzmäßig zu betreuenden Kreisgebiete sowie der Rettung des dort befindlichen unermeßlichen Volksgutes galt, zu verniedlichen und zu verpolitisieren und nach Zerstörung meiner auf Treu und Glauben auf Lebensdauer begründeten Berufsbeamtenrechte mir auch noch die **Altersversorgungsrechte** bis zu meinem Lebensende aberkennen zu können.

Eine solche Rechtsbehandlung ist für mich als 67 jährigen **unbescholtenen** deutschen Staatsbürger besonders deshalb herabsetzend und entehrend, weil 1. mein ganzes Sinnen und Sorgen, Wirken und Handeln einzig und allein dem Wohl und Wehe meines Volkes und Vaterlandes in schwerster Not- und Kriegszeit gewidmet war; 2. weil ich von morgens bis tief in die Nächte hinein um Nothilfe Notquartiere und Notverpflegung für die hilfsbedürftigen und ausgebombten Mitbürger besorgt war; 3. hierfür mit einer hohen Kriegsdekoration ausgezeichnet wurde und 4. den EHRENSOLD der Bundesrepublik Deutschland für eine höchste Kriegsauszeichnung aus dem 1. Weltkriege erhalte.

Da nach § 52 BBG jeder Beamte verpflichtet ist, seine Mitbürger „unparteiisch und gerecht" zu behandeln und seine Vorgesetzten wahrheitsgemäß zu beraten (§ 55), steht mir auch das unabdingbare Recht zu, von Ihnen zu verlangen, daß Sie durch eine entsprechende Berichtigung die eingangs erwähnten geschichtswidrigen und mich beruflich und rechtlich überaus schwer schädigenden Behauptungen von einem „N O T W U R F" endlich widerrufen und Ihre falsch informierten Vorgesetzten veranlassen, zur Wiederherstellung der historischen Wahrheit aus Gründen der Rechtsfairness und Rechtskorrektheit die entsprechende B e r i c h t i g u n g unverzüglich auch vor Gericht vorzunehmen.

Hochachtungsvoll!

Dr. ROBERT KÖRBER

Statt der geforderten und auch erhofften endlichen „BERICHTIGUNG" der geschilderten geschichtswidrigen Ausführungen über die Legende vom „NOTWURF" von 10 Bomben im totalen und grausamen Luftkrieg gegen Wien selbst bei gezielten „Bombenteppichen", denen ganze Straßenzüge und Wohnviertel in Wien zum Opfer fielen, erhielt ich von Herrn Ministerialdirigenten Dr. KALBHEN „im Auftrage" des Herrn Innenministers Willy WEYER ein Schreiben vom 1. 10. 1963 – es soll wohl 10. 1. richtig heißen –, in dem mir mitgeteilt wird, daß es sich bei diesen Ausführungen über den nie stattgefundenen „NOTWURF" nur um „Erwiderungen" auf meinen Schriftsatz vom 27. 9. 1960 handle, „die gegebenenfalls in der mündlichen Verhandlung" durch den Prozeßbevollmächtigten des Herrn Ministers **„näher begründet werden".** Da dies bei der beurkundeten Tatsachenschilderung völlig unmöglich ist, erging am 21. März 1963 an Herrn Ministerialdirigenten Dr. KALBHEN folgendes Schreiben:

ANHANG II

21. III. 1963

Sehr geeehrter Herr Ministerialdirigent!

Infolge der lebensgefährlichen Erkrankung meiner Frau in Verbindung mit einer schweren Operation und einem monatelangen Heilungsprozeß sowie der damit verbundenen Belastung meiner Person mit dem gesamten Haushalt und der Pflege und Verpflegung meiner beiden 89-jährigen Schwiegereltern neben meiner beruflichen Vollbeschäftigung komme ich erst heute dazu, Ihr Schreiben vom 1. 10. 1963 – es soll wohl richtig heißen: 10. 1. 1963 – zu beantworten.

Ihren Ausführungen habe ich mit aufrichtigem Bedauern entnommen, daß auch Sie die von mir gegenüber der erstverantwortlichen Sachbearbeiterin in meiner 131er-Angelegenheit, Frl. NEUBERT, verlangte **BERICHTIGUNG** der selbst vor einem deutschen GERICHTE vorgetragenen, aber offenkundig geschichtswidrigen Behauptung verweigern, daß nämlich

> die offiziell bestätigten 110 überaus schweren Luftangriffe auf die 2-Millionen-Stadt **WIEN** selbst bei Tötung von ca. 10 000 Zivilpersonen und Zerstörung von rund 46 000 Häusern gemäß Ihrem Schriftsatz vom 7. 3. 1961 nur ein **„NOTWURF“** von 10 Bomben auf freie Plätze am 11. 9. 1944 gewesen wären, obwohl gerade an diesem Tage weder ein „FLIEGERALARM“ geschweige denn ein „NOTWURF“ erfolgten. In Wahrheit fanden einen Tag früher auf Grund der vorliegenden amtlichen „VERLUSTLISTE“ vom 10. 11. 1944 allein bei diesem einzigen Luftangriff 648 Zivilpersonen, überwiegend Kinder, Frauen und Greise vom Säuglingsalter bis zum Alter von 89 Jahren durch Erstickung und Verbrennung den Kriegstod.

Statt diese unleugbaren kriegsgeschichtlichen Tatsachen endlich zum Anlaß zu nehmen, eine BERICHTIGUNG und

einen WIDERRUF des legendären „NOTWURFES" vorzunehmen, weisen Sie noch darauf hin, daß es sich hierbei nur um „ERWIDERUNGEN" auf meinen Schriftsatz vom 27. 9. 1960 handle, ohne aber zu bedenken, daß auch die vor einem Gerichte schriftlich vorgetragenen „ERWIDERUNGEN" der Wahrheit entsprechen müssen und daß keinem Gerichte in der ganzen Welt zugemutet werden darf, wahrheitswidrige Darstellungen zur „Wahrheit" zu erheben.

Da es kaum vorstellbar ist, daß auch der Herr Minister W E Y E R den Wunsch haben kann, statt sachlicher Argumente erwiesene Geschichtswidrigkeiten in seinem Namen vor Gericht als angebliche wahre Begebenheiten vortragen zu lassen, sah ich mich zur Wiederherstellung der kriegsgeschichtlichen Wahrheit und in Verteidigung meiner wohlerworbenen Rechte und meiner schwer verletzten Berufsehre genötigt, eine **Dienstaufsichtsbeschwerde** einzureichen, um endlich von Amts wegen feststellen zu lassen, wer der verantwortliche Erfinder dieser LEGENDE vom „NOTWURF" von 10 Bomben auf freie Plätze in Wien bei einem jahrelangen totalen und grausamen Luftkrieg gegen diese 2-Millionen-Stadt gewesen ist. Ebenso muß einwandfrei festgestellt werden, wer für die obengeschilderte Rechtsbehandlung in einem aus rein politischen Motiven gelenkten DIFFAMIERUNGSPROZESS – den man selbst einem unbescholtenen und vom Schicksal schwer verfolgten deutschen M i t b ü r g e r als Ernährer einer total ausgeplünderten 4köpfigen Flüchtlingsfamilie, noch dazu als Träger eines EHRENSOLDES der BRD mit Zuhilfenahme geschichtswidriger Behauptungen von seiten seiner ehemaligen Berufskollegen 18 Jahre nach Kriegsende scheinbar bis zu seinem Lebensende wegen der „Grundsätze der Menschlichkeit" immer wieder von neuem aufnötigt, – die volle Verantwortung zu tragen hat.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung zeichnet ergebenst

Dr. KÖRBER

ANHANG III

8. VII. 1963

Herrn
Ministerialdirektor
Maus

DÜSSELDORF
Innenministerium

Betreff: Widerruf der Bestreitung des Amtstitels „AMTSDIRIGENT“ im Schriftsatz vom 7. 3. 1961 (Berichtigungsaufforderung Nr. 2)

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor!

I. Das Verwaltungsgericht in MINDEN stellte mir zf. Schreiben vom 15. 5. und 5. 6. 1963 (1 K 82/60) auf Grund meiner gemäß § 100 VwgO vom 21. 1. 1960 gestellten Anträge vom 5. und 26. 6. 1963 die Photokopien der beim „BERLIN DOCUMENT CENTER“- HICOG, BERLIN, ELEMENT APO 742 US-ARMY“ durch das „Bundesamt für Verfassungsschutz“, Köln, Ende 1955 eingeholte und bei Ihrem Ministerium am 7. 1. 1956 unter der Tgb.-Nr. 34 547/55 in der Abtlg. III/1 b eingegangene PERSONAL-Auskunft vom 24. 10. 1955 über sämtliche meine Person betreffenden Daten zur Verfügung.

Diese amtliche Urkunde der US-ARMY befindet sich auch bei meinen, dem Verwaltungsgericht in MINDEN von Ihrem Amte vorgelegten Personalakten (Blatt 31–34), so daß der genaue Inhalt dieser Akten Ihnen seit Jahren bestens bekannt ist.

II. In dieser auf Seite 32 befindlichen bedeutsamen Urkunde wird ausdrücklich bezeugt, daß ich bereits **„1943 AMTS-**

DIRIGENT der Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien war".

III. Gleichzeitig übersandte mir das Verwaltungsgericht MINDEN eine Abschrift des Schreibens der MAGISTRATS-ABTEILUNG 2 vom 25. 8. 1949 (d/K 2986/49) an die MAGISTRATSDIREKTION, in dem selbst 4 Jahre nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 von dieser zuständigen Behörde in korrekter Weise beurkundet wurde, daß ich nach meinem Eintritt in die Gemeindeverwaltung im Jahre 1940

„bis zum AMTSDIRIGENTEN, Besoldungsgruppe A 1 b, avancierte".

IV. In unüberbrückbaren Gegensatz zu dieser amtlich beurkundeten Wahrheit machten Sie in dem von Ihnen unterschriebenen Schriftsatz v. 7. 3. 61 (II c 2 - 25.117/29 Ke 9/61) auf Seite 68 vor einem deutschen Gerichte die der Wahrheit nicht entsprechende falsche Aussage, daß **„AMTSDIRIGENT ist der Kläger n i e gewesen"!**

V. Im krassen Widerspruch zu Ihrer falschen Aussage vor Gericht befinden sich in ihren eigenen Akten nicht weniger als **17 Stellen**, an denen die ausdrückliche Anerkennung meines früheren Dienstranges als **„A M T S D I R I - G E N T"** beurkundet wird:

1. **Auf Blatt 2** wird von dem Sachbearbeiter MR Dr. STANGE an das Ref. II/B 2 im Bericht vom 13. 9. 1956 festgestellt: „Aus den von mir herbeigezogenen Akten ist zu ersehen, daß der frühere **AMTSDIRIGENT** Dr. ROBERT KÖRBER am 8. 5. 1944 planmäßig bei der Stadtverwaltung in Wien angestellt war;

2. **auf Blatt 27** wird auf das Übergangsgehalt nach § 37 G 131 des **„AMTSDIRIGENTEN"** Dr. KÖRBER hingewiesen;

3. **auf Blatt 28** wird im „BETREFF" des Berichtes des Leiters der Abtlg. II an den Leiter der Abtlg. VII der „ehemalige **AMTSDIRIGENT"** Dr. KÖRBER bei der **Stadtverwaltung erwähnt;**

4. **aus Blatt 32** ergibt sich nur der in Punkt II festgestellte Tatbestand, daß „Dr. Körber 1943 **AMTSDIRIGENT** der Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien war;

5. **auf Blatt 56** wird auf die „Regelung des Rechtsverhältnisses des ehemaligen **AMTSDIRIGENTEN** Dr. Körber bei der Stadtverwaltung Wien" hingewiesen;
6. **auf Blatt 57** wird im „BETREFF" der „ehemalige Dir.-Kommissär und spätere **AMTSDIRIGENT** bei der Stadtverwaltung" erwähnt;
7. **auf Blatt 58** wird erneut auf die „Regelung des Rechtsverhältnisses des ehemaligen **AMTSDIRIGENTEN** bei der Stadtverwaltung, Dr. Körber, nach G 131" verwiesen;
8. **auf Blatt 59** wird nochmals auf „die Regelung der Rechtsverhältnisse des ehemaligen **AMTSDIRIGENTEN** Dr. Körber" Bezug genommen;
9. **auf Blatt 84** bestätigt sogar der Innenminister dem Landtagspräsidenten von NRW im Schreiben vom 30. 4. 1958 ausdrücklich, daß „Dr. KÖRBER" am 1. Mai 1944 zum **AMTSDIRIGENTEN** (Bes.-Gruppe A 1 b RBO) befördert worden ist;
10. **auf Blatt 89** wird die „Höhergruppierung in die Bes.-Gruppe A 1 b mit Wirkung vom 1. 5. 1944 als **AMTSDIRIGENT** festgestellt;
11. **auf Blatt 92** wird im vorerwähnten Bericht ausdrücklich auf die Laufbahn des früheren **AMTSDIRIGENTEN** Dr. KÖRBER auf Grund der beigefügten Unterlagen hingewiesen;
12. **auf Blatt 92** nimmt der Referent IIé D 3 an Ref. II/B 3 im „Betreff" des Berichtes vom 9. 7. 1958 auf die „Regelung der Rechtsverhältnisse des früheren **AMTSDIRIGENTEN** Dr. R. Körber" Bezug;
13. **auf Blatt 93** wird in dieser Laufbahn ausdrücklich u. a. dokumentiert, daß „dem Dr. KÖRBER Versorgungsbezüge aus seiner **zuletzt** innegehabten Dienststellung als **AMTSDIRIGENT** nach der Bes.-Gr. A 1 b RBO zu gewähren wären";
14. **auf Blatt 192** zitiert der IM/NRW im Schreiben an den B.-Innenminister im „Betreff" den ehemaligen **AMTSDIRIGENTEN** Dr. KÖRBER;
15. **auf Blatt 192** wird bei der Einholung einer Auskunft durch das „Institut für Zeitgeschichte" ausdrücklich auf

den „ehemaligen **AMTSDIRIGENTEN** Dr. R. Körber" Bezug genommen;

16. **auf Blatt 193** stellt der zuständige Sachbearbeiter, MR. Dr. STANGE, in seinem Bericht an Abtlg. II u. Gruppenleiter II C vom 20. 2. 1959 u. a. fest: „In der Versorgungsangelegenheit des früheren **AMTSDIRIGENTEN** bei der Stadt WIEN, Dr. KÖRBER, kann nunmehr davon ausgegangen werden, daß die 1958 vorgenommene Ernennung zum Regierungs-Rat unter Übernahme in die RFV gemäß § 7 G 131 **n i c h t** unberücksichtigt bleiben kann";

17. **auf Blatt 193** wird in dem gleichen Bericht nochmals die „Beförderung zum Oberverwaltungsrat und **AMTSDIRIGENTEN** bei der Stadt Wien" von Amts wegen auch durch Sie festgestellt.

VI. Da somit zahlreiche Amtsurkunden, die durch Ihr Ministerium selbst angefertigt worden sind, in überzeugender und unwiderlegbarer Weise dokumentieren, daß Ihre schriftliche Aussage vor Gericht im Schriftsatz vom 7. 3. 1961 dem Ihnen bestens bekannten Rechtstatsachen sowie der objektiven Wahrheit kraß widerspricht und vor Gerichte der Eindruck entstehen könnte, als wollte ich in inkorrekter Weise unter Vorspiegelung falscher Tatsachen einen mir nicht gebührenden Amtstitel erschwindeln, wird meine unantastbare Ehre als anständiger deutscher Beamter durch die auf Grund Ihrer eigenen Akten niemals aufrechterhaltbare rückwirkende „DEGRADIERUNG" in einer kaum zu überbietenden Weise herabgesetzt.

Zur Wiederherstellung der aktenmäßig vielfach beurkundeten Wahrheit ersuche ich Sie daher, die vor Gericht im Schriftsatz vom 7. 3. 1961 erfolgte Leugnung meines jahrelang innegehabten Dienstranges eines **„AMTSDIRIGENTEN"** unter entsprechender Verständigung des Gerichtes bis spätestens 15. ds. Mts. zu widerrufen, da ich mir zur Wahrung meiner berechtigten Interessen alle weiteren Schritte vorbehalten muß.

Ergebenst

DR. ROBERT KÖRBER.

LITERATURVERZEICHNIS

Lfd. Nr.		Seite
1	d'Argile, René: „Die Geheimnisse um die Ursachen des 2. Weltkrieges" (Priester-Verlag) 1958	9
2	Augier, Marc: „Götterdämmerung" (Druffelverlag) 1957	14
3	Bardèche, Maurice: „Nürnberg oder die Falschmünzer" (Priester-Verlag) 1957	8
4	Barnes, Harry Elmer: „Entlarvte Heuchelei" (Priester-Verlag) 1961	8/9
5	Bartz, Karl: „Tragödie der deutschen Abwehr" (Seite 95) Pilgram-Verlag Salzburg	63
6	Eckhart-Schrift (Berka, Günther): „Gibt es eine österreichische Nation?" (Heft 7) (Wien Verlag „Österreichische Landsmannschaft")	46
7	Böhme, Herbert: a) „Was ist des Deutschen Vaterland?" (1962)	16
	Böhme, Herbert: b) „Die Idee Europas" (1963)	16
8	Böhme, Herbert: „Bekenntnisse eines deutschen Mannes" (1960) (Türmer-Verlag, Lochham bei München)	16
9	Castner, Major a. D.: „Die Kriegsschuldlüge" (Weicher-Verlag) 1927	8
10	Chamberlain Houston, Stewart: „Die Grundlagen des 19. Jahrhunderts" (F. Bruckmann, München) 1899	64
11	Graf Coudenhove-Kalergi: „Das Wesen des Antisemitismus" (Paneuropa-Verlag, Wien) 1929	50
11a	Christianus, Spectator: „Genocid als Weltverbrechen" „Kunst ins Volk", Heft III/IV/1964, S. 118–120	19
12	Czesany, Dr. Maximilian: „Nie wieder Krieg gegen die Zivilbevölkerung", Graz, 1962	49
13	Dahms, Helmuth Günther: „Der 2. Weltkrieg" (Rainer Wunderlich Verlag, Tübingen) 1960	7
14	Daim, Wilfried: „Der Mann, der Hitler die Ideen gab" (Isar-Verlag, S. 91 und 239) München, 1958	64
15	Dietrich, Dr. Otto: „Weltpresse ohne Maske" (Verlag Rote Erde, Dortmund 1937)	11
16	Disraeli, Benjamin: „Endymion", Roman, Band II, S. 18–21	
17	Dönitz, Großadmiral Karl: „10 Jahre und 20 Tage" (Atheneum-Verlag, Bonn) S. 477 und 302	19
18	Eberle, Dr. Josef: „Großmacht Presse" (Herold-Verlag, Wien 1920 (S. 298)	11
19	Eckart-Schrift, Heft 4: „Österreichs deutsches Bekenntnis", Wien, 1959	46

Lfd. Nr.		Seite
20	Fritsch, Theodor: „Antisemitischer Katechismus" (später „Handbuch zur Judenfrage") 1887. (Bis 1944 49 Auflagen mit 330 000 Exemplaren) Leipzig	64
21	Gerlach, Aurelia: „Der Einfluß der Juden in der österreichischen Sozialdemokratie" (Braumüller, Wien, 1939)	52
22	Germanica Judaica: „Christlicher Antisemitismus" (Köln, 1962, S. 16, 17 und 46)	51/52
22a	Gerstenhauer, Min.Dir.: „Rassenlehre und Rassenpflege" (SIS-Verlag, Zeitz)	64
23	Glaser, Herm.: „Das 3. Reich" (Herder-Bücherei 92, Freiburg, 1961)	53
23a	Grabert, Dr. Herbert: „Hochschullehrer klagen an" (Göttinger Verlagsanstalt 1954)	
23b	Goldstein-Laczko: „Die Geschichte des Rabbi Goldstein in Berlin" (Heos Verlag, 1961, S. 226 ff.)	36/51
24	Grenfell, Russel: „Das Ende einer Epoche" (Verlag Schlichtemayer, Tübingen 1950)	20
25	Grenfell, Russel: „Bedingungsloser Haß" (Verlag Schlichtemayer, Tübingen 1954)	19
26	Grimm, Hans: „Warum, Woher – aber Wohin?" (Klosterhausverlag Lippoldsberg 1954, S. 555 ff.)	36
27	Grimm, Dr. Friedr.: „Politische Justiz" (Bonner Universitäts-Buchhandlung Scheur) 1953 (S. 169)	13/21
27a	Grimm, Prof. Dr. Friedrich: „Mit offenem Visier", Druffel Verlag, 1961 (S. 277)	21
27b	Grimm, Prof. Dr. Friedrich: „Nun aber Schluß mit Rache und Vergeltung", Göttinger Verlagsanstalt, 1955 (S. 27 ff.)	21
28	Härtle, Heinrich: „Die Kriegsschuldluge und der Friedensvertrag" (Hannover)	19
29	Hammerstein, K. W.: „Henker des Rechts" (Abendlandverlag, Wuppertal, 1952)	21
30	Heine, Heinrich: „Jüdisches Manifest" (New York, M. Rosenberg)	36
30a	Hoggan, Prof. Dr. David L.: „Der erzwungene Krieg" (Verlag Deutsche Hochschullehrer-Zeitung, 1963, 4. Auflage)	10
30b	Ihering, Rudolf v.: „Der Kampf uns Recht" (Wien 1900)	35
31	/Yalta-Dokumente: Göttinger Verlangsanstalt 1957	20
31a	Kern, Erich: „Stadt ohne Gnade" (Verlag Welsermühl) 1959	14 19
31b	Kern, Erich: „Von Versailles zu Adolf Hitler"	14
31c	Kern, Erich: „Opfergang eines Volkes"	14
31d	Kern, Erich: „Deutschland im Abgrund"	14

Lfd. Nr.		Seite
32	Kleist, Peter: „Auch Du warst dabei" (Vowinkel-Verlag, Heidelberg, 1952)	25
33	Kleist, Peter: „Die europäische Tragödie" (Schütz-Verlag, Göttingen, 1961)	25
34	Koellreutter, Prof. Dr. Otto: „Das Wesen der Spruchkammern und der durch sie durchgeführten Entnazifizierung" (Göttinger Verlagsanstalt 1954)	22/24
34a	Koellreutter, Prof. Dr. Otto: „Über Schuld und Aufgabe der geistigen Führungsschicht im politischen Leben der Gegenwart", Göttinger Verlagsanstalt, 1955	22
35	Körber, Dr. Robert: „Was wollte der Gesetzgeber mit dem ‚Österreichergesetz'?" (Allerdruckerei, Verden 1957)	57
36	Körber, Dr. Robert: „Die Rechtsstellung der Deutschen aus Österreich in der Bundesrepublik Deutschland" (Rossdeutscher-Verlag, Coburg 1955)	57
37	Kraut, Dr. Dr. Alfred: „Ein aktuelles Werk über die Kriegsschuldfrage" (A.J.P. Taylor: „Die Ursachen des 2. Weltkrieges") Studentenklub München	9
38	Kraut, Dr. Dr. Alfred: „Der amerikanische Geschichtsforscher Prof. Dr. Hoggan widerlegt die Kriegsschuldlüge" (Studentenklub München)	9
39	Krencker, Dr. Max: „Die Wahrheitspflicht der Parteien" (Leipzig 1935)	59
39a	Langoth, Franz: „Kampf um Österreich", Wels 1951 (S. 334)	54
40	Lüders, Martin: „Der Soldat und das Deutsche Reich" (Druffel-Verlag, 1961)	
41	Lutz, Hermann: „Verbrechervolk im Herzen Europas" (Verlag Schlichtemayer, Tübingen 1959)	8
42	Meyer, Enno: „Juden und Judenfeinde in der christlichen Welt" (Melzer-Verlag, Köln 1962)	36
42a	Nicoll, Reverend Peter: „Englands Krieg gegen Deutschland"	10
43	Nation Europa: „Kriegsschuldfrage" (Heft 5/1959 und 5/1964)	10
44	Oertzen, Dietrich v.: „Adolf Stoecker, Lebensbild und Zeitgeschichte" (Berlin 1910)	64
45	Rassignier, Paul: „Was ist Wahrheit?" (Druffel - Verlag, Leoni 1963)	64
46	Rassignier, Paul: „Die Lüge des Odysseus" (Priester-Verlag, Wiesbaden 1959)	64
47	Reichenberger, Emanual: „Wider Willkür und Machtrausch" (Verlag L. Stocker, Graz 1955)	56
48	Reitenhart, Walter? „Kriegsschuldforschung entlastet Deutschland" (Verlag Deutsche Hochschullehrer-Zeitung, 1964)	9

Lfd. Nr. Seite

49 Riemer, Hans (Pressechef): „Ewiges Wien" (Verlag für Jugend und Volk, Wien 1945, S. 62 und 65) 49

50 Riemer, Hans: „Wien baut auf" (Verlag für Jugend u. Volk, Wien 1947, 49

50a Silberner Edmund: „Sozialisten zur Judenfrage" Colloquiem Verlag, Berlin 1962, S. 136 ff.) 51/52

51 Spengler: „Untergang des Abendlandes" 14

52 Springer, Hildegard: „Es sprach Hans Fritsche" (Thiele-Verlag, Stuttgart) 9/61

53 Sündermann, Helmut: „Das 3. Reich" (S. 90, Druffel-Verlag, 1961)

54 Sündermann, Helmut: „Alter Freund, was nun?" (Druffelverlag, 1956) 7/19

55 Sündermann, Helmut: „Die Pioniere und die Ahnungslosen", 1960

56 Schultz, Wilhelm: „Die neue Völkerwanderung und ihre Folgen" (Stuttgart-Möhringen, 1963) 11

57 Schweditzky, Prof. Dr. Ilse: „Das Problem des Völkertodes" (Enker-Verlag, Stuttgart 1954, S. 129) 64

58 Steiner, Felix: „Die Freiwilligen" (Idee und Opfergang) (Plesse Verlag, Göttingen, 1958) 12

59 Taylor, A.J.P.: „Die Ursprünge des 2. Weltkrieges" (Sigbert Mohn-Verlag, 1962)

59a Thorsten, Hildebrand: „Genocid und Religion" (Nordische Zeitung, Düsseldorf, 15. November 1962) 19

60 Trebitsch: „Geist und Judentum" (Verlag Strache, Wien, 1917) 9/62

61 Uris, Leon: „EXODUS" (Kindler Verlag München 1963)

62 Utley, Freda: „Kostspielige Rache" (H. H. Nölke-Verlag, Hamburg, 1951, S. 217, 225, 229, 232, 247 und 347) 8

63 Veale, F.J.P.: „Der Barbarei entgegen" (H. H. Nölke-Verlag, Hamburg, 1954, S. 326 ff.) 18

64 Veale, F.J.P.: „Verschleierte Kriegsverbrechen" (Priester-Verlag 1959) 19

64a Veale, F. J. P.: „Schuld und Sühne", Tübingen 1964

65 Walendy, Udo: „Wahrheit für Deutschland" (Die Schuldfrage des 2. Weltkrieges) (Verlag für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung, Vlotho, 1964)

66 Wegerer, Alfred v.: „Die Widerlegung der Versailler Kriegsschuldthese" ((Reimar Hobbing-Verlag, S. 225)

67 Wenzel, Prof. Dr. Max: „Die Rechtsstellung der Entnazifizierungsbeamten" (Nürnberg 1949) (Bayer. Beamtenbund) 12

68 Zweig, Arnold: „Bilanz der deutschen Judenheit" (Verlag Melzer, Köln, 1961) 62



